

# **STADT SURSEE**

## **Botschaften des Stadtrats an die Stimmberechtigten der Stadt Sursee zu den Urnenabstimmungen vom Sonntag, 28. Juni 2020**

---

JAHRESBERICHT MIT JAHRESRECHNUNG 2019

WAHL DER REVISIONSSTELLE FÜR DIE  
AMTSDAUER 2020 – 2022

ERMÄCHTIGUNG DES STADTRATS ZUM  
ABSCHLUSS DES KONZESSIONSVERTRAGS  
MIT DER WÄRMEVERBUND SURSEE AG

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GESAMTREVISION  
DES ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENTS

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN  
THERMA-AREAL / BAHNHOFPLATZ AUF TEILEN  
DER GRUNDSTÜCKE NRN. 402, 404, 2168 UND  
2209, ALLE GRUNDBUCH SURSEE

DIE URNENABSTIMMUNGEN FINDEN GEMÄSS DER VERORDNUNG  
DES REGIERUNGSRATS ZUR REGELUNG DER POLITISCHEN RECH-  
TE AUFGRUND DER AUSSERORDENTLICHEN LAGE INFOLGE DES  
CORONAVIRUS (COVID-19) VOM 24. MÄRZ 2020 STATT.

<b>Jahresbericht mit Jahresrechnung 2019</b>	<b>1</b>
Erfolgsrechnung 2019	
– nach Kostenarten (3stufig)	4
– nach Aufgabenbereichen	5
Investitionsrechnung 2019	
– nach Kostenarten	6
– nach Aufgabenbereichen und Finanzvermögen	7
Bilanz per 31. Dezember 2019	8
Geldflussrechnung	9
Finanzkennzahlen	10
Jahresberichte zu den Aufgabenbereichen	11
Berichte und Anträge zum Jahresbericht mit Jahresrechnung 2019	
– Bericht und Empfehlung der Revisionsstelle	66
– Bericht und Empfehlung Controlling-Kommission	68
– Abstimmungsfrage	69
Infos zum Anhang	70
Abkürzungsverzeichnis	71
<b>Antrag zur Wahl der Revisionsstelle der Stadt Sursee / Abstimmungsfrage</b>	<b>73</b>
<b>Ermächtigung des Stadtrats zum Abschluss des Konzessionsvertrags mit der Wärmeverbund Sursee AG</b>	
– Bericht Stadtrat / Abstimmungsfrage	76
– Bericht und Empfehlung Controlling-Kommission	78
– Entwurf Konzessionsvertrag	79
<b>Beschlussfassung über die Gesamtrevision des Abfallentsorgungsreglements der Stadt Sursee</b>	
– Bericht Stadtrat / Abstimmungsfrage	96
– Bericht und Empfehlung Controlling-Kommission	100
– Entwurf Abfallentsorgungsreglement	101
<b>Beschlussfassung über den Bebauungsplan Therma-Areal / Bahnhofplatz auf Teilen der Grundstücke Nrn. 402, 404, 2168 und 2209, alle Grundbuch Sursee</b>	<b>112</b>
– Bericht Stadtrat / Abstimmungsfrage	135

**JAHRESBERICHT  
MIT JAHRESRECHNUNG 2019**



### Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Der erste Jahresabschluss nach HRM2 liegt vor. Der Stadtrat wie die Verwaltung konnten bei der Umsetzung des neuen Rechnungsmodells, dem das Prinzip der Kostenrechnung zu Grunde liegt, wertvolle Erfahrungen und Erkenntnisse sammeln. Die Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes der Gemeinden (FHGG) wurden entsprechend umgesetzt und die Anwendung der Globalbudgets hat sich bewährt. Der Umgang mit den internen Verrechnungen bedarf künftig einiger Anpassungen und ist für alle Beteiligten nach wie vor noch ungewohnt.

Die vielfältigen Tätigkeiten der Stadt und die eigentliche Rechnungslegung werden neu im Jahresbericht zu den einzelnen Aufgabenbereichen aufgeführt. Die für das Jahr 2019 formulierten Leistungsaufträge und die entsprechenden Ziele konnten mit den vorhandenen finanziellen Mitteln umgesetzt werden. Mit Beginn der neuen Legislatur (ab September 2020) ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Legislaturprogramm zu erarbeiten, das sich an der im Dezember 2019 dem Souverän zu Kenntnis vorgelegten Gemeindestrategie 2020–2030 orientiert. Das Legislaturprogramm ist auf die Periode September 2020–2023 ausgelegt und wird in den jeweiligen Jahreszielen schrittweise umgesetzt werden.

### **Erläuterungen zur Jahresrechnung 2019**

Das Budget 2019 hat einen Verlust von 0,927 Mio. Franken ausgewiesen, die Rechnung 2019 schliesst mit einem Ertrag von 1,227 Mio. Franken ab. Die Differenz ist im Wesentlichen auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen. Die Bruttoinvestitionen belaufen sich auf 23,859 Mio. Franken. Die budgetierten Investitionen waren mit 22,836 Mio. Franken veranschlagt. Die Nettoinvestitionen im Jahr 2019 betragen 15,303 Mio. Franken gegenüber den budgetierten 22,050 Mio. Franken.

Die Erfolgsrechnung konnte grösstenteils im Rahmen des Budgets abgeschlossen werden. Die Differenzen sind nachvollziehbar und begründet. Erläuterungen dazu sind in den einzelnen Aufgabenbereichen festgehalten.

Eine wesentliche Veränderung gegenüber dem Budget in der Erfolgs- und Investitionsrechnung hat sich durch die Gründung der «aquaregio ag wasser

sursee-mittelland» ergeben. Zum Zeitpunkt der Budgetierung war nicht klar, wann die «aquaregio ag» gegründet wird. An der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 haben die Stimmberechtigten der Gründung per 01.01.2019 zugestimmt. Dies hat zu einigen grösseren Buchungsvorgängen in der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung» geführt.

Die Bruttoinvestitionen sind infolge der «aquaregio ag» (Aktienkapital und Darlehen sind über die Investitionsrechnung zu buchen) überschritten worden. Demgegenüber sind auch die Erträge aus den Verkäufen entgegenzustellen. Ohne die Buchungsvorgänge zur «aquaregio ag» wären die Bruttoinvestitionen um mehr als 12 Mio. Franken unterschritten worden. Die Bilanzsumme ist um gut sechs Mio. Franken angestiegen, dies hauptsächlich infolge der getätigten Investitionen. Die Werte sind begründet und nachhaltig. Die Geldflussrechnung zeigt einen Mittelabgang von rund 5,87 Mio. Franken auf. Im Jahr 2019 konnte die Stadt Festdarlehen in der Höhe von 5 Mio. amortisieren.

### **Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie finanziellen Risiken der Stadt, die von Bedeutung sind (§ 53 FHGG)**

Das Anlagevermögen wurde in einem Restatement, das im Rahmen der Einführung des HRM2 verlangt wurde, auf den 1. Januar 2019 neu bewertet.

Sämtliche Finanzkennzahlen erfüllen die vom Kanton vorgegebenen Richtwerte und weisen auf eine gesunde finanzielle Basis hin. Sie bescheinigen eine gute Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sursee. Der tiefe Kapitaldienstanteil zeigt einen genügend grossen finanziellen Handlungsspielraum. Die Nettoschuld pro Einwohner beträgt Fr. 2'242.00 und ist im Verhältnis zur Grösse der Stadt und der damit anfallenden Aufgaben eher tief. Ein weiterer Hinweis zur guten Lage zeigt der Bruttoverschuldungsanteil. Dieser beträgt 106.7 % und dient der Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

### **Ausblick**

Die finanzielle Zukunft, die im Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023 mit negativen Zahlen abgebildet wird, ist ungewiss. Auf der Ausgabenseite sind die Auswirkungen der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18) noch nicht konkret abschätzbar. Der neu eingeführte je hälftige Kostenteiler von Kanton und Gemeinden im Bildungsbereich entlastet zwar die Gemeinden.

In weit höherem Masse schränken die neu auferlegten Kostenverteiler insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich den finanziellen Handlungsspielraum stark ein und belasten den Finanzhaushalt der Stadt Sursee massiv.

Auf der Einnahmenseite haben die durch die AFR 18 bedingten, vom Kanton angeordneten Veränderungen (Senkung des Steuerfusses auf Gemeindeebene um 0,1 Einheiten, höhere Abschöpfung der Sondersteuern durch den Kanton) eine massgebliche Reduktion der Steuereinnahmen zur Folge. Zudem bedeuten das grosse Wachstum und die damit zusammenhängenden Investitionen in Schulhäuser, AltersZentrum, Strassen, Grünräume usw. aktuell und für die kommenden Jahre für die Stadt Sursee in finanzieller Hinsicht eine grosse Herausforderung.

Der Stadtrat ist bestrebt, auch in Zukunft die Balance zwischen Ausgaben und Einnahmen zu halten und das vor der AFR 18 getilgte strukturelle Defizit auch mit den Veränderungen der AFR18 auszugleichen.

**Am 31. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Ausbreitung von COVID-19 (sog. «Coronavirus») als internationale Gesundheitsnotlage bezeichnet. Der Stadtrat und das Pandemie-Team der Stadt Sursee verfolgen die Ereignisse und treffen bei Bedarf die notwendigen Massnahmen. Im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Jahresrechnung können die finanziellen Folgen der direkten und indirekten Auswirkungen dieser Epidemie noch nicht zuverlässig beurteilt werden. Insbesondere ist es aktuell nicht möglich, Dauer und Schwere einer mittlerweile erwarteten Rezession sowie deren Auswirkungen auf die Stadt Sursee zuverlässig abzuschätzen. Nachdem das Coronavirus erst nach dem Bilanzstichtag epidemische Ausmasse angenommen hat, wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rechnungslegungsgrundsätzen das Ereignis nicht in der Jahresrechnung 2019 erfasst.**

Sursee, 7. April 2020



Beat Leu  
Stadtpräsident



RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber

# ERFOLGSRECHNUNG 2019

Beträge in CHF

## Erfolgsrechnung nach Kostenarten

+ = Aufwand / - = Ertrag

Kostenarten	Rechnung 2018	Budget 2019	Rechnung 2019	Abweichung 2019
30 Personalaufwand	35'565'021	37'007'200	36'535'861	-471'339
31 Sach-/übr. Betriebsaufw.	11'215'054	12'229'100	10'683'650	-1'545'450
33 Abschreibungen VV	6'631'879	5'899'200	5'525'198	-374'002
35 Einlagen in Spezialfinanzierungen	3'759'141	1'849'900	5'625'095	3'775'195
35 Einlagen in Fonds	1'164'762	581'000	1'362'874	781'874
36 Transferaufwand	-	23'749'800	25'038'532	1'288'732
37 Durchlaufende Beiträge	23'318'004	-	-	-
39 Interne Verrechnungen	1'979'299	19'281'900	18'129'996	-1'151'904
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>83'633'160</b>	<b>100'598'100</b>	<b>102'901'206</b>	<b>2'303'106</b>
40 Fiskalertrag	-39'895'850	-36'368'700	-38'356'934	-1'988'234
41 Regalien/Konzessionen	-619'938	-625'400	-613'324	12'076
42 Entgelte	-24'684'675	-21'301'800	-21'983'272	-681'472
43 Verschiedene Erträge	-	-151'200	-325'986	-174'786
45 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-1'226'374	-185'300	-76'251	109'049
45 Entnahmen aus Fonds	-964'744	-865'200	-871'462	-6'262
46 Transferertrag	-18'209'762	-18'166'500	-18'138'571	27'929
47 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-
49 Interne Verrechnungen	-1'979'299	-19'281'900	-18'129'996	1'151'904
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>-87'580'644</b>	<b>-96'946'000</b>	<b>-98'495'795</b>	<b>-1'549'795</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>				
34 Finanzaufwand	851'552	877'600	758'122	-119'478
44 Finanzertrag	-4'707'541	-3'602'900	-6'390'268	-2'787'368
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-3'855'989</b>	<b>-2'725'300</b>	<b>-5'632'146</b>	<b>-2'906'846</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>				
38 Ausserord. Aufwand	-	-	-	-
48 Ausserord. Ertrag	-	-	-	-
<b>Ausserord. Ergebnis</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtergebnis ER</b>	<b>-7'803'473</b>	<b>926'800</b>	<b>-1'226'734</b>	<b>-2'153'534</b>

(- = Ertragsüberschuss/ + = Aufwandüberschuss)

Der Ausgleich der SF findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden:

- = Einlage / + = Entnahme

Ergebnisse der Spezialfinanzierungen (vor Abschluss)				
SF Feuerwehr	-8'230	23'300	-75'520	-98'820
SF Wasserversorgung	-187'362	-403'600	-2'615'845	-2'212'245
SF Abwasser	-1'012'385	-988'500	-1'428'671	-440'171
SF Abfallentsorgung	42'688	162'000	76'251	-85'749
SF Alterszentrum	-1'375'718	-457'800	-1'505'058	-1'047'258
SF Grabfonds	8'240	-	-	-
<b>Total</b>	<b>-2'532'767</b>	<b>-1'664'600</b>	<b>-5'548'844</b>	<b>-3'884'244</b>

## Übersicht Budget der einzelnen Aufgabenbereiche

**Erfolgsrechnung:**

+ = Aufwand / - = Ertrag

AB Bezeichnung	Rechnung 2018	Budget 2019	Rechnung 2019	Abweichung 2019
	n/a			
10 Präsidiales und Verwaltung		2'759'400	2'791'160	31'760
15 Zentrale Dienste		474'400	325'093	-149'307
20 Gesundheit		2'535'400	2'858'858	323'458
25 Soziale Sicherheit		10'837'000	10'920'189	83'189
30 AltersZentrum		-	-	-
35 Finanzen		-2'100'200	-2'001'425	98'775
40 Steuern		-35'619'500	-37'354'606	-1'735'106
45 Planung und Bauberatung		437'800	800'332	362'532
50 Bau und Unterhalt		4'710'700	3'734'548	-976'152
55 Öffentliche Sicherheit		673'700	671'438	-2'262
60 Bildung		13'602'000	13'452'347	-149'653
65 Sport und Kultur		1'900'900	1'900'767	-133
70 Gesellschaft		715'200	674'565	-40'635
<b>Globalbudget Stadt Sursee</b>		<b>926'800</b>	<b>-1'226'734</b>	<b>-2'153'534</b>

(- = Ertragsüberschuss/ + = Aufwandüberschuss)

Der Ausgleich der SF findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden:

**Ergebnisse der Spezialfinanzierungen (SF)****(Verbuchung vor Abschluss)**

SF Feuerwehr	-8'230	23'300	-75'520	-98'820
SF Wasserversorgung	-187'362	-403'600	-2'615'845	-2'212'245
SF Abwasser	-1'012'385	-988'500	-1'428'671	-440'171
SF Abfallsorgung	42'688	162'000	76'251	-85'749
SF AltersZentrum	-1'375'718	-457'800	-1'505'058	-1'047'258
SF Grabfonds	8'240	-	-	-
<b>Total</b>	<b>-2'532'767</b>	<b>-1'664'600</b>	<b>-5'548'844</b>	<b>-3'884'244</b>

- = Einlage / + = Entnahme

## INVESTITIONSSRECHNUNG 2019

Beträge in CHF

### Investitionsrechnung nach Kostenarten

Investitionsrechnung Kto. Bezeichnung	Rechnung 2018	Budget 2019	Rechnung 2019	Abweichung 2019
	n/a			
50 Sachanlagen		22'130'000	13'143'629	-8'986'371
51 Investitionen auf Rechnung Dritter		-	-	
52 Immaterielle Anlagen		50'000	48'650	-1'350
54 Darlehen		-	7'226'075	7'226'075
55 Beteiligungen und Grundkapitalien		-	3'003'000	3'003'000
56 Eigene Investitionsbeiträge		656'000	438'130	-217'870
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge		-	-	
<b>Investitionsausgaben VV</b>	-	<b>22'836'000</b>	<b>23'859'485</b>	<b>1'023'485</b>
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen		-	-7'621'041	-7'621'041
61 Rückerstattungen		-	-	
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen		-	-	
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-786'000	-694'709	91'291
64 Rückzahlung von Darlehen		-	-240'869	-240'869
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen		-	-	
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge		-	-	
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge		-	-	
<b>Investitionseinnahmen VV</b>	-	<b>-786'000</b>	<b>-8'556'619</b>	<b>-7'770'619</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	-	<b>22'050'000</b>	<b>15'302'866</b>	<b>-6'747'134</b>

### davon Spezialfinanzierungen

Investitionsausgaben				
SF Feuerwehr		150'000	120'212	-29'788
SF Wasserversorgung		1'005'000	10'530'906	9'525'906
SF Abwasser		1'816'000	472'270	-1'343'731
SF AltersZentrum		250'000	-	-250'000
<b>Total Investitionsausgaben</b>	-	<b>3'221'000</b>	<b>11'123'387</b>	<b>7'902'387</b>
Investitionseinnahmen				
SF Feuerwehr		-53'000	-35'063	17'937
SF Wasserversorgung		-270'000	-7'972'770	-7'702'770
SF Abwasser		-300'000	-207'385	92'615
SF AltersZentrum		-	-22'322	-22'322
<b>Total Investitionseinnahmen</b>	-	<b>-623'000</b>	<b>-8'237'540</b>	<b>-7'614'540</b>
<b>Nettoinvestitionen SF</b>	-	<b>2'598'000</b>	<b>2'885'847</b>	<b>287'847</b>

**Investition nach Aufgabenbereichen**

Investitionsrechnung AB	Bezeichnung	Rechnung 2018	Budget 2019	Rechnung 2019	Abweichung 2019
		n/a			
	<b>Investitionsausgaben</b>				
10	Präsidiales und Verwaltung				
15	Zentrale Dienste		851'000	732'673	-118'327
20	Gesundheit				
25	Soziale Sicherheit				
30	AltersZentrum St. Martin		250'000	-	-250'000
35	Finanzen				
40	Steuern				
45	Planung und Bauberatung		50'000	48'650	-1'350
50	Bau und Unterhalt		19'993'000	22'322'880	2'329'880
55	Öffentliche Sicherheit		1'385'000	452'123	-932'877
60	Bildung		307'000	303'160	-3'840
65	Sport und Kultur				
70	Gesellschaft				
<b>Total Investitionsausgaben VV</b>		-	22'836'000	23'859'485	1'023'485
	<b>Investitionseinnahmen</b>				
10	Präsidiales und Verwaltung				
15	Zentrale Dienste				
20	Gesundheit				
25	Soziale Sicherheit				
30	AltersZentrum St. Martin			-22'322	-22'322
35	Finanzen				
40	Steuern				
45	Planung und Bauberatung				
50	Bau und Unterhalt		-570'000	-8'499'234	-7'929'234
55	Öffentliche Sicherheit		-216'000	-35'063	180'937
60	Bildung				
65	Sport und Kultur				
70	Gesellschaft				
<b>Total Investitionseinnahmen VV</b>		-	-786'000	-8'556'619	-7'770'619
<b>Nettoinvestitionen VV</b>		-	22'050'000	15'302'866	-6'747'134

**Investition ins Finanzvermögen zur Information**

Finanzvermögen Kto	Bezeichnung	Rechnung 2018	Budget 2019	Rechnung 2019	Abweichung 2019
		n/a			
1084.10	Erwerb Stockwerkeigentum Parkhaus Leopold, Sursee GB 10731 (Anteil 15/100)			2'307'639	2'307'639
<b>Total Investitionsausgaben FV</b>		-	-	2'307'639	2'307'639

## BILANZ PER 31. DEZEMBER 2019

Beträge in CHF

Bilanz per 31. Dezember	Rechnung 2018	Veränderung absolut	Rechnung 2019
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>55'169'317.44</b>	<b>-5'779'911.69</b>	<b>49'389'405.75</b>
<b>Finanzvermögen Umlaufvermögen</b>	<b>55'169'317.44</b>	<b>-5'779'911.69</b>	<b>49'389'405.75</b>
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	31'421'294.17	-5'856'951.04	25'564'343.13
101 Forderungen	15'642'373.52	1'633'232.11	17'275'605.63
102 Kurzfristige Finanzanlagen	-	-	-
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	8'033'294.50	-1'594'247.56	6'439'046.94
106 Handelswaren	72'355.25	38'054.80	110'410.05
<b>Anlagevermögen</b>	<b>145'782'434.73</b>	<b>12'037'864.57</b>	<b>157'820'299.30</b>
<b>Finanzvermögen Anlagevermögen</b>	<b>21'521'557.00</b>	<b>2'290'717.30</b>	<b>23'812'274.30</b>
107 Finanzanlagen	3'429'157.00	-4'321.50	3'424'835.50
108 Sachanlagen Finanzvermögen	18'092'400.00	2'295'038.80	20'387'438.80
109 Forderungen ggü. SF und Fonds im FK	-	-	-
<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>124'260'877.73</b>	<b>9'747'147.27</b>	<b>134'008'025.00</b>
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	121'136'174.73	-475'971.23	120'660'203.50
142 Immaterielle Anlagen	1'590'593.00	-172'696.90	1'417'896.10
144 Darlehen	-	6'985'206.00	6'985'206.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	100'002.00	3'003'000.00	3'103'002.00
146 Investitionsbeiträge	1'434'108.00	407'609.40	1'841'717.40
<b>Total Aktiven</b>	<b>200'951'752.17</b>	<b>6'257'952.88</b>	<b>207'209'705.05</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>97'070'072.66</b>	<b>-1'007'808.79</b>	<b>96'062'263.87</b>
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>23'987'286.91</b>	<b>12'840'962.51</b>	<b>36'828'249.42</b>
200 Laufende Verbindlichkeiten	21'174'752.51	4'856'514.97	26'031'267.48
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-	8'500'000.00	8'500'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	2'486'572.40	-508'348.46	1'978'223.94
205 Kurzfristige Rückstellungen	325'962.00	-7'204.00	318'758.00
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>73'082'785.75</b>	<b>-13'848'771.30</b>	<b>59'234'014.45</b>
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	71'500'000.00	-13'500'000.00	58'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	450'000.00	-350'000.00	100'000.00
209 Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK	1'132'785.75	1'228.70	1'134'014.45
<b>Eigenkapital</b>	<b>103'881'679.51</b>	<b>7'265'761.67</b>	<b>111'147'441.18</b>
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF	46'880'450.29	5'548'843.87	52'429'294.16
291 Fonds	7'442'780.49	490'183.52	7'932'964.01
295 Aufwertungsreserve	17'325'560.57	-17'325'560.57	-
296 Neubewertungsreserve	11'625'545.00	-11'625'545.00	-
298 Übriges Eigenkapital	-	-	-
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	20'607'343.16	30'177'839.85	50'785'183.01
<b>Total Passiven</b>	<b>200'951'752.17</b>	<b>6'257'952.88</b>	<b>207'209'705.05</b>
Positionen gemäss HRM2 zur Information:			
10 Total Finanzvermögen	76'690'874.44	-3'489'194.39	73'201'680.05

# GELDFLUSSRECHNUNG

Beträge in CHF

Berechnung:	Rechnung 2018	Rechnung 2019
<b>Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)</b>	n/a	
+/- Jahresergebnis Erfolgsrechnung; Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)		1'226'734.28
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen		5'555'718.63
+/- Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen		-1'633'232.11
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen		1'709'310.51
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten		-38'054.80
+ Wertberichtigungen VV		-
- Wertberichtigungen, Gewinne VV		-
+/- Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam)		-
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)		4'321.50
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)		-
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)		12'600.00
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)		-2'608'034.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten		1'888'225.38
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen		-508'348.46
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung		-357'204.00
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK		6'040'256.09
+/- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital		-
- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen		-248'808.00
= <b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)</b>	-	<b>11'043'485.02</b>
<b>Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen</b>		
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen		-23'859'484.90
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen		8'556'619.00
= <b>Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)</b>	-	<b>-15'302'865.90</b>
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR		-115'062.95
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR		-
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung		-
+ Aktivierung Eigenleistungen		248'808.00
= <b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen</b>	-	<b>-15'169'120.85</b>
<b>Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen</b>		
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV		4'321.50
+/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)		-4'321.50
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)		-
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV		-2'295'038.80
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)		-12'600.00
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)		2'608'034.00
= <b>Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen</b>	-	<b>300'395.20</b>
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-	-15'169'120.85
+ Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-	300'395.20
= <b>Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit</b>	-	<b>-14'868'725.65</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>		
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		8'500'000.00
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten		-13'500'000.00
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)		-
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)		2'968'289.59
= <b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	-	<b>-2'031'710.41</b>
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	-	11'043'485.02
+ Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-	-14'868'725.65
+ Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-	-2'031'710.41
= <b>Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)</b>	-	<b>-5'856'951.04</b>
<b>Kontrollrechnung</b>		
Stand flüssige Mittel per 31.12.		25'564'343.13
- Stand flüssige Mittel per 1. 1.		31'421'294.17
= <b>Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel</b>	-	<b>-5'856'951.04</b>
<b>Kontrolltotal (muss 0 sein)</b>	-	-

## FINANZKENNZAHLEN

Beschreibung	Rechnung 2018	Rechnung 2019
<p><b>1.1 Selbstfinanzierungsgrad in %</b> Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.</p>	n/a	83.90
<p><b>1.1 Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre in %</b> Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über fünf Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.</p>		153.0
<p><b>2. Selbstfinanzierungsanteil in %</b> Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mind. 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.</p>		14.8
<p><b>3. Zinsbelastungsanteil in %</b> Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.</p>		0.7
<p><b>4. Kapitaldienstanteil in %</b> Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.</p>		7.1
<p><b>5. Nettoverschuldungsquotient in %</b> Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.</p>		60.2
<p><b>6. Nettoschuld je Einwohner/in in Fr.</b> Die Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.</p>		2'242
<p><b>- Zweifaches kantonales Mittel Nettoschuld je Einwohner/in (Stand Ende 2017)</b></p>		3'900
<p><b>7. Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in in Fr.</b> Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld (NS) ohne Spezialfinanzierungen sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.</p>		4'451
<p><b>- Zweifaches kantonales Mittel NS ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in</b></p>		n/a
<p><b>8. Bruttoverschuldungsanteil in %</b> Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.</p>		106.7

### Kommentar

Die Kennzahlen befinden sich alle im Rahmen der vom Kanton vorgegebenen Bandbreiten. Obwohl die Stadt Sursee ein Zentrum mit regionalen Aufgaben (inkl. Investitionen) ist, können trotzdem alle Vorgaben eingehalten werden. Dies zeigt eine sehr gesunde finanzielle Lage.

Es ist jedoch zu beachten, dass das Zinsniveau der Darlehen für Kapitalbeschaffungen immer noch tief ist. Die Entwicklung der Zinsen, die zukünftigen Investitionsvorhaben und die weiteren Auswirkungen der Finanzreform des Kantons Luzern werden in den nächsten Jahren auch Auswirkungen auf die Kennzahlen haben.

**Leistungsauftrag\***

Der Aufgabenbereich Präsidiales und Verwaltung umfasst folgende Leistungsgruppen

- Legislative
- Exekutive
- Stadtmarketing
- Industrie, Gewerbe, Handel

Der Bereich Präsidiales und Verwaltung ist eine Informations- und Anlaufstelle für die Bevölkerung und die Verwaltung. Zu den Aufgaben gehört unter anderem eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Der Stadtrat pflegt die Beziehung zur Bevölkerung, zu den politischen Parteien, zum Gewerbe und zur Wirtschaft, zu den Nachbargemeinden, zum Regionalen Entwicklungsträger RET, zum Kanton sowie zu weiteren Institutionen von zentraler Bedeutung. Er bezieht die Vorgenannten in die verschiedenen Partizipationsprozesse mit ein.

Weiter stellt der Bereich die Abläufe bei der Entscheidungsfindung des Stadtrats und zur Ausübung der Volksrechte sicher. Die politischen Behörden setzen die Ziele und leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein. Sie sind dafür besorgt, dass der Souverän entscheiden kann und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden. Die Verwaltungstätigkeit erfolgt kundennah, dienstleistungsorientiert und betriebswirtschaftlich.

Der Stadtrat fördert das Image, die Identität und die Bekanntheit von Sursee als zweites Zentrum des Kantons Luzern. In wirtschaftsrelevanten Fragen vertritt er die Stadtinteressen im Standortmarketing. Er zeigt sich offen für die regionale Zusammenarbeit. Der Rat betreut und unterstützt ansässige Unternehmen in deren Weiterentwicklung und begleitet Ansiedlungsprozesse.

Grundlagen bilden das Gemeindegesetz, das Stimmrechtsgesetz und die Gemeindeordnung.

**Leistungen und Aufgaben nach Leistungsgruppen:**

**Legislative**

- Gemeindeversammlung
- Wahlen, Abstimmungen, Urnenbüro
- Austausch und Einbezug politische Parteien
- Controlling-Kommission
- Stadtarchiv
- Partizipation mit Bevölkerung
- Beiträge an Parteien

**Exekutive**

- Stadtrat
- Stadtkanzlei
- ständige Kommissionen
- projektbezogene Arbeitsgruppen
- Repräsentationen
- Mediengespräche, Pressekonferenzen
- Informationsveranstaltungen
- Regionale Zusammenarbeit
- Mitgliedschaft RET
- Mitgliedschaft in Gemeinde- und Berufsverbänden

**Stadtmarketing**

- Standortmarketing allgemein
- Martini Symposium
- 1. August-Anlass
- Tourismus
- SBB-Tageskarten
- JungbürgerInnenfeier
- NeuzuzügerInnenbegrüssung

**Industrie, Gewerbe, Handel**

- Wirtschaftsförderung

**Bezug zum Legislaturprogramm\*\***

Die Stadt fördert den Wirtschaftsstandort Sursee. Gleichzeitig pflegt sie das Stadtmarketing. Die Partizipation von verschiedenen Anspruchsgruppen ist dem Stadtrat wichtig. Wo möglich und sinnvoll, wird die regionale Zusammenarbeit gefördert. Die Verwaltung bietet professionelle Dienstleistungen auf Basis moderner Kommunikationsmittel an.

**Lagebeurteilung\*\***

Die Stadt stützt ihre politischen Prozesse durch Vernehmlassungen, Parteiengespräche sowie Kontakte mit der Bevölkerung breit ab. Sie denkt grossräumig und koordiniert bzw. initiiert gemeinsame regionale Projekte und fördert die Chancen und den Mehrwert einer starken Region. Es wird zeitgerecht und offen mittels Pressegesprächen, Orientierungsversammlungen, Parteiengesprächen etc. informiert. Ziel ist es, die zum Teil auch komplexer werdenden Themen verständlich zu vermitteln, um die Partizipation der Bevölkerung zu fördern. Angestrebt wird zudem eine verstärkte Vernetzung mit den Unternehmen.

**Umsetzung Legislaturprogramm\*\***

Der Wirtschaftsstandort wird gefördert. Mit neuen operativ Verantwortlichen, welche in der zweiten Jahreshälfte ihre Tätigkeit aufgenommen haben, sollen die Unterstützung der Unternehmungen gefördert sowie entsprechende Projekt lanciert werden.

Die Partizipation wurde gepflegt: So wurde beispielsweise die Gemeindestrategie 2030 in einem ausgeprägten partizipativen Prozess erarbeitet. Es fanden vier Gemeindeversammlungen, zwei Parteiengespräche sowie Informationsveranstaltungen statt. Über die Geschäftstätigkeit der Stadt Sursee wurde regelmässig informiert: Mindestens jede zweite Woche wurde eine Medienmitteilung versandt. Im Bereich Stadtmarketing startete eine Überarbeitung der Webseite sowie eine Ausleageordnung zu den bisherigen Aktivitäten der Stadt Sursee und künftigen Herausforderungen/Ziele.

**Chancen / Risikenbetrachtung\*\***

<b>Chance/Risiko</b>	<b>Mögliche Folgen</b>	<b>Priorität</b>	<b>Massnahmen</b>
<i>Chance: Strategische Planung</i>	<i>Definierte Handlungsfelder</i>	<i>hoch</i>	<i>Erarbeitung einer Gesamtstrategie</i>
<i>Chance: Anpassung Gemeindeordnung</i>	<i>Veränderung Strukturen innerhalb der Verwaltung und Zusammenarbeitsformen</i>	<i>hoch</i>	<i>Arbeitsgruppe nimmt sich der Überarbeitung an</i>
<i>Chance: Regionale Zusammenarbeit</i>	<i>Zahlreiche Aufgaben und Projekte können nur gemeinsam mit Nachbargemeinden oder regionalen sowie kantonalen Partnern erledigt werden</i>	<i>hoch</i>	<i>Transparente, partnerschaftliche und auf Vertrauen basierte Zusammenarbeit und Beziehungen pflegen</i>

**Massnahmen und Projekte\*\*** (Kosten in Tausend CHF)

Thema	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
<i>Gesamtstrategie</i>	<i>Start/Umsetzung</i>	40	ab 2018	ER		40	28
<i>Anpassung Gemeindeordnung</i>	<i>Umsetzung</i>	0	2018-2019	ER		0	0
<i>Langzeitarchivierung</i>	<i>Start</i>	<i>Noch unbekannt</i>	2020	ER			0.7

**Messgrössen\*\***

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Austausch mit Medien	Mitteilungen/	2 pro Monat		24	29
	Konferenzen	2 pro Jahr		2	6
Austausch mit Parteien	Parteiengespräche	2 pro Jahr		2	2
Austausch Stadtrat – Verbandsleitung RET	Gespräche	1 pro Jahr		1	1
Positives Feedback ansässiger Firmen	Positive Rückmeldungen	75 %		75 %	90 %

**Stellenplan Aufgabenbereich Präsidiales und Verwaltung\*\***

Messgrösse	Einheit	2018	2019
Personalbestand	Vollzeitstellen	5.15	5.35

**Entwicklung der Finanzen**

**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>2'759</b>	<b>*2'791</b>	<b>+1.2</b>
Total	Aufwand		3'935	3'978	+1.1
	Ertrag		1'176	1'187	+0.9
<b>Leistungsgruppen</b>					
Legislative	Aufwand		1'320	1'310	-0.8
	Ertrag		245	229	-6.5
	Saldo		1'075	1'081	+0.6
Exekutive	Aufwand		2'426	2'447	+0.9
	Ertrag		847	868	+2.5
	Saldo		1'579	1'579	0.0
Stadtmarketing	Aufwand		174	206	+18.4
	Ertrag		84	89	+6.0
	Saldo		90	117	+30.0
Industrie, Gewerbe, Handel	Aufwand		15	15	0.0
	Ertrag		0	0	0.0
	Saldo		15	15	0.0

**Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben			*0	0
Einnahmen			0	0
Nettoinvestitionen			0	0

**Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen**

Die Aufwendungen im kantonalen und eidgenössischen Wahljahr 2019 wurden im Vorfeld detailliert abgeschätzt und konnten gemäss Budget eingehalten werden.

Bei der Exekutive sind höhere externe Kosten angefallen. Dies unter anderem für die politische Kampagne hinsichtlich der AFR18.

Im Bereich Stadtmarketing wurden externe Anlässe stärker unterstützt als vorgesehen – dies insbesondere mit internen Leistungen der Stadt Sursee (Werkdienst).

Das Globalbudget wurde gemäss den Ausführungen um rund Fr. 32'000.00 überschritten. Der Stadtrat hat mit Entscheid SR-2019-223 eine bewilligte Kreditüberschreitung gemäss § 15 FHGG im Betrag von Fr. 33'000.00 genehmigt.

---

**Leistungsauftrag\***

Der Aufgabenbereich Zentrale Dienste umfasst folgende Leistungsgruppen

- Allgemeine Dienste
- Zivilstandsamt Sursee und Region

Der Bereich Zentrale Dienste ist eine Informations- und Anlaufstelle für die Bevölkerung. Hier werden grundlegende Aufgaben im Dienste der Bevölkerung wahrgenommen. Das Ressort erfüllt die Anforderungen eines modernen Service-Public-Betriebs und gewährleistet Kundennähe, Dienstleistungsorientierung, betriebswirtschaftliches Denken und Innovation. Die Arbeiten in den verschiedenen Sachbereichen werden mit der gebotenen Diskretion wahrgenommen.

Das Personalmanagement umfasst verschiedene Prozesse und Dienstleistungen bei der Stadt Sursee, setzt zeitgemässe Anstellungsbedingungen um und stellt damit eine kundenfreundliche Verwaltungstätigkeit sicher.

Rechtliche Grundlagen bilden das Zivilgesetzbuch, das Bürgerrechtsgesetz, die Personalverordnung, die Zivilstandsverordnung, Gemeindeverträge sowie die Gemeindeordnung.

**Leistungen und Aufgaben nach Leistungsgruppen:****Allgemeine Dienste**

- Einwohnerkontrolle
- Bürgerrechtswesen
- Teilungsamt
- Sondersteuern
- Stiftungsaufsicht
- Grundbuch, Vermessungs- und Katasterwesen
- Informatik
- Personalmanagement gemäss Personalverordnung
  - Besoldungen und Sozialversicherungen
  - Krankentaggeldversicherung
  - Lohnnebenleistungen gemäss Personalverordnung
  - Verwaltungsaufwand

**Zivilstandsamt Sursee und Region**

- Führen Zivilstandsamt Stadt Sursee
- Führen Regionales Zivilstandsamt für die Gemeinden Beromünster, Büron, Buttisholz, Geuensee, Grosswangen, Knutwil, Mauensee, Nottwil, Oberkirch, Rickenbach, Schenkon, Schlierbach und Triengen gemäss Gemeindevertrag
- Präsente/Geschenke für Brautpaare

**Bezug zum Legislaturprogramm\*\***

Die Stadt bietet professionelle Dienstleistungen nach folgenden Grundsätzen an:

Kundenfreundliche Abläufe sicherstellen, Vertrauen und Wertschätzung hochhalten, zeitgerecht und offen informieren sowie Offenheit für professionelle Dienstleistungen für die Region.

Die Stadt Sursee ist und bleibt mit interessanten Arbeits- und Ausbildungsplätzen eine attraktive Arbeitgeberin. Sie fördert und unterstützt das Personal.

**Lagebeurteilung\*\***

Die Stadt Sursee bietet heute kundenfreundliche, kundenorientierte und professionelle Dienstleistungen an. Anliegen, Gesuche und Aufträge werden zeitnah und kompetent erledigt. Sie geniessen bei den Einwohnern der Stadt und der Region grosses Vertrauen. Das Wachstum und die zunehmende Urbanität der Stadt stellen höhere Ansprüche an die Verwaltung. Wo Bedarf ausgewiesen ist, werden Kapazitäten ausgebaut, um die Dienstleistungsqualität zu erhalten und/oder zu verbessern.

Dank der politisch breit abgestützten Einbürgerungskommission werden ausgewogene Einbürgerungsentscheide gefällt.

Die Regionale Zusammenarbeit im Zivilstandswesen hat sich bewährt. Für weiterführende regionale Zusammenarbeiten in anderen Bereichen zeigt sich die Stadt Sursee offen.

**Umsetzung Legislaturprogramm\*\***

Das Wachstum wird qualitativ gefördert – siehe Ortsplanungsrevision mit entsprechenden Konzepten (öffentliche Räume etc.). Aufgrund der IT-Erneuerung (Hardware) sind die Voraussetzungen erfüllt, damit die Dienstleistungen professionell angeboten werden können. Die Stadt Sursee ist eine attraktive Arbeitgeberin: Die Fluktuation ist unterdurchschnittlich, Stellen konnten im 2019 mit geeigneten Fachkräften besetzt werden. Das Personal wird mit internen Angeboten und externen Weiterbildungen gefördert und unterstützt.

**Chancen / Risikenbetrachtung\*\***

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
<i>Chance: Steigende Einwohnerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum</i>	<i>Kompetente Dienstleistungszentren</i>	<i>mittel</i>	<i>Aktualisierung der Stellenplanung, Prüfen neuer Arbeitsinstrumente, zusätzliche Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen.</i>
<i>Risiko: Steigende Einwohnerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum</i>	<i>Kostensteigerung, zusätzliches Personal und weitere Ressourcen</i>	<i>mittel</i>	<i>Aktualisierung der Stellenplanung, Prüfen neuer Arbeitsinstrumente.</i>
<i>Chance: Digitalisierung</i>	<i>Zeitgemässe IT Infrastruktur mit Rechenzentrum (RZ) als Inhouselösung bei der Stadtverwaltung</i>	<i>klein</i>	<i>Projektstart im 2018 und Budgetierung dieser Investition 2019-2023 (5 Jahre)</i>
<i>Risiko: Digitalisierung</i>	<i>Ohne neue IT Infrastruktur wird Support, Garantie und Leistungsfähigkeit nicht mehr sichergestellt.</i>	<i>klein</i>	<i>Projektstart im 2018 und Budgetierung dieser Investition 2019-2023 (5 Jahre)</i>

**Massnahmen und Projekte\*\*** (Kosten in Tausend CHF)

Thema	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
<i>Upgrade Software IT Inhouselösung und Erneuerung Hardware Stadtverwaltung</i>	<i>Umsetzung</i>	<i>851</i>	<i>2019</i>	<i>IR</i>		<i>851</i>	<i>733</i>

**Messgrößen\*\***

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Anzahl EinwohnerInnen				10'079	10'198
Maximale Zahl an pendenden Einbürgerungsgesuchen per 31.12.		25		25	25
Kosten pro Einwohner für das Regionale Zivilstandsamt				5.71	5.074
Maximale Zahl pendente Nachlassfälle beim Teilungsamt per 31.12.		25			23
Maximale Zahl pendente Grundstückgewinnsteuer-Veranlagungen per 31.12.		10			9
Personalfuktuation	Pro Jahr	max. 5 %	2.70 %	4.0 %	1.34 %
Absenzenquote (Unfall, Krankheit) Stunden in % der Sollarbeitszeit	Pro Jahr	max. 4 %	2.01 %	3.0 %	2.58 %

**Stellenplan Aufgabenbereich Zentrale Dienste\*\***

Messgrösse	Einheit	2018	2019
Personalbestand (exkl. Lernende)	Vollzeitstellen	10.2	12.2
Ausbildungsplätze Stadt Sursee (exkl. AltersZentrum)	Anzahl	5	5

**Entwicklung der Finanzen**
**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>474</b>	<b>*325</b>	<b>-31.4</b>
Total	Aufwand		2'899	2'625	-9.5
	Ertrag		2'425	2'300	-5.2
<b>Leistungsgruppen</b>					
Allgemeine Dienste	Aufwand		2'201	1'951	-11.4
	Ertrag		1'802	1'696	-5.9
	Saldo		399	255	-36.1
Zivilstandsamt Sursee und Region	Aufwand		698	674	-3.4
	Ertrag		623	603	-3.2
	Saldo		75	71	-5.3

**Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben		851	*733	-13.9
Einnahmen		0	0	0
Nettoinvestitionen		851	733	-13.9

**Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen**

Angesichts der umfangreichen und zahlreichen Projekte, die innerstädtisch aber auch regional umgesetzt werden, wurde die Stadtverwaltung punktuell durch neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstärkt. Die Lohnkosten fielen unter Budget aus, da die Stellen teilweise erst in der zweiten Jahreshälfte besetzt wurden.

Die Erläuterungen zu den Sondersteuererträgen befinden sich im Jahresbericht zum Aufgabenbereich 40.

Beim Regionalen Zivilstandsamt fielen die Aufwände sowie auch Erträge tiefer aus als budgetiert, da weniger Geschäftsfälle angefallen sind als prognostiziert.

Die Hardware bei der Stadtverwaltung wurde erneuert. Die Kosten konnten tiefer gehalten werden als geplant.

---

**Leistungsauftrag\***

Der Aufgabenbereich Gesundheit umfasst folgende Leistungsgruppen

- Restfinanzierung stationär:
  - AltersZentrum St. Martin
  - Weitere Heime
- Restfinanzierung ambulant:
  - Spitex-Organisationen

Die Gemeinde stellt die Gesundheitsversorgung sicher und ist dafür zuständig, dass die nötigen Angebote in der Altersbetreuung zur Verfügung stehen und deren Bedürfnisse wahrgenommen werden. Zum Aufgabenbereich gehören: Auszahlung von Restfinanzierungsbeiträgen für ambulante und stationäre Pflege (z.B. Spitex, Pflegeheime) sowie Beiträge an Organisationen, welche Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Alter für die Bevölkerung erbringen.

Grundlage bilden das Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) sowie die Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPV) des Kantons Luzern.

**Leistungen und Aufgaben nach Leistungsgruppen:**

**Restfinanzierung stationär (Heime)** - Gemeindebeitrag an Pflegekosten nach Abzug der Kostenbeteiligung der betroffenen Person und des Krankenversicherers

---

**Restfinanzierung ambulant (Spitex)** - Gemeindebeitrag an Pflegekosten nach Abzug der Kostenbeteiligung der betroffenen Person und des Krankenversicherers  
 - Hauswirtschaftsdienst  
 - Mahlzeitendienst

---

**Bezug zum Legislaturprogramm\*\***

Die demografische Entwicklung der Bevölkerung ist Herausforderung und Chance zugleich. Die Ressourcen der Einwohnerinnen und Einwohner sollen generationenübergreifend eingesetzt werden. Die Gemeinde fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Bevölkerung und trägt zur sozialen Sicherheit des Einzelnen bei. Die Gemeinde setzt sich für eine optimale ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung ein und stellt das Angebot sicher.

**Lagebeurteilung\*\***

Die Alterszentren erfüllen ihren Leistungsauftrag bei der stationären Pflege in hoher Qualität. Für die ambulante Krankenpflege besteht ein Leistungsauftrag mit der Spitex Sursee und Umgebung. Private Spitex-Organisationen ergänzen die stationäre Krankenpflege mit ihren Dienstleistungen. Durch die regionale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen und die Weiterentwicklung der Angebote wird die steigende Nachfrage im ambulanten sowie stationären Bereich sichergestellt.

**Umsetzung Legislaturprogramm\*\***

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

**Chancen / Risikenbetrachtung\*\***

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Zunahme Fälle im ambulanten Gesundheitswesen.	Kostensteigerung	hoch	Sicherstellung einer guten öffentlichen Versorgung, stetige Weiterentwicklung.
Risiko: Zunahme Pflegekosten-restfinanzierung	Kostensteigerung	mittel	Effiziente, qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung

**Massnahmen und Projekte\*\*** (Kosten in Tausend CHF)

Thema	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
-	-	-	-	-	-	-	-

**Messgrössen\*\***

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Pflegestunden stationär Alters-Zentrum St. Martin	Anzahl	Durchschnitt pro Jahr			77'818
Pflegestunden ambulant Spitex	Anzahl	Spitex Sursee und Umgebung und AltersZentrum St. Martin			16'581

**Entwicklung der Finanzen**

**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			2'535	*2'859	+12.8
Total	Aufwand		2'552	2'876	+12.7
	Ertrag		17	17	0.0
<b>Leistungsgruppen</b>					
Restfinanzierung stationär	Aufwand		1'776	1'998	+12.5
	Ertrag		17	17	0.0
	Saldo		1'759	1'981	+12.6
Restfinanzierung ambulant	Aufwand		776	878	+13.1
	Ertrag		0	0	0.0
	Saldo		776	878	+13.1

**Investitionsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben und Einnahmen				0	0
Ausgaben				0	0
Einnahmen				0	0
Nettoinvestitionen				0	0

**Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen**

---

Die demografische Entwicklung bildet sich in den seit Jahren steigenden Kosten im Altersbereich ab. Die Stadt Sursee ist weiterhin bestrebt, der älteren Bevölkerungsgruppe professionelle und bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2019 ist die Anzahl der Personen, welche Pflege beanspruchten, gestiegen. Dies hat wiederum auf die Restfinanzierung der Pflegekosten im ambulanten und stationären Bereich Auswirkungen und führte zu einem höheren Aufwand.

Das Globalbudget wurde um rund Fr. 323'000.00 auf Grund der vorgängigen Erklärungen überschritten. Der Stadtrat hat mit Entscheid SR-2020-51 eine bewilligte Kreditüberschreitung gemäss § 15 FHGG im Betrag von Fr. 323'500.00 genehmigt.

---

**Leistungsauftrag\***

Der Aufgabenbereich Soziale Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen:

- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Sozialversicherungen
- Leistungen an das Alter
- Alimenterbevorschussung und Alimenterinkasso Sursee und Region
- Jugend und Familie
- Sozialhilfe
- Asylwesen
- Hilfsaktionen In- und Ausland.

Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG) ist es das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfebedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfebedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen sowie die Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und die berufliche Integration zu fördern. Der gesetzliche Auftrag bezieht sich auf alle Menschen, auch jene im AHV-Alter. Weitere Details werden in der Sozialhilferevision des Kantons Luzern (SHV) geregelt und weitere Aufgaben werden durch Leistungsvereinbarungen mit Gemeindeverbänden wie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB oder Sozial-BeratungsZentrum SoBZ der Regionen Hochdorf und Sursee, Regionale Alimenterhilfe mit zehn Gemeinden, Kindertagesstätten etc. ausgeführt.

Die Gemeinden haben im Auftrag der Ausgleichskasse eine AHV-Zweigstelle zu führen.

**Leistungen und Aufgaben nach Leistungsgruppen:****Kindes- und Erwachsenenschutz**

- Beiträge an Gemeindeverband KESB und SoBZ
- Entschädigungen an Beistände, Mandatsführungen
- Massnahmenkosten

**Sozialversicherungen**

- Verwaltungsaufwand für die Prämienverbilligung
- Beiträge zur individuellen Verbilligung von Prämien der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (IPV)
- Verwaltungsaufwand AHV
- AHV-Beiträge der öffentlichen Hand (ohne Arbeitgeberbeiträge) und für Nichterwerbstätige
- Beitrag der Ausgleichskasse an die AHV-Zweigstelle
- Ergänzungsleistungen AHV/IV
- Familienzulagen für Nichterwerbstätige
- Verwaltungsaufwand Arbeitsamt

**Leistungen an das Alter**

- Altersleitbild Planungsregion
- Sozialberatung Pro Senectute
- Treuhändienst Pro Senectute
- Drehscheibe 65plus
- Beitrag an Seniorengruppe

---

**Alimentenbevorschussung und Alimentenkasso**

**Sursee und Region**

- Inkassohilfe
- Bevorschussungen
- Regionale Alimentenhilfe Sursee  
Leistungsvereinbarungen mit Buttisholz, Eich, Geuensee, Hildisrieden, Knutwil, Nottwil, Oberkirch, Schenkon, Schlierbach, Sempach und neu ab 01.09.2019 Menznau

---

**Jugend und Familie**

- Betreuungsgutscheine
- Beiträge an Elternbriefe Pro Juventute
- Förderbeiträge an Kindertagesstätten für spezielle Projekte
- Kindertherapien in der Region, Theramisu
- Sozialer Wohnungsbau (WEG-Vergünstigung)

---

**Sozialhilfe**

- Gesetzliche wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe
- Integrationsprogramme
- Sozialinspektor (Leistungsvereinbarung)
- Leistungsvereinbarung SoBZ für Beratung, Mütter- und Väterberatung, Sucht, etc.
- Finanzierung der sozialen Einrichtungen (SEG)
- Zweckverband Institut. Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZISG)
- Honorare für juristische und medizinische Beratungen
- Dolmetscher-Dienst
- Tixi-Taxi, Garage-Miete

---

**Asylwesen**

- Arbeitsintegration Flüchtlinge und SAH-Nachbetreuung

---

**Hilfsaktionen In- und Ausland**

- Beiträge an Projekte im Ausland

---

**Bezug zum Legislaturprogramm\*\***

Die Gemeinde fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Bevölkerung und trägt zur sozialen Sicherheit des Einzelnen bei. Ein regionales Altersleitbild ist erarbeitet und für Altersfragen eine regionale Informations- und Anlaufstelle eingerichtet. Die Arbeitsintegration für Jugendliche, junge Erwachsene und Flüchtlinge wird gefördert und unterstützt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mittels Betreuungsgutscheinen gefördert. Die Gemeinde leistet Sozialhilfe für Hilfebedürftige.

**Lagebeurteilung\*\***

Die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und den Leistungsgebern funktioniert gut. Die regionale Zusammenarbeit bezüglich Altersfragen ist aufgenommen. Für Klein- und Vorschulkinder steht ein familienergänzendes Betreuungsangebot zur Verfügung. Die Anzahl Sozialhilfedossiers ist leicht steigend und die Fälle werden immer komplexer. Die Anzahl Dossiers in der Alimentenbevorschussung ist aktuell eher tief. Die Entwicklung in der Sozialhilfe und Alimentenhilfe ist nicht voraussehbar und kann sich rasch verändern.

**Umsetzung Legislaturprogramm\*\***

Die Umsetzung erfolgte grundsätzlich gemäss den gesetzten Zielen. Bei der regionalen Zusammenarbeit in Altersfragen sind einzelne Projekte umgesetzt worden (Fachtagung Palliative Care, Cafe Balance, Tai Chi Qi Gong).

**Chancen / Risikenbetrachtung\*\***

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: regionale Lösungen bei Altersfragen	Kosten werden durch mehrere Träger übernommen. Kostensenkungen möglich	hoch	Gemeinsam Schwerpunkte festlegen für einzelne Projekte, Angebote etc. und Bekanntmachung durch Öffentlichkeitsarbeit.
Risiko: Zunahme komplexer Sozialhilfefälle	Kostensteigerung	hoch	Optimale Unterstützung und Beratung. Integration in den Arbeitsmarkt
Risiko: Auswirkung des neuen Unterhaltsrecht auf Alimentenbevorschussung	Kostensteigerung	mittel	Sämtliche Möglichkeiten zur Einforderung der Unterhaltsbeiträge ausschöpfen.

**Massnahmen und Projekte\*\*** (Kosten in Tausend CHF)

Thema	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Altersleitbild	Umsetzung	6	2017-2021	ER		6	6
Drehscheibe 65+	Umsetzung	6	2017-2021	ER		6	6

**Messgrössen\*\***

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Sozialhilfedossiers	Anzahl Fälle		126		131
Sozialhilfequote (Sozialhilfebezügler auf Anzahl Einwohner)	%	2.00	2.20		2.16
Rückerstattungsquote Alimentenbevorschussung	%	50.00	56.37		81.46
Eingliederung in ersten Arbeitsmarkt oder Förderungsmassnahme	Anzahl Fälle	10			10
Gemeldete Stellensuchende	Anzahl Fälle		180		168

**Stellenplan Aufgabenbereich Soziale Sicherheit\*\***

Messgrösse	Einheit	2018	2019
Personalbestand	Vollzeitstellen	4.10	4.10

**Entwicklung der Finanzen**

**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>10'837</b>	<b>*10'920</b>	<b>+0.8</b>
Total	Aufwand		13'333	13'169	-1.2
	Ertrag		2'496	2'249	-9.9
<b>Leistungsgruppen</b>					
Kindes- und Er- wachsenenschutz	Aufwand		656	764	+16.5
	Ertrag		0	0	0.0
	Saldo		656	764	+16.5
Sozialversiche- rungen	Aufwand		4'436	4'612	+4.0
	Ertrag		19	22	+15.8
	Saldo		4'417	4'590	+3.9
Leistungen an das Alter	Aufwand		29	23	-20.7
	Ertrag		0	0	0.0
	Saldo		29	23	-20.7
Alimenteninkasso / Bevorschussung	Aufwand		773	728	-5.8
	Ertrag		710	715	+0.7
	Saldo		63	13	-79.4
Jugend und Familie	Aufwand		164	176	+7.3
	Ertrag		0	0	0.0
	Saldo		164	176	+7.3
Sozialhilfe	Aufwand		7'220	6'850	-5.4
	Ertrag		1'767	1'510	-14.5
	Saldo		5'453	5'340	-2.1
Asylwesen	Aufwand		50	11	-78.0
	Ertrag		0	2	
	Saldo		50	9	-82.0
Hilfsaktionen In- und Ausland	Aufwand		5	5	0.0
	Ertrag		0	0	0.0
	Saldo		5	5	0.0

**Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben				<b>*0</b>	0
Einnahmen				0	0
Nettoinvestitionen				0	0

**Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen**

---

Die Kosten in der Sozialen Sicherheit sind seit Jahren steigend. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht. Besonders spürbar ist in diesem Aufgabenbereich das Konsolidierungsprogramm (KP17) des Kantons. Die Ergänzungsleistungen in der AHV werden vollumfänglich von der Stadt getragen, was Mehrkosten von rund 780'000 Franken verursacht.

Ein neues Projekt im Asylbereich wurde erarbeitet und soll die Integration der Flüchtlinge in die Arbeitswelt zusätzlich unterstützen. Die Regionale Alimentenhilfe Sursee konnte neu die Gemeinde Menznau für die Bearbeitung der Alimentenhilfe mittels Leistungsauftrag gewinnen.

Das Globalbudget wurde um rund Fr. 83'000.00 überschritten. Während die beeinflussbaren Kosten sowie die städtische Sozialhilfe eingehalten bzw. unterschritten wurden, fiel die kantonale Schlussrechnung für den Anteil an der Prämienverbilligung um Fr. 237'261.00 höher aus. Der Stadtrat hat mit Entscheid SR-2020-51 eine bewilligte Kreditüberschreitung gemäss § 15 FHGG im Betrag von Fr. 237'000.00 genehmigt.

---

**JB 2019**

**Stadt Sursee**

**AltersZentrum**

\* Beschluss

\*\*Kenntnisnahme

**Zuständige Stadträtin: Jolanda Achermann Sen, Sozialvorsteherin**

### **Leistungsauftrag\***

Das AltersZentrum St. Martin ist eine Institution der Stadt Sursee und bereits seit dem Jahr 2010 ein Betrieb mit wirkungsorientierter Verwaltungsführung. Die Einrichtung hat seither mit Globalbudget und Leistungsauftrag gearbeitet und führt auch künftig eine Rechnung mit Spezialfinanzierung. Die politische und strategische Führung liegt bei der Sozialvorsteherin. Die angebotenen Wohn- und Betreuungsformen sowie öffentlichen Angebote des AltersZentrums sind:

- Betreutes Wohnen
- Pflegeheim mit Kurzzeit-, Langzeit- und Tagesgästen
- Betreute Wohngruppe für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung
- Geschützte Wohngruppen für Menschen mit Demenz
- Café St. Martin

Das AltersZentrum leistet mit einem bedarfsgerechten und umfassenden Angebot einen Beitrag zur Förderung und Erhaltung der Lebensqualität älterer sowie pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen in Sursee und Umgebung. Das Zentrum wird nach ethischen, betriebswirtschaftlichen und fachlich zukunftsgerichteten Grundsätzen gemäss Leitbild des AltersZentrums geführt. Dabei steht der Mensch im Mittelpunkt. Rechtliche Grundlage bilden das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), das kantonale Einführungsgesetz zum KVG, das Betreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Luzern, das kantonale Gesundheitsgesetz sowie das Gemeindegesetz.

### **Leistungen und Aufgaben:**

#### **AltersZentrum**

- Fachgerechte und bedarfsorientierte Pflege und Betreuung
- Attraktives und altersgerechtes Angebot an Aktivitäten und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Freizeit- und Alltagsgestaltung
- Hochwertige und bedarfsgerechte Hotellerie-Dienstleistungen für BewohnerInnen, Mitarbeitende und externe Gäste
- Alters- und zeitgemässe Infrastruktur
- Tierpark (Solidaritätsfonds aus Spenden)
- Ausflüge BewohnerInnen (Solidaritätsfonds aus Spenden)

### **Bezug zum Legislaturprogramm\*\***

Das AltersZentrum St. Martin hat sich in den kommenden Jahren diversen Herausforderungen zu stellen. Einerseits gilt es, laufend die personellen, organisatorischen und infrastrukturellen Anforderungen den sich ändernden Gegebenheiten in einem sich wandelnden Marktumfeld anzupassen. Andererseits sollen die finanziellen Mittel für künftige Investitionen bereitgestellt werden.

### **Lagebeurteilung\*\***

Das AltersZentrum St. Martin bietet für die Bevölkerung von Sursee in unmittelbarer Nähe zur Surseer Altstadt ein umfassendes Dienstleistungsangebot an, das eine individuelle Lebensqualität erlaubt. Personen, die nicht in Sursee wohnen, können die Pflege- und Betreuungsangebote nutzen, wenn freie Pflegeplätze dies ermöglichen. Bedingt durch die sehr gute Lage von Sursee und des AltersZentrums, wegen der demographischen Entwicklung, eines guten Preis-/Leistungsverhältnisses und des guten Rufs ist die Nachfrage nach Dienstleistungen sehr gross.

**Umsetzung Legislaturprogramm\*\***

Das AltersZentrum hat alle gesetzten Jahresziele 2019 erreicht:

- Vorbereitungsarbeiten für ein neues Hauptgebäude
- Integration Wohngemeinschaft Martinsfeld in die Wohngruppe Martinshof
- Konsolidierung der elektronischen Pflegedokumentation
- Prüfung der Menüangebote
- Aktualisierung des Reinigungssystems
- Umsetzung HRM 2
- Auswertung des externen Qualitätsassessments
- Überprüfung der Berufskleidersituation
- Erfolgreiche Hardware- und Softwareanpassungen
- Überprüfen der ICT-Situation
- Planen und Vorbereiten der 50-Jahr-Jubiläumsfeier

**Chancen / Risikenbetrachtung\*\***

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Gute Betriebsgrösse	Lasten werden optimal verteilt	hoch	Kein Abbau von Pflegeplätzen
Chance: Demographische Entwicklung	Nachfrage steigt	mittel	Anpassung der Infrastruktur Aktualisierung der Pflegebetten- und Wohnungsplanung; laufende Anpassung der Infrastruktur und der Organisation an die sich ändernden Bedürfnisse
Risiko: Sinkende Nachfrage - leere Pflegeplätze/Wohnungen	Fehlende Einnahmen	hoch	Attraktive Arbeitsplätze anbieten; genügend und gute Ausbildungsplätze anbieten
Risiko: Schwierigkeiten bei der Rekrutierung des Pflegefachpersonals	Pflegeabteilungen müssten geschlossen werden	hoch	Finanzielle Reserven schaffen in guten Zeiten; aktive Mitarbeit bei der verbandspolitischen Arbeit
Risiko: Gesetzliche Bestimmungen verändern sich	Einnahmen sinken; Aufwand steigt.	hoch	

**Massnahmen und Projekte\*\***

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	IR	R 2018	B 2019	R 2019
diverse bauliche Sanierungen Haus 9	Planung	1'300	2019-2022	IR		150	0
Kauf Haus 5	Planung	4'000	2021	IR			0
bauliche Sanierungen Haus 4	Planung	250	2022	IR			0
bauliche Sanierungen Häuser 3+7	Planung	200	2021-2022	IR			0
bauliche Sanierungen Haus 8	Fördergeld	-22		IR			-22
Mobiliaranschaffungen	Planung	400	2019-2022	IR		100	0
Investitionen in IT	Planung	200	2019-2022	IR			0
Neubau Haus 9 (ab ca. 2025)	Studie zum Vorentscheid	41'000	2024-2027	IR			0

**Messgrössen\*\***

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Bewilligte Pflegeplätze	Anzahl Pflegeplätze	120		124	128
Durchschn. Pflegeaufwand pro Tag	Anzahl Minuten	13'000		13'200	12'792
Pensionstage Heimbewohner/innen	Anzahl Tage	44'900		44'500	45'402
Wohnungen für Betreutes Wohnen	Anzahl Wohnungen	79		79	79
Personen im Betreuten Wohnen	Anzahl Personen	110		104	105
Personalstellen	Vollzeitstellen	114		116.7	116.7
Anzahl Lernende / Studierende	Anzahl	24		27	30
Fluktuationsrate	%	< 10%		< 10%	7.6%

**Entwicklung der Finanzen**

**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>0</b>	<b>*0</b>	<b>0.0</b>
Total	Aufwand		15'477	15'934	0.0
	Ertrag		15'477	15'934	0.0
<b>Leistungsgruppen</b>					
AltersZentrum	Aufwand		15'477	15'934	0.0
	Ertrag		15'477	15'934	0.0

**Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben		250	<b>*0</b>	-100
Einnahmen		0	22	+100
Nettoinvestitionen		250	-22	-108.80

**Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen**

Die Rechnung 2019 des AltersZentrums St. Martin schliesst wie in den vorangegangenen Jahren wieder sehr gut ab. Dank einer weiterhin sehr guten Auslastung und einer Erhöhung der Bettenzahl, einer weiter steigenden Nachfrage nach verschiedenen Dienstleistungen, tiefen baulichen Unterhaltskosten, motiviertem Personal und einem guten unternehmerischen Geist können rund 1.5 Mio. Franken ins Eigenkapital eingelegt werden. Diese Einlage ist im Hinblick auf die künftigen Bauprojekte sinnvoll und notwendig.

Für die Aktivierungsgrenze und die Abschreibungssätze kommen folgende verbindliche Grundlagen zur Anwendung:

- Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, CURAVIVA Schweiz
- Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime, CURAVIVA Schweiz (Abschreibungssätze 3, 5, 10, 25 %)

**Leistungsauftrag\***

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppe:

- Finanzen

Der Bereich Finanzen organisiert und betreibt das kommunale Rechnungswesen und ist zuständig für das Inkasso der Steuern. Er sorgt für die Erarbeitung transparenter und klarer Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung, den Stadtrat und die Verwaltung. Die gesetzlichen Grundlagen basieren auf dem Gemeindegesetz, dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV), der Gemeindeordnung der Stadt Sursee und dem „Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden“. Für das Steuerinkasso gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Weisungen von Bund und Kanton.

**Leistungen und Aufgaben:****Finanzen**

- Bereich Finanzen allgemein
- Kreditwesen und Zinsen
- Finanzvermögen, übriges
- Sachversicherungen
- Finanzausgleich
- Steuerinkasso

**Bezug zum Legislaturprogramm\*\***

Es ist das Ziel, die Ein- und Ausgaben in der Balance zu halten. Die Einnahmen sind womöglich zu verbessern und die Ausgaben kritisch zu hinterfragen. Die Investitionen werden auf die Notwendigkeit geprüft und verschiedene Finanzierungsmodelle eingebracht. Um den aktuellen Steuerfuss zu halten und ausgeglichene Rechnungen zu erzielen, wird die Finanzstrategie des Stadtrats konsequent verfolgt und wo nötig angepasst. Mit den angestrebten positiven Rechnungsabschlüssen sollen die langfristigen Schulden auf einer für die Stadt Sursee tragbaren Höhe gehalten und das Eigenkapital gestärkt werden.

**Lagebeurteilung\*\***

Die anstehenden Investitionen stellen die Stadtfinanzen vor grosse Herausforderungen. Die finanziellen Auswirkungen sind transparent aufzuzeigen und auf die Tragbarkeit zu prüfen. Verschiedene Finanzierungsmodelle sollen in Betracht gezogen werden. Die gemeinsame Finanzierung des neuen Sek-Schulhauses ist ein solches Modell.

Mittelfristig ist ein Anstieg des Zinsniveaus zu erwarten. Die Auswirkungen sind aufzuzeigen und die Festdarlehen sollen weiterhin bei inländischen Instituten zu den günstigsten Konditionen aufgenommen werden. Die Strategie der gestaffelten Fälligkeiten wird beibehalten.

Die Finanzplanung stellt eine grosse Herausforderung dar. Ungewisse und oft kurzfristige Massnahmen des Kantons zu Lasten der Gemeinden sind jederzeit zu erwarten und müssen in die weitere Finanzstrategie des Stadtrats einfließen.

**Umsetzung Legislaturprogramm\*\***

Die Rechnungslegung erfolgt erstmals nach HRM2. Das Budget 2019 musste mit einigen Schätzungen und Annahmen erstellt werden. Es darf festgehalten werden, dass die Umsetzung der neuen Rechnungslegung gut verlief und auch zum Anlass genommen wurde, einige Ausgaben kritisch

zu hinterfragen. Der angestrebte positive Rechnungsabschluss konnte erzielt, die Schulden weiter abgebaut und das Eigenkapital weiter gestärkt werden.

**Chancen / Risikenbetrachtung\*\***

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: kantonale Sparpakete	Auswirkungen auf das Budget und die Finanzplanung	hoch	Beobachten, Einflussnahme
Risiko: Anstieg Zinssätze	Erhöhung des Zinsaufwands	mittel	Zinsumfeld beobachten
Risiko: Hohe Investitionen	Hohe Verschuldung	hoch	Alternative Finanzierungsmodelle prüfen
Chance: Bautätigkeit	Durch Zuzüge erhöhen sich die Steuererträge	hoch	Ausgewogene Stadtentwicklung anstreben
Chance: neues Bau- und Zonenreglement	Mehrwertabgabe	hoch	Einnahmen durch Baubewilligungsverfahren

**Massnahmen und Projekte\*\* (Kosten in Tausend CHF)**

Thema	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Finanzstrategie	läuft		2020-2021	ER/IR			
Beteiligungsstrategie	Start 2019		2020-2022	ER/IR			

**Messgrössen\*\***

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Durchschnitt langfristige Darlehensverzinsung	Zinssatz in %			1.05	0.90
Selbstfinanzierungsgrad über fünf Jahre	Kennzahl in %	= < 80 %			153.0
Nettoverschuldung pro Kopf in Franken		< 10'000			2'242

**Stellenplan Aufgabenbereich Finanzen\*\***

Messgrösse	Einheit	2018	2019
Personalbestand	Vollzeitstellen	5.00	5.00

## Entwicklung der Finanzen

### Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>-2'100</b>	<b>*-2'001</b>	<b>-4.7</b>
Total	Aufwand		2'633	2'530	-3.9
	Ertrag		4'733	4'531	-4.3
<b>Leistungsgruppen</b>					
Finanzen	Aufwand		2'633	2'530	-3.9
	Ertrag		4'733	4'531	-4.3
	Saldo		- 2'100	-2'001	-4.7

### Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben				<b>0</b>	0
Einnahmen				0	0
Nettoinvestitionen				0	0

### Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen

Der Aufgabenbereich Finanzen beinhaltet auch den Finanzausgleich, den Zinsendienst und die Bewirtschaftung der Finanzanlagen (Aktien und Anteilscheine).

Der Aufgabenbereich Finanzen schliesst das Globalbudget mit einer Überschreitung von Fr. 99'000.00 ab. Die allgemeinen und beeinflussbaren Aufwände wurden unterschritten. Im Zinsendienst sind einige grössere Abweichungen vorhanden. Infolge des sehr positiven Abschlusses 2018 und den viel tieferen effektiven Investitionen 2018/2019 konnten 2019 Darlehen im Betrag von fünf Mio. Franken abgelöst werden. Geplante neue Aufnahmen waren nicht nötig. Der Zinsaufwand fiel daher um rund Fr. 133'000.00 geringer als budgetiert aus.

Hingegen ist der kalkulatorische Zinsertrag im Aufgabenbereich Finanzen um rund Fr. 187'000.00 geringer ausgefallen. Die kalkulatorischen Zinsen werden den jeweiligen Aufgabenbereichen für die aktivierten Anlagen belastet und dem Aufgabenbereich Finanzen gutgeschrieben (Kostenrechnung). Infolge der tieferen Investitionen fielen auch die Zinsverrechnungen tiefer aus, was zur Budgetüberschreitung geführt hat. Der Stadtrat hat mit Entscheid SR-2020-51 eine bewilligte Kreditüberschreitung gemäss § 15 FHGG im Betrag von Fr. 187'000.00 genehmigt.

**Leistungsauftrag\***

Der Aufgabenbereich Steuern umfasst die Leistungsgruppe:

- Steuerverwaltung allgemein
- Steuererträge

Der Bereich Steuern ist verantwortlich für die Steuerveranlagung der natürlichen Personen. Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit prägen den Vollzug der Steuergesetze. Im Interesse der Steuerpflichtigen wird eine kompetente, rasche und transparente Servicequalität und somit eine hohe Veranlagungsqualität angestrebt. Die Steuerpflichtigen haben jederzeit die Möglichkeit, eine persönliche Beratung anzumelden bei Fragen zur Steuerveranlagung oder auch bei Unsicherheiten beim Ausfüllen der Steuererklärung. Die Gemeinde wird im Bereich Steuern als kundenfreundliche und kompetente Dienstleisterin wahrgenommen, vertritt aber auch eine konsequente Haltung, wenn kein Handlungsspielraum gemäss Steuergesetz vorgesehen ist. Seit 2011 wird auch das Steueramt der Gemeinde Mauensee von Sursee aus geführt. Die Aufgaben sind im Steuergesetz SRL 620 sowie den dazugehörigen Verordnungen geregelt.

**Leistungen und Aufgaben:****Steuern**

- Führung Steueramt Sursee und Mauensee
- Veranlagung und Beratung natürlicher Personen
- Registerführung natürliche Personen, Prüfung Steuerdomizil
- Bearbeitung von Einsprachen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Steuern Kanton Luzern
- Rechnungsstellung sämtliche Steuerkunden

**Bezug zum Legislaturprogramm\*\***

Sursee will seinen Steuerfuss halten und strebt eine angemessene Belastung der verschiedenen Einkommensgruppen an. Ein Baustein dazu ist eine effiziente und dienstleistungsorientierte Verwaltung. Der Bereich Steuern verfügt über bestens qualifiziertes Personal, das die Kunden in den Mittelpunkt stellt. Die Vorgaben des Kantons betreffend Veranlagungsstand werden eingehalten.

**Lagebeurteilung\*\***

Der Bereich Steuern Sursee genießt seit Jahren einen sehr guten Ruf. Intern konnte die Effizienz weiter gesteigert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht selten Anlaufstelle für Fragen aus Steuerämtern anderer Gemeinden. Ist eine Gemeinde mit Veranlagungen im Rückstand oder in Not, bietet Sursee seine Hilfe an, wenn es zeitlich und personell machbar ist. Mittelfristig ist zu prüfen, ob der Bereich Steuern weitere Steuerämter führen sollte – analog zu Mauensee. Die technischen und fachlichen Voraussetzungen sind gegeben.

**Umsetzung Legislaturprogramm**

Die Aufgaben des Steueramtes Sursee Mauensee konnten auch 2019 effizient und dienstleistungsorientiert erledigt werden. Die Vorgaben der Dienststelle Steuern konnten erreicht werden. Zusätzlich konnten verschiedene Steuerämter (Buchrain, Buttisholz, Geuensee, Kriens und Wikon) gegen eine Entschädigung in ihrer Veranlagungstätigkeit unterstützt werden. Die regionale Zusammenarbeit wurde somit weiter verstärkt. Das Steueramt Wikon wird ab 2020 vollumfänglich durch das Steueramt Sursee geführt. Diese Tätigkeiten führten dazu, dass ab 2020 das Steueramt eine Namensänderung erfährt und neu als «Regionales Steueramt Sursee» bezeichnet wird.

**Chancen / Risikenbetrachtung\*\***

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Abwanderung von guten Steuerzahlern	Mindereinnahmen	hoch	Gutes Steuerklima halten
Risiko: Verlust von qualifiziertem Personal	Effizienzverlust	Mittel	Attraktive Arbeitsplätze, Verantwortung an MitarbeiterInnen delegieren
Chance: Führung von Steuerämtern von anderen Gemeinden	Mehreinnahmen für die Stadt, Sparpotenzial bei den Gemeinden	Mittel	Gegenüber Gemeinden Offenheit signalisieren

**Massnahmen und Projekte\*\*** (Kosten in Tausend CHF)

Thema	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
-		-					

**Messgrössen\*\***

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Steuerfuss	Einheiten		1.85	1.85	1.85
Steuerveranlagungen per 31.12.	%	85	86.62	85	86.45

**Stellenplan Aufgabenbereich Steuern\*\***

Messgrösse	Einheit	2018	2019
Personalbestand	Vollzeitstellen	4.45	4.35

**Entwicklung der Finanzen**  
**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>-35'620</b>	<b>*-37'354</b>	<b>+4.9</b>
Total	Aufwand	1'839	1'704		-7.3
	Ertrag	37'459	39'058		+4.3
<b>Leistungsgruppen</b>					
Steuerverwaltung allgemein	Aufwand		1'717	1'608	-6.3
	Ertrag		1'000	1'069	+6.9
	Saldo		717	539	-24.8
Steuererträge	Aufwand		122	96	-21.3
	Ertrag		36'459	37'990	+4.2
	Saldo		-36'337	-37'894	+4.3

**Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben			<b>*0</b>	0
Einnahmen			0	0
Nettoinvestitionen			0	0

### **Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen**

---

#### Steuerverwaltung

Aufgrund der Aushilfen für die verschiedenen Steuerämter konnte der Gesamtaufwand pro Steuerdossier gesenkt werden (je mehr Fälle, um so günstiger - Skaleneffekt). Auf der anderen Seite konnten durch die damit erhaltenen Entschädigungen ausserordentliche Einnahmen generiert werden.

#### Steuererträge

Die Erträge der natürlichen Personen sind im ähnlichen Umfang gestiegen wie in den Jahren 2017/2018. Dies insbesondere aufgrund des Bevölkerungswachstums und somit mehr Steuerpflichtigen.

Bei den juristischen Personen ist ein leichter Rückgang der Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Auffällig ist, dass sich die Einnahmen 2019 wieder auf das Wachstum von vor 2018 eingependelt haben.

Mit der Annahme des AFR18 wurde der Steuerfuss auf 2020 um 0.1 Einheiten auf 1.75 Einheiten festgelegt.

Bei den Sondersteuern konnte ein Mehrertrag erzielt werden. Dies obwohl das Budget bei den Grundstückgewinnsteuern klar nicht erreicht werden konnte. Die Mehrerträge resultieren aus ausserordentlich hohen Erträgen bei den Erbschaftssteuern, welche im Budgetprozess nicht in diesem Umfang absehbar waren. Mit dem AFR18 wurde der Anteil der Gemeinden an den Sondersteuern von 50 % auf 30 % geändert. Dies ab dem Jahr 2020. Die Auswirkungen sind nicht abschätzbar.

---

Zuständiger Stadtrat: Bruno Bucher, Bauvorsteher

### Leistungsauftrag\*

Der Aufgabenbereich Planung und Bauberatung umfasst die Leistungsgruppen:

- Stadtbauamt / Bewilligungsverfahren
- Raumplanung

### Raumplanung:

Der Bereich Planung und Bauberatung stellt die Ortsplanung sicher. Zum Aufgabenbereich gehören die Umsetzung des räumlichen Entwicklungskonzepts (REK), die ordentliche Richt- und Nutzungsplanung, die Begleitung von Gebiets- und Arealentwicklungen sowie die Begleitung und Durchführung von Mitwirkungsverfahren und die nachhaltige Entwicklung der Stadt sowie ihrem Stadtkörper mit qualitätsvollen Freiräumen. Alle raumplanerisch relevanten Aufgaben werden zweckmässig und mit zeitgemässen Mitteln sichergestellt. Grundeigentümer, Bauherren, Investoren und Behörden werden fachgerecht beraten. Raumrelevante Entwicklungen werden angestossen, betreut und mit hohen Qualitätsanforderungen begleitet.

### Stadtbauamt und Bewilligungsverfahren:

Die Organisation und Bearbeitung des Baubewilligungsverfahrens, die Beratung und Begutachtung der Bauvorhaben sowie die Sicherstellung der Übereinstimmung mit den Bauvorschriften innerhalb vorgegebener Fristen und die Behandlung allfälliger Einsprachen obliegt dem Bereich Planung und Bauberatung. Dies beinhaltet die Baukontrolle, die Einhaltung der Nutzungsvorgaben, die Organisation von Abnahmen der Grundstückentwässerung und der Wasserversorgung sowie die Bewilligung und die Organisation der Nachweise energetischer Massnahmen sowie die Umweltkontrolle (erfolgt durch Dritte). Die Anschlussgebühren werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ermittelt und Gebühren für planungs- und baurechtliche Aufgaben erhoben. Sicherstellung der städtebaulichen, architektonischen sowie denkmalpflegerischen Qualität. Grundeigentümer, Bauherren, Investoren und Behörden werden fachgerecht beraten. Relevante Entwicklungen werden fachlich konstruktiv betreut und begleitet.

Die gesetzliche Grundlage des Aufgabenbereichs bilden das Raumplanungsgesetz (RPG), die Raumplanungsverordnung (RPV), das Planungs- und Baugesetz Kanton Luzern (PBG), die Planungs- und Bauverordnung Kanton Luzern (PBV), das Bau- und Zonenreglement der Stadt Sursee, das räumliche Entwicklungskonzept (REK), die Richtlinie Hochhäuser und Höhere Häuser, der Richtplan Altstadt, Richtlinien für Reklamen und Reklameanschlagstellen sowie weitere Reglemente, Verordnungen, Leitbilder, Richtlinien und Konzepte.

### Leistungen und Aufgaben nach Leistungsgruppen:

#### Stadtbauamt + Bewilligungsverfahren

- Baubewilligungsverfahren
- externe Beratungen und Kontrollen
- Umweltbaustellen-Kontrollen

#### Raumplanung

- Raumplanung und Stadtplanung
- Kommissionen (Stadtbaukommission, Ortsplanungskommission)
- Mitwirkung in Fachgremien (RET, ERFA)
- externe Beratungen
- Mitgliederbeiträge verschiedene Verbände (espace suisse, ZVR)

### Bezug zum Legislaturprogramm\*\*

Die Stadt Sursee fördert ein qualitatives nachhaltiges Wachstum, bezieht Beteiligte frühzeitig mit ein und sichert die Qualität der Entwicklung. Mit dem bevorstehenden Abschluss der revidierten Ortsplanung stellt die Stadt Sursee die Weichen für eine qualitätsvolle Innenentwicklung ihres bestehenden Siedlungsraums. Es gilt die neue Nutzungsplanung durch eine kompetente Betreuung der Grundeigentümer und Investoren umzusetzen.

### Lagebeurteilung\*\*

Der kantonale Richtplan bildet zusammen mit der Bau- und Zonenordnung der Stadt Sursee die Leitplanken der räumlichen Entwicklung in Sursee. Die Einhaltung und Umsetzung dieser Vorgaben ist eine fortlaufende und dauernde Aufgabe. Herausforderungen für die Zukunft bestehen insbesondere bei der Umsetzung der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO). Die Revision des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements wurde im 2011 gestartet. Ziel ist es, das Geschäft im Frühjahr 2019 der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Die Baubewilligungsverfahren können mehrheitlich effizient und zeitnah durchgeführt werden, trotz steigender Komplexität. Eine geltende Praxis der neuen BZO ist zu entwickeln.

Die Entwicklung im Bau- und Verkehrswesen sowie der Raumplanung wird wesentlich durch Bund, Kanton und Gemeindeverbände geprägt. Eine Vertretung der Gemeinde in Gremien der Raumplanung und der Regionalentwicklung gewährleistet frühzeitige Information und Einfluss auf entsprechende Entscheide.

### Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen. Die neue Bau- und Zonenordnung ist seit dem 26. November 2019 in Kraft. Projekte wie Freiraumkonzept, Parkplatz-Reglement, Parkplatzanalyse Innenstadt und Handlungsanweisungen Stadtentwicklung wurden in Angriff genommen. Die Genehmigung der Ortsplanung wird weiter Ressourcen binden und dem Kanton ist ein überarbeiteter Vorschlag zu unterbreiten für den nicht genehmigten Teil Industrie Süd.

### Chancen / Risikenbetrachtung\*\*

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Steigende Anzahl von Baugesuchen infolge der revidierten Nutzungsplanung	fehlende Ressourcen, Verzögerungen in den Baubewilligungsverfahren	hoch	Schaffung neuer Bereich Planung und Bauberatung inkl. Erhöhung der Pensen Bauberatung

### Massnahmen und Projekte\*\* (Kosten in Tausend CHF)

Thema	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Ortsplanungsrevision	Planung/ Umsetzung	50	2019	IR		50	49

### Messgrössen\*\*

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Effiziente Behandlung der Baubewilligungsgesuche mit ordentlichem Verfahren	Frist zwischen Eingang und Entscheid	< 50 Tage		< 50	< 50

Effiziente Behandlung der Baubewilligungsgesuche mit vereinfachtem Verfahren	Frist zwischen Eingang und Entscheid	< 30 Tage	< 30	< 30
--	--------------------------------------	-----------	------	------

**Stellenplan Aufgabenbereich Planung und Bauberatung\*\***

Messgrösse	Einheit	2018	2019
Personalbestand	Vollzeitstellen	2.60	2.70

**Entwicklung der Finanzen**

**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>438</b>	<b>*800</b>	<b>+82.6</b>
Total	Aufwand		1'075	1'776	+65.2
	Ertrag		637	976	+53.2
<b>Leistungsgruppen</b>					
Stadtbauamt / Bewilligungsverfahren	Aufwand		632	723	+14.4
	Ertrag		612	451	-26.3
	Saldo		20	272	+1260.0
Raumplanung	Aufwand		443	1'053	+137.7
	Ertrag		25	525	+2000.0
	Saldo		418	528	+26.3

**Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben		50	<b>*49</b>	-2.0
Einnahmen		0	0	0.0
Nettoinvestitionen		50	49	-2.0

**Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen**

Die rege Bautätigkeit in Sursee und der Region hält ungebrochen an. Bis 2028 sollen 2'200 neue Wohnungen entstehen. Die nationale Strategie der Verdichtung wird sichtbar. Die Stadt misst der Qualität der Bauvorhaben ein grosses Gewicht bei und will nachhaltig wachsen. Die Projektvoranfragen und Baubewilligungen (von 75 auf 91) sind in ihrer Zahl deutlich angestiegen. Ein Teil der Ortsplanung ist erneut zu betrachten und sinnvoll festzulegen. Dadurch steigt auch der Aufwand für die Verwaltung an.

Die Überschreitung der Erfolgsrechnung ist der Ortsplanung zuzuschreiben. Der Aufwand war höher als angenommen. Zusätzlich sind die Projekte Freiraumkonzept und Parkplatz-Reglement, die Parkplatzanalyse Innenstadt, und weitere Projekte vom Stadtrat priorisiert worden. Dies führt zu einer Budgetüberschreitung im Bereich Dienstleistung Dritter in beiden Leistungsgruppen.

Der Aufgabenbereich Planung und Bauberatung hat das Globalbudget um rund Fr. 363'000.00 überschritten. Ein wesentlicher Beitrag zur Überschreitung sind die nicht erreichten Erträge aus den Baubewilligungsgebühren. Diese fielen gegenüber dem Budget um Fr. 313'000.00 tiefer aus. Die verzögerte Inkraftsetzung der Ortsplanung und die Teilgenehmigung hat dazu geführt, dass

erwartete grössere Bauvorhaben erst im 2020 eingegeben werden. Die Annahme im Budget 2019 ging von einer früheren Inkraftsetzung im 2019 aus. Die restliche Überschreitung von rund Fr. 50'000.00 ist wie bereits erwähnt auf die Ortsplanungsrevision und der darauffolgenden Arbeiten und Umsetzungen zurück zu führen. Der Stadtrat hat mit Entscheid SR-2020-51 eine bewilligte Kreditüberschreitung gemäss § 15 FHGG im Betrag von Fr. 363'000.00 genehmigt.

Die Differenz in Aufwand und Ertrag der Leistungsgruppe Raumplanung ist darauf zurück zu führen, dass eine nicht budgetierte Einnahme von Fr. 500'000.00 für den Mehrwertausgleich in Rechnung gestellt werden konnte. Der Betrag wurde gemäss Vorgaben dem Mehrwertfonds gutgeschrieben. Im Budget war eine Entnahme von Fr. 25'000.00 eingesetzt. Dieser Betrag wurde aus dem Mehrwertfonds zu Gunsten der Aufwände im Projekt Freiraumplanung entnommen.

---

Zuständiger Stadtrat: Bruno Bucher, Bauvorsteher

### Leistungsauftrag\*

Der Aufgabenbereich Bau und Unterhalt umfasst die Leistungsgruppen:

- Bau und Unterhalt allgemein
- Liegenschaften
- Verkehr
- Ver- und Entsorgung
- Umweltschutz und Energie

**Liegenschaften:** Die Liegenschaftsverwaltung ist verantwortlich für die kundenorientierte und nachhaltige Bewirtschaftungsstrategie aller gemeindeeigenen und zugemieteten Liegenschaften und für Projektentwicklungen von Standort- und Nutzungskonzepten.

**Verkehr:** Sicherstellen der Verfügbarkeit, der Betriebssicherheit sowie des Unterhalts von Strassen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Anlagen sowie deren Mobiliar. Sicherstellen des Strassenlärmschutzes.

**Ver- und Entsorgung:** Beliefern der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und guter Qualität. Planen, Bauen und Betreiben der Anlagen der Wasserversorgung sowie der Siedlungsentwässerung auf dem Stadtgebiet. Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) im Planen, Organisieren und Optimieren von Sammlungen. Unterhalten einer dezentralen Sammelstellen (Glas, Alu/Weissblech etc.). Bereitstellen und Unterhalten der Abfallinfrastruktur im öffentlichen Raum.

**Umweltschutz und Energie:** Die Stadt sorgt für den effektiven Einsatz von Ressourcen, insbesondere Energie, unter anderem mit Reduktion des Verbrauchs. Fachgerechtes Handeln auf den Gebieten des Naturschutzes sowie die Erhaltung und Förderung der Reichhaltigkeit in der Natur wird gefördert.

Die Gesetzlichen Grundlagen des Aufgabenbereichs bilden: Gemeindeordnung der Stadt Sursee, Gemeindegesetz, Raumplanungsgesetz (RPG), Raumplanungsverordnung (RPV), Planungs- und Baugesetz Kanton Luzern (PBG), Planungs- und Bauverordnung Kanton Luzern (PBV), Bau- und Zonenreglement Stadt Sursee, diverse Bundesgesetze, Verordnungen, Reglemente, Leitbilder, Richtlinien und Konzepte.

### Leistungen und Aufgaben nach Leistungsgruppen:

#### Liegenschaften

- Betriebs- und Verbrauchsmaterial
- Besoldungen Hauswart
- Planungen und Honorare
- Baulicher Unterhalt
- Alarmanlage, Bewachung
- Beiträge (Kanton Luzern, Betriebsgenossenschaft)

#### Verkehr

- Betriebs- und Verbrauchsmaterial
- Planungen und Honorare
- Baulicher Unterhalt
- Versicherungen und Fahrzeugsteuern
- Reinigung durch Dritte
- Schnee- und Glatteisbekämpfung
- Geräte und Mobiliar – Anschaffungen, Miete, Unterhalt
- Beiträge an Dritte (Luzerner Wanderwege, Korporation)
- Landerwerb und Inkonvenienzen
- Regionale Verkehrsbetriebe

**Ver- und Entsorgung**

- Betrieblicher und baulicher Unterhalt
- Planungen und Honorare
- Wasserzähler – Anschaffungen, Revisionen
- Unterhalt Mobiliar/Einrichtungen, Geräte (Fahrzeuge)
- Verbandsbeiträge
- Beitrag an Wasserversorgung Schenkon
- ARA Betriebskosten
- Sammel- und Transportkosten
- Häckselservice, Grüngutverwertung
- Papiersammlung durch Dritte
- Kampagnen gegen Littering

---

**Umweltschutz und Energie**

- Honorare für Dritte
- Gewässerverbauungen
- Naturschutz-, Umwelt-, Revierkommission
- Entsorgung (Tierkörpersammelstelle)
- Altlastensanierung (Beitrag an Kanton)
- Jagdzinsen und -gebühren
- Beiträge Energieförderung
- Beitrag Tierseuchenkasse
- Beitrag an Viehzuchtgenossenschaft
- Beitrag Waldwege (Korporation)
- Kursbesuche
- Kampagnen der Umweltkommission
- Mitgliederbeiträge (exkl. Trägerverein Energiestadt)

---

**Bezug zum Legislaturprogramm\*\***

Die Stadt Sursee betreibt und pflegt eine kontinuierliche und weitsichtige Unterhaltsplanung für städtische Liegenschaften. Energetische und betriebliche Verbesserungen insbesondere bei Altbauten und Provisorien werden laufend umgesetzt. Die Verpflichtungen als Energiestadt sollen auch in Zukunft wahrgenommen werden. Die Stadt verfolgt eine gezielte Förderung des Langsamverkehrs. Ebenso wichtig ist die Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs. Bestehende Freiräume und Spielplätze sollen mit gezielten Massnahmen aufgewertet werden. Zur Schaffung neuer Freizeitanlagen und Grünräume sind Flächen und Räume planerisch sicherzustellen. Es gilt die Balance zwischen unberührter Landschaft und attraktiven Freizeitangeboten zu finden. Die Gemeinde sorgt für effektiven Einsatz von Ressourcen, insbesondere Energie, unter anderem mit Reduktion des Verbrauchs.

**Lagebeurteilung\*\***

Die Infrastruktur der Schul- und Sportanlagen gilt es langfristig zu erhalten, was entsprechende bauliche und betriebliche Unterhaltsplanungen erfordert. Die Stadt Sursee verfügt über eine sehr gute öffentliche Verkehrsanbindung mit Zug und Bus, sowie über eine optimale Anbindung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) an das übergeordnete Strassennetz. Die Kapazitäten lassen während den Hauptverkehrszeiten jedoch etwas zu wünschen übrig. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes werden in naher Zukunft bauliche Anpassungen im Bereich der Bushaltestellen notwendig sein. Mit den stetigen Unterhaltsarbeiten und den finanziellen Beiträgen von Bund, Kanton und Stadt wird die Verkehrsinfrastruktur in einer guten Qualität bestehen bleiben.

Mit der Annahme der revidierten Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement geht nun auch ein grosser Teil der privaten Abwasseranlagen in den Unterhalt der Gemeinde über. Die notwendigen Mittel sind mit einer soliden Spezialfinanzierung gesichert.

Die Entsorgung von Hauskehricht und die Grünabfuhr werden durch den Gemeindeverband GALL für die ganze Bevölkerung sichergestellt. Das vielfältige Angebot für die Abgabe und das Recycling der

einzelnen Wertstoffe wird zusammen mit privatwirtschaftlichen Firmen aufrechterhalten. Die Abfallbewirtschaftung ist in einer soliden Spezialfinanzierung geführt. Die Erhebung der Kehrichtgrundgebühr über den Promilleanteil der Gebäudeversicherungsschätzung ist veraltet und soll im kommenden Jahr den heutigen üblichen Regelungen angepasst werden.

Die Natur in Sursee und der Region ist weitgehend intakt. Fachgerechtes Handeln auf den Gebieten des Naturschutzes sowie die Erhaltung und Förderung der Reichhaltigkeit in der Natur wird gefördert.

**Umsetzung Legislaturprogramm\*\***

Nachhaltiger Verkehrspolitik zum Durchbruch verhelfen

- Die Zurverfügungstellung von Nextbikes ist auf 15 Standorte ausgebaut worden.
- Das Projekt Bushof mit der Umgestaltung Bahnhofplatz wurde weiterbearbeitet und steht vor der Planaufgabe.
- Die provisorische Bushaltestelle vor dem Weinhof für eine effektive Durchmesserlinie Spital-Bahnhof-Campus wurde auf den Fahrplanwechsel umgesetzt.
- Das Vorprojekt für den Umbau der Bushaltestelle Park gemäss BEHIG ist abgeschlossen und wird weiterbearbeitet.

Attraktivitätssteigerung bestehender und Schaffung neuer Frei- und Grünräume

- Der Aussenraum auf dem unteren Pausenplatz der Schule Kotten wurde in einem Beteiligungsprozess entwickelt und wird auch für ausserschulische Nutzungen zugänglich sein.

Bewirtschaftung städtischer Liegenschaften

- Für die Sicherstellung einer kontinuierlichen und weitsichtigen Liegenschafts-Unterhaltsplanung wurde für das Oberstufenzentrum und die Stadthalle Masterpläne mit Analysen und Massnahmenpläne abgeschlossen.
- In verschiedenen Bereichen erfolgten notwendige betriebliche Anpassungen in den Büros und an den Arbeitsplätzen.

Vorbildfunktion bei städtischen Neubauten

- Im Rahmen der Erneuerung des Primarschulhauses Kotten wurde auf den Dächern der Primar- und Heilpädagogischen Schule eine weitere Photovoltaikanlage erstellt.
- Inbetriebnahme des neuen Elektrotransporters Goupil G4 im Werkdienst.

Die regionale Wasserversorgung aquaregio ag mit Sitz in Sursee nahm ihren Betrieb auf. Die Übergabe der Primaranlagen ist erfolgt. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Stadtverwaltung.

Die Gründung der Wärmeverbund Sursee AG wurde in vielen Besprechungen vorbereitet. Die Gründung erfolgt im März 2020.

**Chancen / Risikenbetrachtung\*\***

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Unterhalt Liegenschaften aus finanziellen Gründen vernachlässigen	Wertverlust der Liegenschaften, Investitionsstau	mittel	Liegenschaftsunterhalt in Mehrjahresplanung vorsehen
Risiko: Verkehrsdichte nimmt weiter zu	Warte- und Stauzeiten erhöhen sich	hoch	Entflechtung des MIV auf Langsamverkehr und ÖV fördern
Risiko: Unterhalt des Strassen- und Leitungsnetzes vernachlässigen	Aufgestaute Investitionen führen zu grossen Kostenschüben	mittel	periodischer Unterhalt in Mehrjahresplanung vorsehen
Risiko: Vorbildfunktion der Gemeinden bei Neubauten und Sanierungen	Kostenfolgen bei Energetisch hochwertigen und nachhaltigen Bauten	mittel	Vorbildfunktion im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wahrnehmen

**Massnahmen und Projekte\*\*** (Kosten in Tausend CHF)

Thema	Status	Kosten Total	Zeit- raum	ER IR	R 2018	B 2019	R 2019
Stadtverwaltung Sursee: Flatscreens und Ersatz Beamer Sitzungszimmer	Umsetzung	82	2019	IR		82	57
Primarschulhaus Kotten Erneuerung	Umsetzung	13'670	2019	IR		11'250	8'692
Primarschulhaus Kotten Fotovoltaikanlage	Umsetzung	300	2019	IR		300	300
Primarschule Kotten KiGa-Gebäude Sanierung, Umnutzung Hauswartwohnung	Umsetzung	175	2019	IR		120	175
Primarschule Neufeld Ersatz Ruptanplatz	Umsetzung	87	2019	IR		100	87
Primarschule Neufeld Turnhalle Ersatz Akustikvlies	Umsetzung	63	2019	IR		70	63
Neufeld, Beitrag TH aus Sportfonds	Umsetzung	-80	2019	IR		0	-80
Neufeld, Beitrag Ruptanbelag aus Sportfonds	Umsetzung	-9	2019	IR		0	-9
Neufeld, Beitrag Akustikvlies aus Sportfonds	Umsetzung	-6	2019	IR		0	-6
Neufeld Trakt 4, Umbau Klassenzimmer	Umsetzung	45	2019	IR		0	45
Oberstufenzentrum St. Georg, Schulhaus St. Georg, Neu St. Georg und Georgette Umbau und Instand- setzung Schulzimmer	Planung / Umsetzung	305	2019 bis 2020	IR		65	0
Oberstufenzentrum St. Georg Neubau 4. Sekundar- zentrum inkl. Dreifachturnhalle	Planung / Umsetzung	27'000	2019 bis 2023	IR		800	549
Oberstufenzentrum St. Georg Neubau 4. Sekundar- zentrum inkl. Dreifachturnhalle Beiträge Gemeinden	Planung / Umsetzung	-17'000	2021 bis 2023	IR		0	0

**Aufgabenbereich 50**

Thema	Status	Kosten Total	Zeit- raum	ER IR	R 2018	B 2019	R 2019
Stadthalle Sursee Ersatz Wärmepumpe	Umsetzung	1'590	2019 bis 2020	IR		90	0
Sanierung Stadtmauern Hinterer Graben	Umsetzung	300	2019 bis 2021	IR		50	73
Kunstrasen Beitrag Kanton	Umsetzung	-80	2019	IR		0	-80
Sanierung Münsterstr.: Münsterplatz bis Ring- strasse	Planung / Umsetzung	2'700	2019 bis 2021	IR		50	0
Sanierung Luzernstrasse: Münsterplatz bis Gde. Oberkirch inkl. Trottoir- neubau Luzernstrasse	Planung / Umsetzung	4'180	2019 bis 2023	IR		655	0
Erschliessung Münster- Vorstadt Süd / Beckenhof	Planung / Umsetzung	1'130	2019 bis 2020	IR		100	0
Sanierung Geuenseestr.: Schenkon bis Geuen- seestrasse 38	Planung / Umsetzung	350	2019	IR		350	0
Ausbau Bahnhofstrasse: Chr.-Schnyder-Strasse bis Kyburgstrasse	Planung / Umsetzung	93	2019	IR		760	93
Neugestaltung und Sanierung Frieslirain	Planung / Umsetzung	5'390	2019 bis 2022	IR		1'500	124
Ersatz Fahrzeuge Werkdienst	Umsetzung	197	2019 bis 2024	IR		250	197
Sanierung Vierherrenplatz inkl. Tiefgarage	Planung / Umsetzung	2'830	2019 bis 2021	IR		300	163
Sanierung Vierherrenplatz Beiträge Stassen/Verkehrsflächen	Planung / Umsetzung	-4	2019 bis 2021	IR		0	-4
Öffentliche Räume: Umsetzung Massnahmen gemäss Konzept EBP AG	Umsetzung	650	2019 bis 2022	IR		50	0
Bahnhof / Bahnhofplatz: Umsetzung Bushof	Planung / Umsetzung	9'000	2019 bis 2022	IR		500	404
Bahnhof / Bahnhofplatz: Umsetzung Velostation	Planung / Umsetzung	6'200	2019 bis 2021	IR		200	229
Bahnhof / Bahnhofplatz: Beitrag Kanton	Umsetzung	-140	2019	IR		0	-140
Sanierung Merkurstrasse: Rigistr. bis Schellenrainbrü, inkl. Verkehrslösung	Planung / Umsetzung	2'595	2019 bis 2020	IR		975	113

**Aufgabenbereich 50**

Thema	Status	Kosten Total	Zeit- raum	ER IR	R 2018	B 2019	R 2019
Sanierung Rigistrasse: Chr.-Schnyder-Strasse bis Merkurstrasse	Planung / Umsetzung	1'080	2019 bis 2022	IR		50	0
Velonetzplanung: Umsetzung Massnahmen	Planung / Umsetzung	18	2018 bis 2024	IR		150	18
Investitionsbeitrag Verkehrsbetriebe	Umsetzung	64	2019	IR		90	64
Sanierung Bushaltestellen gemäss BeHiGe	Planung	100	2019	IR		100	53
Wasserversorgung: Anschlussgebühren	Umsetzung	-111	2019	IR		-270	-111
Unterer Graben: Ersatz und Erweiterung Wasserleitungsnetz	Planung / Umsetzung	222	2019	IR		230	222
Verkauf aquaregio Grundstücke Übertragung von Grundstücken Wasser	Umsetzung	-94	2019	IR		0	-94
Verkauf aquaregio Tiefbau Übertragung übrige Tiefbauten Wasser	Umsetzung	-5'363	2019	IR		0	-5'363
Verkauf aquaregio Hochbauten Übertragung Hochbauten Wasser	Umsetzung	-2'164	2019	IR		0	-2'164
aquaregio Beteiligung Aktien	Umsetzung	3'003	2019	IR		0	3'003
aquaregio Darlehen	Umsetzung	7'226	2019	IR		0	7'226
aquaregio Amortisation Darlehen – Rückzahlung Darlehen Wasser	Umsetzung	-241	2019	IR		0	-241
Siedlungsentwässerung: Anschlussgebühren	Umsetzung	-207	2019	IR		-300	-207
Gemeindeverband ARA Surental: Investitionen gemäss Masterplan	Planung / Umsetzung	374	2019	IR		416	374
Regenüberlaufbecken Sursee Wald: Sanierung, Ausbau	Planung / Umsetzung	3'950	2019 bis 2021	IR		150	0

## Aufgabenbereich 50

Thema	Status	Kosten Total	Zeit- raum	ER IR	R 2018	B 2019	R 2019
Lärmsanierung Gemeindestrassen: Massnahmen	Planung / Umsetzung	150	2019 bis 2020	IR		100	0
Wärmeverbund St. Georg: Ausbau / Erweiterung	Planung / Umsetzung	1'090	2019 bis 2021	IR		90	0

### Messgrössen\*\*

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Wasserverbrauch pro Einwohner (inkl. Grossverbraucher)	m <sup>3</sup> / Jahr	100		100	102
Salzverbrauch Winterdienst pro Jahr	Tonnen	100		100	100
Anzahl Elektrotankstellen in Sursee	Elektrotankstelle pro Jahr	1		2	0
Sensibilisierung der Bevölkerung Umwelt und Energiefragen	Kampagnen / Jahr	5		5	5

### Stellenplan Aufgabenbereich Bau und Unterhalt\*\*

Messgrösse	Einheit	2018	2019
Personalbestand	Vollzeitstellen	33.35	34.81

## Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			4'711	*3'735	-20.7
Total	Aufwand		22'199	23'508	+5.9
	Ertrag		17'488	19'773	+13.1
<b>Leistungsgruppen</b>					
Bau und Unterhalt allgemein	Aufwand		1'018	918	-9.8
	Ertrag		429	484	+12.8
	Saldo		589	434	-26.3
Liegenschaften	Aufwand		8'820	8'629	-2.2
	Ertrag		7'698	7'647	-0.7
	Saldo		1'122	982	-12.5
Verkehr	Aufwand		6'129	5'494	-10.4
	Ertrag		2'889	2'880	-0.3
	Saldo		3'240	2'614	-19.3
Ver- und Entsorgung	Aufwand		5'868	8'181	+39.4
	Ertrag		5'761	8'090	+28.8
	Saldo		107	91	-15.0
Umweltschutz und Energie	Aufwand		364	287	-21.2
	Ertrag		711	674	-5.2
	Saldo		-347	-387	11.5

### Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben		19'993	*22'323	+11.7
Einnahmen		570	8'499	+1391.0
Nettoinvestitionen		19'423	13'824	-28.8

### Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen

In der Liegenschaft Centralstrasse 9 war der Aufwand für neue Arbeitsplätze (Mobiliar und Einrichtungen) wesentlich höher als budgetiert.

Die Budgetierung in der Kostenstelle Wasserversorgung erfolgte noch vor der Gründung der aquaregio. An der Urne wurde am 25. November 2018 der Gründung der *aquaregio ag wasser sursee-mitteland* zugestimmt. Mit der Abgabe der Primaranlagen, Nutzen und Schaden per 1.1.2019, an die aquaregio einerseits und dem Wasserbezug von ihr andererseits änderten sich die Konti komplett und sind mit dem Budget 2019 nicht mehr vergleichbar.

Der Verkauf der Primaranlagen sowie die Beteiligung am Aktienkapital und der Darlehensgewährung an die aquaregio hat sich in der Investitionsrechnung der Wasserversorgung wesentlich ausgewirkt. Den Einnahmen aus dem Anlagenverkauf von 7,6 Mio. Franken stehen Investitionsausgaben von 3,003 Mio. Franken für die Aktienbeteiligung und von 7,226 Mio. Franken für die Darlehensgewährung gegenüber. Schlussendlich liegen die Nettoinvestitionen rund 5,5 Mio. Franken unter dem Budgetbetrag.

Da bei der Investitionsrechnung die Ausgaben bewilligt werden, muss der Stadtrat auf Grund des Urnenbeschlusses eine bewilligte Kreditüberschreitung genehmigen. Die bewilligte Kreditüberschreitung der Investitionsüberschreitung von Fr. 2,33 Mio. Franken wurde vom Stadtrat mit Geschäft SR-2020-51 genehmigt.

**Leistungsauftrag\***

Der Aufgabenbereich Öffentliche Sicherheit umfasst folgende Leistungsgruppen

- Sicherheit und Ordnung
- Markt-, Gastgewerbe- und Gewerbewesen
- Parkierung und Benützung öffentlicher Grund
- Friedhof und Bestattung

Der Bereich Öffentliche Sicherheit erfüllt in Zusammenarbeit und Koordination mit den Partnerorganisationen Aufgaben zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Innerhalb der Stadtverwaltung nimmt die Öffentliche Sicherheit eine Querschnittsfunktion für die Arbeitssicherheit/den Gesundheitsschutz für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und die Sicherheit der öffentlichen Infrastruktur wahr. Sie ist die zentrale Stelle für sämtliche Anliegen in Sicherheitsfragen, auch auf dem Gebiet der Nichtberufsunfallverhütung (Beratungsstelle für Unfallverhütung/BFU). Das Quartieramt koordiniert die militärischen und zivilen Belegungen in den Militärunterkünften ALST und Neu St. Georg und stellt die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung sicher. Weiter betreut die Öffentliche Sicherheit die Parkplatzbewirtschaftung auf allen öffentlichen und zum Teil privaten Parkplätzen sowie das Veranstaltungsmanagement, insbesondere in Bezug auf die Benützung des öffentlichen Grundes. Dazu kommen die Organisation und Durchführung der Warenmärkte, sowie weitere Aufgaben in Bezug auf das Gewerbe- und Gastgewerbeswesen. Die Friedhofverwaltung ist zuständig für die Bestattungen auf der Friedhofanlage Dägerstein sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlage.

**Leistungen und Aufgaben nach Leistungsgruppen**

**Sicherheit und Ordnung**

**Polizei**

- Ordnungs-, Sicherheits- und Bewachungsdienste
- Sicherstellung der Nachtruhe
- BFU-Sicherheitsdelegierter
- Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz (Sicherheitsbeauftragter)
- Videoüberwachung
- Hundekontrolle

**Betreibungsamt**

- Administrative Zuteilung

**Feuerwehr**

- Feuerwehr Region Sursee

**Militärische Verteidigung**

- Ortsquartiermeister
- Truppeneinquantierungen und zivile Belegungen ALST und NSG
- Schiesswesen (FSG Sursee/SG Oberkirch – Schiessstand)
- Entlassung aus der Wehrpflicht

**Zivile Verteidigung**

- Gemeindeführungsstab Region Sursee
- Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung
- Kontaktstelle zur Zivilschutzorganisation Region Sursee
- Betriebsbeitrag und Ersatzbeiträge Zivilschutz

**Lebensmittelkontrolle**

- Pilzkontrolle

**Markt-, Gastgewerbe- und Gewerbesesen**

- Stellungnahmen zu Einzelanlässen, Öffnungszeiten gastgewerbliche Betriebe
  - Jugendschutz
  - Bewilligung Abendeinkäufe, Sonntagsverkäufe
  - Warenmärkte und marktähnliche Veranstaltungen (Wochemärt)
  - Kilbi (Surseer Änderig)
  - Taxiwesen
- 

**Parkierung und Benützung öffentlicher Grund**

- Bewirtschaftung Parkplätze im Freien, Einstellhallen, Parkhäuser
  - Betrieb und technischer Unterhalt Parkplatzbewirtschaftung
  - Kontrollen ruhender Verkehr auf Parkplätzen der Stadt
  - Koordinationsstelle Betreiber/Eigentümer Parkhäuser
  - Bewilligungen für die vorübergehende Benützung öffentlicher Grund
  - Fahrberechtigungen/Spezialbewilligungen
  - Veranstaltungsmanagement
- 

**Friedhof und Bestattung**

- Friedhofverwaltung
  - Betrieb und Unterhalt Friedhofanlage Dägerstein als Friedhofanlage des Friedhofkreises Sursee
  - Gräberunterhalt
- 

**Bezug zum Legislaturprogramm\*\***

Der Stadtrat will die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei allen Mitarbeitenden sicherstellen und die Nichtberufsunfallprävention, BFU-Sicherheitsdelegierter, stärken. Die Nutzung des öffentlichen Raums wird optimiert und bestehende Regelungen werden geprüft und wo nötig angepasst. Die Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist mit gezieltem Einsatz von Polizei- und privaten Sicherheitskräften zu gewährleisten. Die Videoüberwachung ist gezielt einzusetzen. Die regionalen Strukturen bei der Feuerwehr und dem Gemeindeführungsstab sollen gefestigt werden. Die Entwicklungen im Bestattungswesen sind aufzunehmen und die Friedhofanlage Dägerstein ist zeitgerecht zu gestalten. Die Parkplatzbewirtschaftung ist effizient durchzuführen und bei Bedarf zu optimieren. Die Stadt unterstützt die Organisation und Bewirtschaftung neuer Parkhäuser. Die Militärunterkünfte sind auszulasten und die Inneneinrichtungen sind auf dem Stand der Technik zu halten und bei Bedarf zu modernisieren.

**Lagebeurteilung\*\***

Die Mitarbeitenden werden periodisch in Brandschutz und Erste Hilfe geschult. Für die Mitarbeitenden werden Präventionskampagnen im Nichtberufsunfallsektor durchgeführt. Weiter führt der BFU-Sicherheitsdelegierte Beratungen auch bei Privaten durch. Der Anspruch für die Nutzung des öffentlichen Raumes ist stark gestiegen. Die verschiedenen Bedürfnisse zur Zufriedenheit aller sicherzustellen ist eine grosse Herausforderung. Diese kann nur durch klare Regelungen, Vorgaben usw. sowie mit den notwendigen personellen Ressourcen gemeistert werden. Die Bestattungsarten auf der Friedhofanlage Dägerstein wurden in den vergangenen Jahren angepasst. Die Friedhofplanung wurde darauf ausgelegt. Die Parkplatzbewirtschaftung wird mit einem digitalen System umgesetzt und effizient betrieben. Zusätzliche neue elektronische Möglichkeiten werden geprüft und soweit sinnvoll eingesetzt. Der Bereich Öffentliche Sicherheit ist mit den Betreibern/Eigentümern von neuen Parkhäusern in Kontakt. Dabei werden gegenseitig Synergien geprüft. Für die Modernisierung der Militärunterkünfte wird mit der Sanierung der ALST ein Mehrjahresplan erstellt.

**Umsetzung Legislaturprogramm\*\***

Die Umsetzung erfolgte mehrheitlich wie oben in der Lagebeurteilung abgebildet. Die Herausforderung, den verschiedenen Bedürfnissen zur Zufriedenheit aller bei der Nutzung des öffentlichen Grundes gerecht zu werden, hat den Bereich stark gefordert. Mit den Betreibern/Eigentümern von neuen Parkhäusern besteht Kontakt, um gegenseitig Synergien in der Parkplatzbewirtschaftung zu nutzen. Die Sanierung der ALST ist auf das Jahr 2020 verschoben worden.

**Chancen / Risikenbetrachtung\*\***

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Wenig personelle Ausfälle infolge Unfällen und Krankheiten (Betrieb/Freizeit)	Keine zusätzlichen Personalkosten, zeitnahe Erledigung der Arbeiten	Hoch	Weiterführen der Schulungen und Unfallpräventionskampagnen - Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz, sowie Nichtberufsunfallverhütung
Chance: Sursee wird als sichere Stadt wahrgenommen	Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühl für Bewohner/Gewerbetreibende und Neuzuzüger	Mittel	Einsetzen von Ordnungsdienst-Patrouillen zur Unterstützung der Luzerner Polizei
Chance: Zusammenarbeit im System Bevölkerungsschutz	Geringerer finanzieller Aufwand für den Betrieb Feuerwehr und Gemeindeführungsstab	Mittel	Beibehaltung und Stärkung der regionalen Organisations- und Einsatzstrukturen
Chance: Weiterhin militärische Truppen in Sursee	Wertschöpfung für die Stadt und Gewerbetreibende/Unternehmer, sowie die Werterhaltung der Militärunterkünfte, auch für zivile Belegungen, kann weiterhin erhalten werden	Hoch	Modernisierung (Inneneinrichtungen, Technik) der Militärunterkunft ALST und Mehrjahresplan für die Militärunterkünfte erstellen
Chance: Mitbeteiligung an Parkhäusern	Wiederkehrende und zweckgebundene Einnahmen, Nutzung personeller Ressourcen	Hoch	Aktives Zugehen auf Betreiber/Eigentümer von Parkhäusern und prüfen deren Angebote
Chance: Tarifstruktur überprüfen	Gebührenpflicht in der Altstadt, Mehrertrag bei den Parkplatzgebühren	Hoch	Überarbeitung Parkplatz-Gebühren-Reglement und die dazugehörige Verordnung
Chance: Bei Parkplatzbewirtschaftung Stand der Technik nutzen	Weniger Ausfälle bei den Parkuhren (Reparaturen, Ausfall Parkgebühr, usw.)	Hoch	Ersatz Parkuhren TOM94, 30 Stück
Risiko: Übernutzung des öffentlichen Raumes	Lärm, Nachtruhestörungen, Littering, usw., subjektives Sicherheitsgefühl wird eingeschränkt, Stadt verliert an Attraktivität als Wohnstadt	Hoch	Umsetzung der Strategie für die Nutzung des öffentlichen Grundes, insbesondere in der Altstadt

**Massnahmen und Projekte\*\* (Kosten in Tausend CHF)**

Thema	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Feuerwehr Region	Anschaffung	97	2019	IR		150	120
Verkehrsdienstfahrzeug						-53	-35
Neubau Parkhaus Zirkusplatz	Planung und Umsetzung	14'500	2019 – 2023	IR		500	0
Parkleitsystem	Umsetzung	572	2020	IR		735 -163	332 0
Erstellen Zentrum bei den neuen Umengrabfeldern	Umsetzung	31	2019	ER		31	0

**Messgrössen\*\***

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Patrouillen Ordnungsdienst pro Woche	Anzahl	4		4	4
Militärunterkunft Truppenbelegungen pro Jahr	Anzahl	8		1	6

**Stellenplan Aufgabenbereich Öffentliche Sicherheit\*\***

Messgrösse	Einheit	2018	2019
Personalbestand	Vollzeitstellen	6.05	6.05

**Entwicklung der Finanzen**

**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>674</b>	<b>*671</b>	<b>-0.4</b>
Total	Aufwand		4'812	4'865	+1.1
	Ertrag		4'138	4'194	+1.4
<b>Leistungsgruppen</b>					
Sicherheit und Ordnung	Aufwand		2'507	2'506	-0.1
	Ertrag		2'238	2'224	-0.6
	Saldo		269	282	+4.8
Markt-, Gastgewerbe- und Gewerbewesen	Aufwand		128	151	+18.0
	Ertrag		52	52	0.0
	Saldo		76	99	+30.3
Parkierung und Benützung öffentlicher Grund	Aufwand		1'533	1'599	+4.3
	Ertrag		1'456	1'551	+1.2
	Saldo		77	48	-37.7
Friedhof und Bestattung	Aufwand		644	609	-5.4
	Ertrag		392	367	-6.4
	Saldo		252	242	-4.0

**Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben	1'385		<b>*452</b>	<b>-67.4</b>
Einnahmen		216	35	-88.4
Nettoinvestitionen	1'169		417	-64.3

**Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen**

Die Stadt Sursee mit ihrer Zentrumslage wird weiterhin von zahlreichen Besuchern besucht bzw. von Veranstaltern als Austragungsort ausgewählt. Damit man in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Grundes den Bedürfnissen aller weiterhin gerecht werden kann, sind künftig klare und umsetzbare Regeln, welche kontrolliert werden, notwendig. Die Bewirtschaftung der Parkplätze läuft optimal. Diese bringt der Stadt pro Jahr mehrere hunderttausend Franken in den Parkplatzfonds, welche wieder zweckgebunden verwendet werden. Synergien mit den Betreibern/Eigentümern von neuen

Parkhäuser in Bezug auf die Bewirtschaftungen müssen genutzt werden. Das neue Parkleitsystem, gemeinsam finanziert mit privaten Anbietern von Parkhäusern, soll die Verkehrsflüsse effizient lenken. Die regionale Zusammenarbeit bei der Feuerwehr Region Sursee und dem Gemeindeführungsstab Region Sursee ist finanziell weiterhin gewinnbringend für die Stadt.

---

**Leistungsauftrag\***

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen:

- Frühe Förderung
- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Gymnasien, Kantonsschulen
- Musikschule
- Schuldienste
- Stufenübergreifend
- Schulpflege und Schulleitung
- Sonderschulung

Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt die gesellschaftlichen Einflüsse. Die Stadt Sursee führt die Sekundarschulen im kooperativen System für den Sekundarschulkreis, welcher die Gemeinden Geuensee, Knutwil/St. Erhard, Mauensee, Oberkirch, Schenkon und Sursee umfasst.

## Gesetzliche Grundlagen

SRL Nr. 400 a; Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG)

SRL Nr. 405; Verordnung über die Volksschulbildung (VBV)

SRL Nr. 405 b; Verordnung über das Übertrittsverfahren in der Volksschule

SRL Nr. 406; Verordnung über die Förderangebote

SRL Nr. 408; Verordnung über die Schuldienste

SRL Nr. 409; Verordnung über die Sonderschulung

SRL Nr. 415; Verordnung über die kommunalen Musikschulen

SRL Nr 501. Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG)

Reglement über die Organisation der Schulen Sursee

Statuten der Musikschule Region Sursee

**Leistungen und Aufgaben nach Leistungsgruppen:****Frühe Förderung**

- Beitrag Spielgruppe
- Besoldung Lehrpersonen Frühe Sprachförderung
- Verwaltungsaufwand

**Kindergarten**

- Besoldung Lehrkräfte
- Schulmaterial und Drucksachen
- Verwaltungsaufwand und Informatik
- Honorare (für Dolmetscher)
- Honorare „Musikalische Grundschule“
- Schulprojekte/Lager

<b><u>Primarschule</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besoldung Lehrkräfte</li> <li>- Schulmaterial und Drucksachen</li> <li>- Verwaltungsaufwand und Informatik</li> <li>- Miete/Gebühren (für Eishalle, Hallenbad)</li> <li>- Honorare (für Dolmetscher, Interventionen)</li> <li>- Schülertransporte</li> <li>- Honorare „Musikalische Grundschule“</li> <li>- Schulprojekte/Lager</li> <li>- Schwimmunterricht (auch 1., 2. Klassen)</li> </ul>
<b><u>Sekundarschule</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besoldung Lehrkräfte</li> <li>- Schulmaterial und Drucksachen</li> <li>- Verwaltungsaufwand und Informatik</li> <li>- Miete/Gebühren (für Eishalle, Gas für Naturlehre)</li> <li>- Honorare (Dolmetscher, Supervision, Coaching)</li> <li>- Beitrag für SchülerInnen in Sportschulen</li> <li>- Beitrag für Lernende in anderen Gemeinden</li> <li>- Schulprojekte/Lager</li> </ul>
<b><u>Gymnasien, Kantonsschulen</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beitrag an Kanton für Schüler an Kantonsschulen</li> </ul>
<b><u>Musikschulen</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angebot gemäss Vertrag/Leistungsvereinbarung mit Musikschule Region Sursee</li> </ul>
<b><u>Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst, Logopädie, Psychomotorik)</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besoldung Fachpersonen</li> <li>- Besoldung Sekretariat und Hauswartung</li> <li>- Verwaltungsaufwand</li> <li>- Miet- und Benutzungsgebühren (Räumlichkeiten)</li> <li>- Honorare (für Dolmetscher, ICT-Servermiete, -Wartung)</li> </ul>
<b><u>Stufenübergreifend</u></b>	
<b>Schulbibliothek Primar und Sek</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bücheranschaffungen</li> <li>- Büromaterial, Drucksachen und Mobililar</li> </ul>
<b>Schulsozialarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besoldung Fachpersonen</li> <li>- Honorare (für Dolmetscher, Interventionen)</li> <li>- Schulsozialarbeit auch für Kindergarten, Primarschule</li> </ul>
<b>Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besoldung Personal</li> <li>- Verbrauchsmaterialien (Verpflegungen, Spielmaterial)</li> <li>- Freiwilliger Schulsport</li> </ul>
<b>Schulgesundheitsdienst</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Instruktionsdienste Schulzahnpflege</li> <li>- Honorare Schulärzte/Schulzahnärzte</li> <li>- Kopflauskontrolle</li> </ul>
<b>Elternforen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elternforen und Elternbildung</li> </ul>

**Schulpflege und Schulleitung**

**Schulpflege**

- Besoldung Mitglieder
- Weiterbildungen
- Material und Drucksachen
- Honorare (externe Beratungen)

**Schulleitung**

- Besoldung Schulleitungspersonen
- Sekretariat
- Verwaltungsaufwand
- Honorare (Coachings, Supervisionen)
- Kommission Schulwegsicherung
- Beitrag Kanton für Führung Personaladministration
- Schulschlussfeier
- Öffentlichkeitsarbeit

**Sonderschulung**

- Besoldung Lehrkräfte Integrative Sonderschulung
- Schulmaterial
- Sonderschulpool (Beitrag pro Einwohner an Kanton)

**Bezug zum Legislaturprogramm\*\***

Die Stadt Sursee unterstützt ein vielfältiges Bildungs-, Kultur- und Sportangebot, das allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen steht, gestaltbar ist und zu einem vernetzten Gesellschaftsleben beiträgt.

Ziele	Massnahmen
Unterstützung eines fördernden Lernumfelds für die Schülerinnen und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Enge Mitarbeit bei der Umsetzung der Legislaturziele 2017-2020 der Schulpflege Sursee</li> </ul>
Sicherstellen ausreichender und qualitativer Räumlichkeiten für Kindergarten, Primarschule, Tagesstrukturen und Schuldienste	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontinuierliche Aktualisierung der Schulraumplanung Kindergarten, Primarschule, Tagesstrukturen und Schuldienste</li> <li>• Zusammenarbeit mit der Schulpflege für die mittel- und langfristige Infrastruktursicherung</li> </ul>
Weiterführung der mittel- und langfristigen Schulraumplanung des Sekundarschulkreises und Einleitung geeigneter Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Detailabklärungen betreffend neuem Standort</li> <li>• Erarbeitung und Überprüfung verschiedener Finanzierungsmodelle</li> <li>• Planung und Umsetzung von vorbereitenden Massnahmen</li> <li>• Sicherstellung einer kontinuierlichen und verbindlichen Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Sekundarschulkreises</li> </ul>

**Lagebeurteilung\*\***

Die Volksschule ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Um die Werterhaltung der Schulen sicherzustellen und die Räumlichkeiten auf die steigenden Schülerzahlen auszurichten, bedarf es in den nächsten Jahren zusätzlicher finanzieller Mittel. Der Erneuerungsbau der Schule Kotten wurde auf Ende des Kalenderjahres 2019 fertig gestellt. Der Bau eines vierten Sekundarschulhauses sowie die Erneuerung und Erweiterung der Primarschulanlage St. Martin sind erforderlich. Für die Turnhallen und die Aula St. Georg sowie den Ost-Trakt der Schulanlagen Neu St. Georg besteht mittelfristig Sanierungsbedarf. Mittelfristig sind auch zusätzliche Räumlichkeiten für die Schuldienste notwendig. Bei allen Planungen sind ebenso Räumlichkeiten für die Spielgruppe mitzudenken.

Weiter ist die Umsetzung der kantonalen Vorgaben betreffend Lehrplan 21 eine Herausforderung für die Volksschule. Insbesondere die Bildung im Bereich Medien und Informatik wird weitere Investitionen erfordern. Ein bedarfsgerechtes ICT-Konzept bildet die Grundlage dazu.

**Umsetzung Legislaturprogramm**

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

**Chancen / Risikenbetrachtung\*\***

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Gute Rahmenbedingungen für die Bildungsangebote führen zu einer hohen Bildungsqualität	Schulabgänger verfügen über die notwendigen Kompetenzen für die weiterführenden Ausbildungen	hoch	Die Stadt Sursee sorgt für gute Rahmenbedingungen an ihren Schulen und Bildungseinrichtungen
Chance: Die Schule ist auch ein Ort der Vernetzung und des Austausches in den Quartieren.	Die Zivilgesellschaft wird gestärkt und die Integration von Neuzuziehenden gefördert.	mittel	Verstärkte Nutzung der Schulanlagen und Schulgebäude ausserhalb der Unterrichtszeiten durch die Bevölkerung
Chance: Frühe Sprachförderung: Fremdsprachige Kinder können mit ausreichenden Deutschkenntnissen in die Schule starten.	Die Chancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn der Kinder aus fremdsprachigen Familien werden erhöht.	hoch	Umsetzung Konzept Frühe Sprachförderung: Verstärkte Sprachförderung in Spielgruppen und Kindergarten
Chance: Die Infrastruktur für den Schwimmunterricht in der Region wird ausgebaut.	Schülerinnen und Schüler verfügen über Kompetenzen, um sich im Wasser sicher bewegen zu können.	mittel	Aufbauender und kontinuierlicher Schwimmunterricht von der 1. bis zur 4. Primarklasse
Risiko: Steigende Schülerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum und Zuzüge	Kostensteigerung, fehlende Infrastruktur	hoch	Aktualisierung der Schulraumplanung, Entwicklung der Schülerzahlen laufend beobachten (Masterplan Bildung)
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden.	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen	mittel	Konzeptionelle und effiziente Umsetzung der neuen Vorgaben, notwendige Ressourcen bereitstellen.
Risiko: Mangel an fachlich adäquat ausgebildeten Lehr- und Fachpersonen	Einbussen bei der Lehrqualität	mittel	Förderung und Unterstützung des Personals, aktive Personalfürsorge um ein attraktiver Arbeitgeber zu bleiben.

**Massnahmen und Projekte\*\*** (Kosten in Tausend CHF)

Thema	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Einrichtung Schulhäuser	Umsetzung	95	2019	IR		95	94
• Beamer Ersatz							
Einführung Lehrplan 21							
• Medien u. Informatik	Umsetzung	955	ab 2019	IR		212	209
• Schwimmunterricht	Umsetzung	394	ab 2019	ER		92	82
Förderangebote	Umsetzung	441	ab 2019	ER		111	129
• Frühe Förderung							
Zusätzliche Abteilungen							
• Kindergarten	Umsetzung	250		ER			
• Primarschule	Umsetzung	1400	2019-2022	ER		200	200
• Sekundarschule	Umsetzung	1100		ER		-110	-110
Tagesstrukturen							
• Mehrkosten durch Steigende Nutzung	Umsetzung	80	2019-2022	ER		20	-21

**Messgrössen\*\***

		SJ 18/19		SJ 19/20	
Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Anzahl Lernende Stichtag jeweils 1.9.	Kindergarten		161	166	166
	Primarschule		523	526	526
	Sekundarschule		488	510	510
	Tagesstrukturen		270	288	288
Anzahl Klassen	Kindergarten		8	8	8
	Primarschule		29	30	30
	Sekundarschule		26	27	27
Durchschnittliche Klassengrösse Sursee	Kindergarten	16-22		20.8	20.8
	Primarschule	16-22		17.5	17.5
	Sekundarschule AB	15-24		21.	21.1
	Sekundarschule C	12-20		14.4	14.4
Durchschnittliche Klassengrösse Kanton Luzern	Kindergarten	16-22	17.7		17.9
	Primarschule	16-22	18.3		18.1
	Sekundarschule AB	15-24	18.7		18.7
	Sekundarschule C	12-20	14.1		14.3
<b>Vollzeitstellen</b>	<b>Kindergarten</b>			<b>10.33</b>	<b>10.33</b>
	<b>Primarschule</b>			<b>40.33</b>	<b>40.33</b>
	<b>Sekundarschule</b>			<b>44.36</b>	<b>44.36</b>
	<b>Schuldienste</b>			<b>13.28</b>	<b>13.28</b>
	<b>Tagesstrukturen</b>			<b>6.20</b>	<b>6.20</b>

## Aufgabenbereich 60

Kosten pro	Kindergarten	11'976	11'200	11'010
Schüler/in	Primarschule	14'575	15'300	14'609
Surse	Sekundarschule	18'286	18'100	17'391
Kosten pro	Kindergarten	12'907		
Schüler/in	Primarschule	15'120		
Durchschnitt	Sekundarschule	19'973		
Kanton Luzern				

## Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>13'602</b>	<b>*13'452</b>	<b>-1.1</b>
Total	Aufwand		26'551	26'683	+0.5
	Ertrag		12'949	13'231	+2.2
<b>Leistungsgruppen</b>					
Frühe Förderung	Aufwand		122	136	+11.5
	Ertrag		10	7	-30.0
	Saldo		112	129	+15.2
Kindergarten	Aufwand		1'860	1'828	-1.7
	Ertrag		536	543	+1.3
	Saldo		1'324	1'285	-3.0
Primarstufe	Aufwand		7'850	7'713	-1.7
	Ertrag		2'091	2'101	+0.5
	Saldo		5'759	5'612	-2.6
Sekundarstufe	Aufwand		8'862	8'915	+0.6
	Ertrag		6'266	6'254	-0.2
	Saldo		2'596	2'661	+2.5
Gymnasien, Kantonsschulen	Aufwand		896	880	-1.8
	Ertrag		0	0	0.0
	Saldo		896	880	-1.8
Musikschule	Aufwand		749	748	-0.1
	Ertrag		109	109	0.0
	Saldo		640	639	-0.1
Schuldienste	Aufwand		2'270	2'330	+2.6
	Ertrag		1'931	1'984	+2.7
	Saldo		339	346	+2.1
Stufenübergreifend	Aufwand		1'423	1'462	+2.7
	Ertrag		666	725	+8.9
	Saldo		757	737	-2.6
Schulpflege und Schulleitung	Aufwand		1'148	1'254	+9.2
	Ertrag		1'148	1'254	+9.2
	Saldo		0	0	0.0
Sonderschulung	Aufwand		1'372	1'416	+3.2
	Ertrag		192	253	+31.8
	Saldo		1'180	1'163	-1.4

**Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben		307	*303	-1.3
Einnahmen		0	0	0.0
Nettoinvestitionen		307	303	-1.3

**Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen**

Insgesamt entwickelte sich der Bereich Bildung nach wie vor dynamisch. Steigende Schülerzahlen aufgrund des Wachstums der Stadt und der Nachbargemeinden sowie kantonale Reformen und neue Anforderungen an die Infrastruktur verlangten höhere Budgetierungen. Zudem galt es beispielsweise die Digitalisierung im Unterricht oder die Ziele des integrativen Unterrichts weiter umzusetzen.

Dank umsichtiger Planung und sorgsamem Mitteleinsatz bei den Sachaufwänden und dem Personalaufwand konnte der Aufgabenbereich Bildung unter dem Budget abgeschlossen werden.

Die geplanten Investitionen im IT-Bereich konnten im Rahmen des Budgets umgesetzt werden.

Bei der Frühen Förderung waren mehr Ressourcen erforderlich um die notwendigen Förderungen und Unterstützungen für die betreffenden Kinder durchzuführen. Weiter fiel der Beitrag des Kantons tiefer aus als budgetiert.

Zukunft/Entwicklung: Infolge der steigenden Schülerzahlen wird die Schulraumplanung stetig angepasst und in die Finanzplanung entsprechend eingeplant (neues Schulhaus für die Sekundarschulen, Erneuerung und Erweiterung der Primarschulanlagen St. Martin, Sanierungen bei bestehenden Sekundarschulbauten).

**Leistungsauftrag\***

Der Aufgabenbereich Kultur und Sport umfasst folgende Leistungsgruppen:

- Planung und Dienstleistungen
- Vereine und Organisationen

Die Vereine, Organisationen sowie Mitwirkenden im Kultur- und Sportbereich sind eine wichtige Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Sursee. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und Identität der Stadt bei. Die Stadt Sursee unterstützt dieses Engagement im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Im Vordergrund stehen dabei die finanzielle Unterstützung, Infrastrukturleistungen sowie Kommunikation und Koordination. Eine grosse Bedeutung hat die Mitwirkung bei allen relevanten Prozessen bezüglich Bedarfserhebung, Planung sowie Realisierung von Infrastruktur.

**Gesetzliche Grundlagen**

Kantonales Gesetz über die Kulturförderung, Leitbild für die Kultur- und Sportförderung Sursee (2012), Verordnung über die Vereinsförderung der Stadt Sursee (2013), Richtlinien zur Verordnung über die Vereinsförderung der Stadt Sursee (2013), Leistungsvereinbarungen mit Vereinen und Organisationen, Ausführungsbestimmungen Sport- und Kulturpreis (2015).

**Leistungen und Aufgaben nach Leistungsgruppen:****Planung und Dienstleistungen**

- Stadtführungen (Planung, Organisation und Durchführung)
- Raumvermietungen (Rathaus, Mehrzweckräume etc.)
- Fördermassnahmen (Kultur-/Sportpreis, Kunstankauf, Förderbeiträge, Projekte)
- Infrastrukturplanung ((regionale) Bedarfsplanung etc.)

**Vereine und Organisationen**

- Beitrag an Stiftung Sankturbanhof
- Beitrag an Stiftung Stadttheater
- Beitrag an Verein Somehuus Sursee
- Beitrag an Verein Kulturwerk 118
- Beitrag an Verein Regionalbibliothek Sursee
- Beitrag an Verein Ludothek Region Sursee
- Finanzielle Unterstützung (Vereinsbeiträge, Projekt- und Eventbeiträge etc.)
- Infrastrukturleistungen (zur Ausübung der Vereinstätigkeit)
- Kommunikation und Koordination (Vereinskonferenz, Publikation, Koordination)
- Beitrag Betriebsgen. Stadthalle Sportanlagen Sursee
- Beitrag an Kanton Luzern, Sporthalle Kottenmatte
- Beiträge an Campus Sursee / SPZ Nottwil

**Bezug zum Richtlinienprogramm\*\***

Die Stadt Sursee pflegt und stärkt ein vielfältiges Kultur- und Sportangebot. Sie koordiniert und vernetzt die verschiedenen Aufgaben und Leistungen im Bereich der Kulturförderung und stellt ausreichende Infrastrukturen für den (Schul-)Sport und die Vereinsaktivitäten in Koordination mit der Region zur Verfügung.

**Lagebeurteilung\*\***

Die Stadt Sursee verfügt über ein vielfältiges und intensiv genutztes Sport- und Kulturangebot. Die Vereinsunterstützung gemäss Verordnung über die Vereinsförderung unterstützt die Eigeninitiative der Vereine und Organisationen. Sie schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen für ein breites und reges Sport- und Kulturleben. Um die Werterhaltung der bestehenden Infrastrukturen sicherzustellen und den aufgrund des Bevölkerungswachstums höheren Bedarf an Anlagen (regional) mitzutragen, bedarf es in den nächsten Jahren zusätzlicher personeller und finanzieller Ressourcen. Zudem ist eine regionale Zusammenarbeit unabdingbar.

**Umsetzung Legislaturprogramm\*\***

Die Ziele konnten im Rahmen der definierten Massnahmen und Projekte weiter bearbeitet werden.

**Chancen / Risikenbetrachtung\*\***

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Vielfältiges und grosses Kultur- und Sportangebot	Standortattraktivität wird gesteigert, Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts	Hoch	Kontinuierliches Monitoring betreffend Angebotsentwicklung
Risiko: steigender Bedarf an Infrastruktur und finanzieller Unterstützung	fehlende Infrastruktur, Kostensteigerung durch Realisierung ergänzender Infrastrukturen sowie Beitragsleistungen	Hoch	Masterplan Sport- und Kulturinfrastruktur, vernetzt mit regionalen Prozessen und Projekten
Risiko: Kultur- und Sportangebote basieren nach wie vor auf hoher Ehrenamtlichkeit	Kontinuität der Angebote ist nicht gesichert, Erwartungshaltung an Stadt betreffend Unterstützung steigt	Mittel	Verstärkung des Support zur Lösungsfindung

**Massnahmen und Projekte\*\* (Kosten in Tausend CHF)**

Thema	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Masterplan Infrastruktur Sport und Kultur	Planung		2019-2020				
Masterplan Sportanlagen RET (RESAK)	Planung		2019-2020				
Regionaler Kulturförderfonds	Planung/Umsetzung	40	2019-2022	ER		10	8
Regelmässiger Austausch mit Vereinen und Organisationen	Umsetzung		2019-2022				
Überprüfung Grundlagen Kulturförderung	Planung/Umsetzung		2019-2020				

**Messgrössen\*\***

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Bearbeitungsdauer von Gesuchten	Anzahl Tage	30		30	30
Rechtzeitige Auszahlung der Beiträge gemäss Bestätigungen und Vereinbarungen	Erfüllungsgrad	100		100	100
Koordinations- und Vernetzungssitzungen mit Vereinen und Organisationen	pro Jahr	1		1	1

**Stellenplan Aufgabenbereich Kultur und Sport\*\***

Messgrösse	Einheit	2018	2019
Personalbestand	Vollzeitstellen	1.50	1.50

**Entwicklung der Finanzen**

**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>1'901</b>	<b>*1'901</b>	<b>0</b>
Total	Aufwand		2'515	2'476	-1.6
	Ertrag		614	575	-6.4
<b>Leistungsgruppen</b>					
Planung und Dienstleistungen	Aufwand		332	320	-3.6
	Ertrag		310	293	-5.5
	Saldo		22	27	+22.7
Vereine und Organisationen	Aufwand		2'183	2'156	-1.2
	Ertrag		304	282	-7.2
	Saldo		1'879	1'874	-0.3

**Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben		0	*0	0
Einnahmen		0	0	0
Nettoinvestitionen		0	0	0

**Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen**

Die definierten Massnahmen und Projekte resp. Dienstleistungen und Beiträge konnten im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln bearbeitet und erbracht werden. Der Prozess zur Entwicklung einer Teilstrategie Freizeit, Sport und Kultur konnte mittels Mitwirkungsverfahren erfolgreich gestartet werden. Basierend auf der definierten Teilstrategie resp. den erarbeiteten Massnahmen werden die bestehenden Grundlagen überarbeitet sowie die Leistungen überprüft.

**Leistungsauftrag\***

Der Aufgabenbereich Gesellschaft umfasst folgende Leistungsgruppe:

- Gesellschaftliche Entwicklung und Integration

Die Stadt Sursee richtet die Erfüllung ihrer Aufgaben verstärkt auf die gesellschaftliche Entwicklung aus. Sie initiiert und fördert Angebote, Projekte und Strategien, welche eine nachhaltige Entwicklung des Gemeinwesens unterstützen (im Sinne der Integration, Partizipation und Prävention). Sie verfügt über entsprechende soziokulturelle Räumlichkeiten, welche u.a. als Treffpunkte genutzt werden können. Die soziokulturelle Arbeit findet aber nicht nur in diesen Einrichtungen, sondern auch auf öffentlichen Plätzen, in Quartieren und Schulanlagen etc. statt. Schwerpunkte bilden aktuell die Jugendarbeit sowie die gesellschaftliche Integration.

Der Aufgabenbereich Gesellschaft richtet sich nach den eigenen sowie den vorhandenen Ressourcen der Zielgruppen und bietet seine Angebote auf einer möglichst niederschweligen Ebene an. Er ist bestrebt, Beteiligung zu ermöglichen und ist um eine ressortübergreifende Zusammenarbeit bemüht.

Bei der Umsetzung stehen folgende Handlungsfelder im Vordergrund:

- die gezielte Unterstützung von Bevölkerung und Organisationen (Betroffene zu Beteiligten machen und Mitwirkung ermöglichen)
- die Förderung von Beteiligung und sozialer Innovation
- die Koordination und Vermittlung von soziokulturellen Angeboten, Veranstaltungen, Bildungsmöglichkeiten und Projekten (Synergien schaffen und nutzen)
- die Konzeption und Organisation von eigenen Angeboten, Projekten und Strategien im soziokulturellen Themenbereich

**Gesetzliche Grundlagen**

Kantonales Kinder- und Jugendleitbild, kantonales Integrationsprogramm 2018 bis 2021, Leitbild Integration der Stadt Sursee (2012) – z.Zt. in Überarbeitung, Vereinbarungen mit Gemeinden und Zweckverbänden.

**Leistungen und Aufgaben:****Gesellschaftliche Entwicklung und Integration**

- Regionale Jugendarbeit (mit Geuensee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch, Schenkon)
- Ferienpass Region Sursee
- Teilprojekte „Integration“ im Rahmen des Regionalen Projekts „Landschaff(t) Zusammenleben“
- Soziokulturelle Arbeit
- Förderung Partizipation und Engagement der Bevölkerung
- Projekte, insbesondere im Bereich der Prävention
- Kommunale und regionale Vernetzung
- Veranstaltungen koordinieren, publizieren, durchführen
- Information und Beratung sicherstellen
- Räume zur Verfügung stellen

**Bezug zum Richtlinienprogramm\*\***

Die Stadt Sursee geht proaktiv mit gesellschaftlichen Entwicklungen um. Sie will mit gezielten Massnahmen die Beteiligung der Bevölkerung stärken und somit Identifikation schaffen. Die Integrationsarbeit soll weiterentwickelt und auf die konkreten Bedürfnisse ausgerichtet sein. Ebenso ermöglicht eine Aktualisierung verschiedener Grundlagen die gezielte Ausrichtung von Angeboten. Die Entwicklung, der Bedarf sowie der Umgang mit öffentlichem Raum sollen proaktiv beobachtet und geregelt werden.

**Lagebeurteilung\*\***

Die Stadt Sursee befindet sich im Wandel von der ländlichen Gemeinde zur urban geprägten Kleinstadt. Wachstum und der damit verbundene Zuzug beeinflussen das Zusammenleben auf dem bestehenden Gemeindegebiet. Der entsprechende Einfluss auf die gesellschaftliche Entwicklung stellt für die Stadt eine Herausforderung dar. Dieser soll mit einer klaren Strategie seitens der Stadt proaktiv angegangen und mit einer partizipativen Grundhaltung gemeinsam mit der Bevölkerung entwickelt werden.

**Umsetzung Legislaturprogramm\*\***

Die Umsetzung erfolgte im Rahmen der definierten Leistungen und Aufgaben. Einige Massnahmen und Projekte werden eine leichte zeitliche Verzögerung erhalten, da im ersten Halbjahr 2019 der Aufbau des Fachbereichs Gesellschaft (Grundlagenkonzept, Überprüfung Leistungen und Aufgaben etc.) im Vordergrund stand.

**Chancen / Risikenbetrachtung\*\***

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chancen: Gesellschaftliche Veränderungen können frühzeitig erkannt und koordiniert bearbeitet werden	Stärkere Prävention, weniger reaktive Interventionen	hoch	Sicherung der personellen Ressourcen; Erwerb von Knowhow im Bereich „Führung partizipativer Prozesse“
Risiko: Unklare Abgrenzungen gegenüber anderen „Anbietern“ und Aufgabenbereichen	Übernahme von Aufgaben, die nicht primär in den Zuständigkeitsbereich der Stadt gehören	hoch	Zuständigkeiten klären und regelmässig prüfen

**Massnahmen und Projekte\*\*** (Kosten in Tausend CHF)

Thema	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Umsetzung Aktionsplan unicef-Label KFG	Umsetzung		2019-2022				
Massnahmen Konzept öffentliche Räume	Umsetzung		2019-2022				
Aktualisierung der Grundlagen für die Jugendarbeit	Planung/Umsetzung		2019-2020				
Konzept Flüchtlinge, Asyl, Migration, Integration	Umsetzung		2019-2022				
Grundlagenpapier „Beteiligung“	Planung/Umsetzung		2019-2022				

### Messgrössen\*\*

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Unicef-Label: Umsetzung Aktionsplan	Erfüllungsgrad	80%		80%	70%
Regionale Jugendarbeit: Vernetzungstreffen	Anzahl pro Jahr	2		2	2
Ferienpass Region Sursee	Anzahl Plätze	280		280	290

### Stellenplan Aufgabenbereich Gesellschaft\*\*

Messgrösse	Einheit	2018	2019
Personalbestand	Vollzeitstellen	3.60	3.70

### Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			715	*675	-5.6
Total	Aufwand		1'656	1'535	-7.3
	Ertrag		941	860	-8.6
<b>Leistungsgruppen</b>					
Gesellschaftliche Entwicklung und Integration	Aufwand		1'656	1'535	-7.3
	Ertrag		941	860	-8.6
	Saldo		715	675	-5.6

### Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben			*0	0
Einnahmen			0	0
Nettoinvestitionen			0	0

### Erläuterungen zur Entwicklung der Finanzen

Die leichte zeitliche Verzögerung von verschiedenen Massnahmen und Projekten (Folge des prioritären Aufbaus des Fachbereichs) führt zu einer leichten Unterschreitung der Nettokosten. Diese werden in den Folgejahren kompensiert. Erste ausführliche Vergleiche werden erst möglich sein, wenn das Rechnungsjahr 2020 abgeschlossen ist.

# Bericht der Revisionsstelle

an die Stimmberechtigten der

Stadt Sursee

**Balmer-Etienne AG**  
Kauffmannweg 4  
6003 Luzern  
Telefon +41 41 228 11 11

info@balmer-etienne.ch  
balmer-etienne.ch

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Stadt Sursee, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

## *Verantwortung des Stadtrates*

Der Stadtrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Stadtrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

## *Verantwortung der Revisionsstelle*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 "Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung" vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

*Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

**Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften**

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

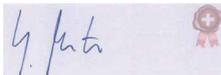
In Übereinstimmung mit § 64 Ziff. c des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Stadtrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem gemäss § 25 FHGG existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 1. April 2020

uma/kl

**Balmer-Etienne AG**



Urs Mütter  
Zugelassener Revisionsexperte  
(leitender Revisor)



Alois Köchli  
Zugelassener Revisionsexperte

Jahresrechnung 2019



## Controlling – Kommission

Datum: 8. April 2020

An die Stimmberechtigten  
der Stadt Sursee

### Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Stadt Sursee

Als Controlling-Kommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2019 der Stadt Sursee beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplanes gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Stadt erachten wir als vertretbar.

Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes des Jahres 2019 zu genehmigen.

Controlling-Kommission Stadt Sursee

Der Präsident:



Roland Bieri

Die Mitglieder:



Bruno Frey



Stephan Koller



Stefan Gautschi



Marcel Broch

## Urnenabstimmung zum Jahresbericht mit Jahresrechnung 2019

Der Stadtrat hat den Jahresbericht 2019 gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms sowie der Jahresrechnung 2019, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'226'734.28 und Bruttoinvestitionen von Fr. 23'859'484.90, abschliesst,

verabschiedet.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnung 2019 ist auf den Seiten 66 und 67 dieser Botschaft abgedruckt.

Der Bericht der Controlling-Kommission zur Umsetzung des Legislaturprogramms und zu den Berichten der Aufgabenbereiche gemäss Jahresbericht 2019 ist auf Seite 68 dieser Botschaft abgedruckt.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zur Vorjahresrechnung 2018 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: «Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2018 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Ferner wurde die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 plausibilisiert. Gemäss Bericht vom 22. November 2019 wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

### Die Abstimmungsfrage der Urnenabstimmung lautet:

**«Stimmen Sie dem Jahresbericht mit der Jahresrechnung 2019 zu?»**

Sursee, 7. April 2020



Beat Leu  
Stadtpräsident



RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber

## **Anhang zur Jahresrechnung**

Gemäss § 53 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) umfasst der Anhang der Jahresrechnung folgende Unterlagen:

- Rechtsgrundlagen und Rechnungslegungsgrundsätze
- Anlagenspiegel
- Rückstellungsspiegel
- Eventualverbindlichkeiten
- Finanzielle Zusicherungen
- Beteiligungsspiegel
- Sonderkreditkontrolle
- Eigenkapitalnachweis

Der Anhang kann auf der Homepage [www.sursee.ch](http://www.sursee.ch) eingesehen, heruntergeladen oder auf der Stadtverwaltung, Bereich Finanzen, bestellt werden. Die Unterlagen sind auf der Homepage im Bereich Finanzen unter den Publikationen zu finden.

Sämtliche Abweichungen gegenüber dem übergeordneten Recht sowie den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen sind in den einzelnen Leistungsaufträgen kommentiert.

---

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

HRM2:	Harmonisiertes Rechnungsmodell 2
AFR18:	Finanz- und Aufgabenreform 18 des Kantons Luzern
B:	Budget
AB:	Aufgabenbereich
ER:	Erfolgsrechnung
FV:	Finanzvermögen
IR:	Investitionsrechnung
R:	Rechnung
SF:	Spezialfinanzierung
SJ:	Schuljahr
VV:	Verwaltungsvermögen

### **Gesetze**

FHGG:	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
FHGV:	Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden



**WAHL DER REVISIONSSTELLE FÜR DIE  
AMTSDAUER 2020 – 2022**

## Urnenabstimmung zur Revisionsstelle der Stadt Sursee

Die Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 hält Folgendes fest:

### Artikel 32 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

### Die Abstimmungsfrage der Urnenabstimmung lautet:

**«Stimmen Sie zu, die Balmer-Etienne AG, Kauffmannweg 4, 6003 Luzern, wie bisher als Revisionsstelle der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2020 - 2022, beginnend am 1. September 2020 und endend am 31. August 2022, zu wählen?»**

Sursee, 7. April 2020



Beat Leu  
Stadtpräsident



RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber

**ERMÄCHTIGUNG DES STADTRATS ZUM  
ABSCHLUSS DES KONZESSIONSVERTRAGS MIT  
DER WÄRMEVERBUND SURSEE AG**

---

## ERMÄCHTIGUNG DES STADTRATS ZUM ABSCHLUSS DES KONZESSIONSVERTRAGS MIT DER WÄRMEVERBUND SURSEE AG

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen nachfolgend den Bericht und Antrag zum Traktandum «Ermächtigung des Stadtrats zum Abschluss des Konzessionsvertrags mit der Wärmeverbund Sursee AG.»

Die Stadt Sursee ist seit 2005 als Energiestadt zertifiziert. Gemeinsam mit der Region Sursee Mittelland will sie die Ausrichtung und Umsetzung der «2000-Watt-Gesellschaft» aktiv fördern und unterstützen. Die neuen Vorgaben der Energiestrategie 2050 des Bundes und das darauf abgestimmte neue Energiegesetz des Kantons Luzern verändern die Rahmenbedingungen und dynamisieren den Umbau der Wärmeversorgung hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung der Stadt Sursee.

Die Stadt Sursee beabsichtigt in Sursee eine nachhaltige und möglichst CO<sub>2</sub> neutrale Wärme- und Kälteversorgung zu realisieren und die nachhaltige Energiepolitik der Stadt Sursee zu unterstützen. Hierzu sollen industrielle Abwärmeequellen sowie ökologische Energiequellen wie Grundwasser, untiefe Geothermie, Energieholz und Seewasser geprüft und deren Nutzung, wenn technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, ausgebaut werden. Damit sollen Wärme- und Kälteverbände in verschiedenen Perimeter auf dem Stadtgebiet, basierend auf der Energierichtplanung der Stadt Sursee, nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen auf- und ausgebaut werden. Zur Erreichung dieser Ziele gründet die Stadt Sursee zusammen mit der Korporation Sursee und der Energie Wasser Luzern (ewl) eine Aktiengesellschaft. Die Wärmeverbund Sursee AG. Diese setzt die Idee der nachhaltigen Wärme- und Kälteversorgung der Stadt Sursee gemeinsam mittels Verbundlösungen um.

Die Wärmeverbund Sursee AG hat folgenden Zweck:

«Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung und den Betrieb von Wärme- und Kältenetzen im Raum Sursee und der dafür erforderlichen Produktionsanlagen. In Verbindung mit der Wärme- und Kälteproduktion kann sie alle Aktivitäten entfalten, welche den wesentlichen Geschäftszweck unterstützen.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften, Baurechte, Dienstbarkeiten und Beteiligungen erwerben und veräussern. Sie kann alleine oder mit anderen Gesellschaften gründen und alle Rechtsgeschäfte abschliessen, die geeignet sind den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.»

Die Wärmeverbund Sursee AG ist eine zivilrechtliche Aktiengesellschaft, an der sich zu je einem Drittel die Korporation Sursee, Energie Wasser Luzern (ewl) und die Stadt Sursee beteiligt haben. Die Wärmeverbund Sursee AG sieht vor, in der Stadt Sursee ein Wärme- und Kältenetz bzw. ein Wärmeverbund zu erstellen und zu betreiben. Die Wärmeverbund Sursee AG benötigt als Trägerschaft privatrechtlicher Natur eine Konzession der Stadt Sursee, um auf deren öffentlichem Grund den Wärmeverbund erstellen und betreiben zu können (Sondernutzungskonzession).

Die Stadt Sursee unterstützt die Ziele der Wärmeverbund Sursee AG. Sie will ihr die Realisierung des Wärmeverbundes ermöglichen und sie gleichzeitig verpflichten, den definierten Perimeter mit Wärme und Kälte zu erschliessen. Die Stadt Sursee kann die Rahmenbedingungen zum Bau und Betrieb eines privaten thermischen Netzes nach § 6 Abs. 4 des Kantonalen Energiegesetzes (SRL 773; KEnG) und nach Art. 12 der Verordnung zum Strassenreglement der Stadt Sursee in einer Konzession regeln. Diese Konzession kann gemäss § 6 Abs. 4 KEnG ohne Ausschreibung erteilt werden. Vor diesem Hintergrund räumt die Stadt Sursee im vorliegenden Konzessionsvertrag der Wärmeverbund Sursee AG das Recht ein, den öffentlichen Grund im Perimeter als Teil für den Bau und Betrieb des Wärmeverbundes bzw. der entsprechenden Leitungen, Anlagen und Bauten zu nutzen (Sondernutzungskonzession). Gleichzeitig regeln die Parteien in diesem Vertrag die Modalitäten und Rahmenbedingungen der Sondernutzungskonzession sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien.

**Die Abstimmungsfrage der Urnenabstimmung lautet:**

**«Stimmen Sie der Ermächtigung des Stadtrats, gestützt auf Art. 18 lit. f der Gemeindeordnung vom 23. September 2007, zum Abschluss des Konzessionsvertrags mit der Wärmeverbund Sursee AG zu?»**

Beilagen:

- Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Sursee und der Wärmeverbund Sursee AG
- Anhang 1: Karte für Konzessionsgebiet (Perimeter)

Sursee, 7. April 2020



Beat Leu  
Stadtpräsident



RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber



## Controlling – Kommission

Datum: 5. Mai 2020

An die Stimmberechtigten  
der Stadt Sursee

### Controlling-Kommission Stadt Sursee

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass, Beschlussfassung über den Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der Wärmeverbund Sursee AG beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir haben den Konzessionsvertrag besprochen und nehmen diesen zur Kenntnis.

Der Präsident:

Roland Bieri

Die Mitglieder:

Bruno Frey

Stefan Gautschi

Stefan Koller

Marcel Broch

# Konzessionsvertrag

zwischen

## Konzedentin

**Stadt Sursee**  
Centralstrasse 9  
6210 Sursee

handelnd durch Herrn Beat Leu, Stadtpräsident, und Herrn Bruno Peter, Stadtschreiber,

nachfolgend "Stadt Sursee"

## Konzessionärin

**Wärmeverbund Sursee AG**  
mit Sitz in Sursee, CHE-\*\*\*  
Centralstrasse 9  
6210 Sursee

handelnd durch die gemäss Handelsregisterauszug kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten \*\*\*

nachfolgend "Wärmeverbund Sursee AG"

gemeinsam "Vertragsparteien"

**betreffend Wärmeverbund Sursee.**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Ausgangslage und Vertragsgrundlagen</b> .....	<b>4</b>
1.1 Ziel der Stadt Sursee .....	4
1.1.1 <i>Ausgangslage der Stadt Sursee</i> .....	4
1.2 Ziele der Wärmeverbund Sursee AG.....	4
1.3 Vertragszweck .....	4
1.4 Rechtsgrundlagen.....	4
1.5 Vertragsbestandteile.....	5
<b>2. Einräumung der Sonderrechte</b> .....	<b>5</b>
2.1 Einräumung Sondernutzungskonzession (Öffentlicher Grund).....	5
2.2 Einräumung Dienstbarkeiten (Finanzvermögen) .....	5
2.3 Eigentumsverhältnisse.....	6
2.4 Übertragbarkeit der Rechte.....	6
2.5 Leitungen auf privatem Grund .....	6
<b>3. Bau und Betrieb des Wärmeverbundes</b> .....	<b>6</b>
3.1 Bau und Betrieb des Wärmeverbundes.....	6
3.2 Realisierungs- und Betriebspflicht .....	7
3.3 Bau- und Aufbruchbewilligungen .....	7
3.3.1 <i>Baubewilligung</i> .....	7
3.3.2 <i>Aufbruchbewilligung im öffentlichen Grund</i> .....	7
3.3.3 <i>Gebühren</i> .....	8
3.4 Energiemix.....	8
3.5 Haftung .....	8
3.6 Versicherungen.....	8
3.7 Anschluss von Gebäuden der Stadt Sursee.....	8
<b>4. Angebots-, Liefer- und Anschlusspflicht</b> .....	<b>9</b>
4.1 Angebots- und Lieferpflicht der Wärmeverbund Sursee AG.....	9
4.1.1 <i>Angebotspflicht</i> .....	9
4.1.2 <i>Lieferpflicht</i> .....	9
4.2 Bewerbungsobliegenheit.....	9
<b>5. Verzicht auf Konzessionsentschädigung</b> .....	<b>9</b>
5.1 Gesetzliche Grundlagen .....	9
5.2 Grundsatz .....	9
<b>6. Informations- und Koordinationspflichten</b> .....	<b>10</b>
6.1 Gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch .....	10
6.2 Informationspflichten der Wärmeverbund Sursee AG .....	10
6.3 Informationspflichten der Stadt Sursee.....	10
6.4 Koordinationspflichten der Wärmeverbund Sursee AG .....	10
6.5 Einbezug des Wärmeverbundes in die Nutzungsplanung der Stadt Sursee .....	11
<b>7. Konzessionsdauer und Beendigungsfolgen</b> .....	<b>11</b>
7.1 Konzessionsdauer .....	11
7.2 Erlöschen und Verwirkung der Konzession .....	11
7.3 Stilllegung des Wärmeverbundes .....	12

<b>8. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
8.1 Zustimmung .....	12
8.2 Vertragsänderungen .....	12
8.2.1 Schriftlichkeitsvorbehalt.....	12
8.2.2 Anpassung des Anhangs 1 (Perimeter) .....	12
8.3 Nachverhandlungspflicht.....	12
8.4 Teilunwirksamkeit des Vertrags .....	13
8.5 Anwendbares Recht / Gerichtsstand .....	13
8.6 Ausfertigung.....	13

## 1. Ausgangslage und Vertragsgrundlagen

---

### 1.1 Ziel der Stadt Sursee

#### 1.1.1 Ausgangslage der Stadt Sursee

<sup>1</sup> Die Stadt Sursee ist seit 2005 als Energiestadt zertifiziert. Gemeinsam mit der Region Sursee Mittelland will sie die Ausrichtung und Umsetzung der «2000-Watt-Gesellschaft» aktiv fördern und unterstützen. Die neuen Vorgaben der Energiestrategie 2050 des Bundes und das darauf abgestimmte neue Energiegesetz des Kantons Luzern verändern die Rahmenbedingungen und dynamisieren den Umbau der Wärmeversorgung hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung der Stadt Sursee.

<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund strebt die Stadt Sursee eine nachhaltige und möglichst CO<sub>2</sub>-neutrale Versorgung Sursees mit Wärme und Kälte an.

### 1.2 Ziele der Wärmeverbund Sursee AG

<sup>1</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG ist eine zivilrechtliche Aktiengesellschaft, an der sich private Unternehmen und Gemeinwesen beteiligt haben.

<sup>2</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG sieht vor, in der Stadt Sursee ein Wärme- und Kältenetz bzw. einen Wärmeverbund zu erstellen und zu betreiben.

<sup>3</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG als Trägerschaft privatrechtlicher Natur benötigt eine Konzession der Stadt Sursee, um auf deren öffentlichem Grund den Wärmverbund erstellen und betreiben zu können (Sondernutzungskonzession).

### 1.3 Vertragszweck

<sup>1</sup> Die Stadt Sursee unterstützt die Bestrebungen der Wärmeverbund Sursee AG. Sie will ihr die Realisierung des Wärmeverbundes ermöglichen und sie gleichzeitig verpflichten, den Perimeter im Anhang 1 mit Wärme und Kälte zu erschliessen.

<sup>2</sup> Die Stadt Sursee kann die Rahmenbedingungen zum Bau und Betrieb eines privaten thermischen Netzes nach § 6 Abs. 4 des Kantonalen Energiegesetzes (SRL 773; KEnG) und nach Art. 12 der Verordnung zum Strassenreglement der Stadt Sursee in einer Konzession regeln. Diese Konzession kann gemäss § 6 Abs. 4 KEnG ohne Ausschreibung erteilt werden.

<sup>3</sup> Vor diesem Hintergrund räumt die Stadt Sursee mit diesem Vertrag der Wärmeverbund Sursee AG das Recht ein, den öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 als Teil für den Bau und Betrieb des Wärmeverbundes bzw. der entsprechenden Leitungen, Anlagen und Bauten zu nutzen (Sondernutzungskonzession). Gleichzeitig regeln die Parteien in diesem Vertrag die Modalitäten und Rahmenbedingungen der Sondernutzungskonzession sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien.

### 1.4 Rechtsgrundlagen

Diese Sondernutzungskonzession stützt sich auf folgende aktuelle Rechtsgrundlagen:

- a. § 6 Abs. 4 des Kantonalen Energiegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Dezember 2017 (KEnG);
- b. § 2a Abs. 3 i.V.m § 23 ff. des Strassengesetzes des Kantons Luzern vom 21. März 1995 (StrG);
- c. § 113 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG);
- d. Art. 3 Ziff. 3 des Strassenreglements der Stadt Sursee vom 19. März 2007;

- e. Art. 12 ff. der Verordnung zum Strassenreglement der Stadt Sursee vom 19. Dezember 2007.

## 1.5 Vertragsbestandteile

<sup>1</sup> Grundsätzlich gelten für das vorliegende Vertragsverhältnis die nachfolgenden Dokumente; bei Abweichungen in der folgenden Reihenfolge:

Priorität	Dokument	nachfolgend genannt:
1.	der vorliegende Konzessionsvertrag	<b>"Konzessionsvertrag"</b>
2.	Anhang 1 Plan mit Perimeter vom [Datum]	<b>"Perimeter"</b>

<sup>2</sup> Das in Abs. 1 unter Priorität 2. aufgeführte Dokument bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags. Es wird diesem Vertrag als Anhang beigelegt und ebenfalls je auf dem Deckblatt unterzeichnet.

## 2. Einräumung der Sonderrechte

### 2.1 Einräumung Sondernutzungskonzession (Öffentlicher Grund)

<sup>1</sup> Die Stadt Sursee räumt der Wärmeverbund Sursee AG das Recht ein, den öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 für die Erstellung und den Betrieb eines Wärme- und Kältenetzes (nachfolgend "Wärmeverbund" genannt) zu nutzen (Sondernutzungsrecht).

<sup>2</sup> Das Sondernutzungsrecht erfasst sämtliche ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen und weiteren Bestandteilen des Wärmeverbundes, insbesondere

- a. Zentralen;
- b. unterirdische Leitungen aller Art mit den dazugehörigen Anlageteilen (insbesondere Wärme/Kälte-Leitungen und betriebsnotwendige Kabelleitungen);
- c. unter- und oberirdische Schächte sowie Schieberanlagen.

<sup>3</sup> Das Sondernutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Erstellen, das Beibehalten, den Betrieb, die Nutzung, die Überwachung, den Unterhalt und die Erneuerung des Wärmeverbundes.

<sup>4</sup> Die Vertragsparteien verzichten darauf, die Bestandteile des Wärmeverbundes zum heutigen Zeitpunkt auf einem Plan detailliert einzuzeichnen. Das Sondernutzungsrecht erstreckt sich auf den gesamten öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1. Die einzelnen Bestandteile des Wärmeverbundes werden im Rahmen von Bau- oder Aufbruchbewilligungsverfahren von der Stadt Sursee bewilligt (unten Ziff. 3.3).

<sup>5</sup> Die Standortwahl und die äussere bauliche Gestaltung der Zentralen bedürfen jedoch der vorgängigen Genehmigung der Stadt Sursee. Die Stadt Sursee ist verpflichtet, diese Genehmigung zu erteilen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegen sprechen. Die Parteien beabsichtigen, für die Zentralen ergänzend zum Sondernutzungsrecht Baurechte zu errichten und entsprechende Baurechtsverträge abzuschliessen. Die Baurechtsverträge gehen bei allfälligen Widersprüchen diesem Konzessionsvertrag vor.

### 2.2 Einräumung Dienstbarkeiten (Finanzvermögen)

<sup>1</sup> Die Stadt Sursee räumt dem Wärmeverbund Sursee AG bei Bedarf die notwendigen Personaldienstbarkeiten ein, soweit der Wärmeverbund auf Grundstücken realisiert wird, die sich im

Finanzvermögen der Stadt Sursee befinden und die im Perimeter gemäss Anhang 1 situiert sind. Die Stadt Sursee schliesst mit der Wärmeverbund Sursee AG separate öffentlich beurkundete Dienstbarkeitsverträge ab und stimmt der Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch zu.

<sup>2</sup> Die Dienstbarkeiten werden unentgeltlich eingeräumt (vgl. auch Ziff. 5). Die Wärmeverbund Sursee AG trägt die mit der Einräumung der Dienstbarkeiten zusammenhängenden Notariatsgebühren sowie Grundbuchgebühren.

### 2.3 Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Sämtliche Bestandteile des Wärmeverbundes, die gestützt auf diesen Konzessionsvertrag durch die Wärmeverbund Sursee AG gebaut werden, stehen im Eigentum der Wärmeverbund Sursee AG. Nach Ablauf des Konzessionsvertrages kann die Wärmeverbund Sursee AG den Wärmeverbund an einen neuen Konzessionär verkaufen oder nach Ziff. 7.3 stilllegen.

### 2.4 Übertragbarkeit der Rechte

<sup>1</sup> Die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte können nur mit Zustimmung der Stadt Sursee von der Wärmeverbund Sursee AG an Dritte übertragen werden. Das gilt sowohl für das Sondernutzungsrecht nach Ziff. 2.1 als auch für die Personaldienstbarkeiten nach Ziff. 2.2. Die Personaldienstbarkeiten sind deshalb als "beschränkt übertragbare" Dienstbarkeiten zu begründen und im Grundbuch einzutragen.

<sup>2</sup> Die Stadt Sursee kann diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern, namentlich wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen, wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen spricht.

<sup>3</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG verpflichtet sich in diesen Fällen, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen.

### 2.5 Leitungen auf privatem Grund

<sup>1</sup> Soweit der Wärmeverbund über Grundstücke im Eigentum von Privaten führt, lässt sich die Wärmeverbund Sursee AG von den betroffenen Grundeigentümern soweit möglich die notwendigen Personaldienstbarkeiten einräumen. Die Wärmeverbund Sursee AG schliesst mit den Grundeigentümern öffentlich beurkundete Dienstbarkeitsverträge ab und lässt die Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen.

<sup>2</sup> Die Dienstbarkeiten müssen mindestens auf die Stadt Sursee frei übertragbar sein und deshalb als übertragbare oder beschränkt übertragbare Personaldienstbarkeiten begründet und im Grundbuch eingetragen werden.

<sup>3</sup> Für die eigenen Hausanschlüsse von privaten Eigentümern und die damit verbundenen Leitungen werden keine Dienstbarkeiten begründet.

## 3. Bau und Betrieb des Wärmeverbundes

---

### 3.1 Bau und Betrieb des Wärmeverbundes

<sup>1</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG hat den Wärmeverbund auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko fachgerecht zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG ist bei der baulichen und betrieblichen Ausgestaltung des Wärmeverbundes innerhalb des Perimeters gemäss Anhang 1 unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Konzessionsvertrags frei.

<sup>3</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG führt einen Leitungskataster, der mindestens folgenden Inhalt aufweist und den Anforderungen des GIS des Kantons Luzern entspricht:

- a. Plandarstellung des Leitungsnetzes mit Legende und Beschreibung;
- b. Verzeichnis der Anschlüsse.

<sup>4</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG schliesst mit den Grundeigentümern separate privatrechtliche Verträge über den Anschluss an den Wärmeverbund und über die Lieferung von Wärme/Kälte ab.

### **3.2 Realisierungs- und Betriebspflicht**

<sup>1</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG verpflichtet sich, vorerst im Gebiet "Isebahn-Vorstadt-Neufeld", das im Perimeter im Anhang 1 eingezeichnet ist, einen Wärmeverbund zu erstellen, zu betreiben und fachgerecht zu unterhalten sowie zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Parteien beabsichtigen, dass in diesem Gebiet die erste Wärmelieferung am 1. September 2021 erfolgt.

### **3.3 Bau- und Aufbruchbewilligungen**

#### *3.3.1 Baubewilligung*

<sup>1</sup> Die Parteien gehen davon aus, dass unterirdische Leitungen als bauliche Anlagen grundsätzlich der Baubewilligungspflicht unterstehen, soweit es sich um Hauptleitungen handelt.

<sup>2</sup> Soweit keine Bewilligungskompetenzen des Bundes und des Kantons betroffen sind, gehen die Parteien davon aus, dass für unterirdische Leitungen des Wärmeverbundes keine Baubewilligungspflicht besteht, soweit es sich nicht um Hauptleitungen handelt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### *3.3.2 Aufbruchbewilligung im öffentlichen Grund*

<sup>1</sup> Besteht für eine Leitung im öffentlichen Grund keine Baubewilligungspflicht, muss die Wärmeverbund Sursee AG für diese über eine Bewilligung für „Grabarbeiten für Werkleitungen im öffentlichen Strassengebiet der Stadt Sursee verfügen.

<sup>2</sup> Für das Aufbruchbewilligungsverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Wärmeverbund Sursee AG hat entsprechend dem Baufortschritt etappenweise bei der Stadt Sursee um die notwendigen Aufbruchbewilligungen zu ersuchen (Aufbruchbewilligungsgesuche). Die Meldung „Grabarbeiten für Werkleitungen im öffentlichen Strassengebiet“ ist schriftlich einzureichen und besteht mindestens aus dem Formular einem Situationsplan und einer Beschreibung der geplanten Anlagen.
- b. Bei der Stadt Sursee ist der Bereich Bau und Unterhalt für die Erteilung der Aufbruchbewilligungen zuständig.
- c. Das Aufbruchbewilligungsverfahren ist innert angemessener Frist nach Eingang des Aufbruchbewilligungsgesuchs abzuschliessen.
- d. Die Stadt Sursee ist jeweils verpflichtet, auf Gesuch hin die Aufbruchbewilligung zu erteilen, soweit die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegensprechen.

<sup>3</sup> Daneben gelten die Verfahrensvorschriften und die bautechnischen Vorschriften allfällig anwendbarer Erlasse der Stadt Sursee.

### 3.3.3 Gebühren

Auf die Erhebung von Gebühren für Bau- oder Aufbruchbewilligungen, wie beispielsweise Bearbeitungs-, Schreib-, Spruch- oder Ausfertigungsgebühren wird in Sinne einer Förderung der erneuerbaren Wärmeversorgung verzichtet.

## 3.4 Energiemix

Die Wärmeverbund Sursee AG bestimmt im Rahmen des Betriebs des Wärmeverbundes selbstständig den Energiemix. Sie strebt dabei einen möglichst ökologischen Energiemix an, der mindestens folgende Eigenschaften aufweist:

- a. Die Produktion der Wärme/Kälte erfolgt möglichst CO<sub>2</sub>-neutral.
- b. Die der über den Wärmeverbund gelieferte Energie muss zu mindestens 80 % aus erneuerbaren Energien oder Abwärme bestehen.

## 3.5 Haftung

<sup>1</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG trägt das Betriebsrisiko sowie die gesetzliche Haftpflicht für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen, welche in ihrem Eigentum stehen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck hat die Wärmeverbund Sursee AG von sich aus alle nach dem jeweiligen Stand der Technik notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch deren Betrieb oder Nichtbetrieb ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen können.

<sup>3</sup> Die Haftung der Wärmeverbund Sursee AG und der Stadt Sursee richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regeln des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie der massgebenden öffentlich-rechtlichen Erlasse. Die Wärmeverbund Sursee AG haftet in diesem Rahmen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen der Stadt Sursee gegenüber für Schäden, die infolge ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Sollte die Stadt Sursee erfolgreich für berechnete Haftpflichtansprüche von Dritten aufgrund des Bestandes und des Betriebs des Wärmeverbundes in Anspruch genommen werden, stellt die Wärmeverbund Sursee AG die Stadt Sursee vollständig frei.

## 3.6 Versicherungen

Die Wärmeverbund Sursee AG ist verpflichtet, während der gesamten Konzessionsdauer für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen eine Haftpflichtversicherung mit einer genügenden Deckung abzuschliessen.

## 3.7 Anschluss von Gebäuden der Stadt Sursee

<sup>1</sup> Die Stadt Sursee beabsichtigt, die Gebäude im Perimeter gemäss Anhang 1, die sich in ihrem Eigentum befinden, ebenfalls an den Wärmeverbund der Wärmeverbund Sursee AG anzuschliessen, sofern die Wärmeverbund Sursee AG deren Wärme- und Kälteversorgung sicherstellen kann. Das gilt sowohl für Gebäude, die neu erstellt werden, als auch für bestehende Gebäude, sobald die Heizung in einem Gebäude erneuert werden muss. Vorbehalten bleiben gegenläufige überwiegende öffentliche Interessen.

<sup>2</sup> Die Stadt Sursee und die Wärmeverbund Sursee AG schliessen dazu separate Verträge über den Anschluss an den Wärmeverbund (Anschlussverträge) und über die Lieferung von Wärme/Kälte ab (Lieferverträge).

#### **4. Angebots-, Liefer- und Anschlusspflicht**

---

##### **4.1 Angebots- und Lieferpflicht der Wärmeverbund Sursee AG**

###### *4.1.1 Angebotspflicht*

<sup>1</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG ist verpflichtet, einem Grundeigentümer im Perimeter gemäss Anhang 1 einen Anschluss an den Wärmeverbund anzubieten, sobald der Grundeigentümer oder die Stadt Sursee eine entsprechende Anfrage an die Wärmeverbund Sursee AG gerichtet hat.

<sup>2</sup> Das Angebot ist einem Grundeigentümer innert 60 Tagen schriftlich oder per E-Mail zu unterbreiten.

###### *4.1.2 Lieferpflicht*

Nimmt ein Grundeigentümer das Angebot der Wärmeverbund Sursee AG an, ist die Wärmeverbund Sursee AG verpflichtet, den Grundeigentümer gemäss Angebot an den Wärmeverbund anzuschliessen und mit Energie zu beliefern.

##### **4.2 Bewerbungsobliegenheit**

Die Wärmeverbund Sursee AG hat im Perimetergebiet im Anhang 1 von sich aus aktiv um Kunden zu werben.

#### **5. Verzicht auf Konzessionsentschädigung**

---

##### **5.1 Gesetzliche Grundlagen**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Verordnung zum Strassenreglement der Stadt Sursee ist für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes eine einmalige Konzessionsgebühr gemäss Art. 21 des Strassenreglements der Stadt Sursee zu leisten.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen, namentlich bei grossen Leitungsnetzen, kann nach Art. 15 der Verordnung zum Strassenreglement der Stadt Sursee die Konzessionsgebühr vertraglich vereinbart werden. Davon wird vorliegend Gebrauch gemacht.

<sup>3</sup> In § 25 ff. des Strassengesetzes des Kantons Luzern (StrG) ist vorgesehen, dass die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung vom Berechtigten Gebühren erheben kann. Für Leitungen thermischer Netze werden gemäss § 26 Abs. 1 des Strassengesetzes (StrG) aber keine Gebühren erhoben, wenn die über das thermische Netz gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht.

##### **5.2 Grundsatz**

Gestützt auf § 26 Abs. 1 des Strassengesetzes (StrG) und angesichts des vereinbarten Energiemix (Ziff. 3.4) verzichtet die Stadt Sursee auf die Erhebung von Konzessionsgebühren. Der

Verzicht erfolgt auch, weil ein erhebliches öffentliches Interesse an der Erschliessung des Perimeters gemäss Anhang 1 mit ökologischer Wärme und Kälte besteht.

## **6. Informations- und Koordinationspflichten**

---

### **6.1 Gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Realisierung des Wärmeverbundes. Die Stadt Sursee ist insbesondere bestrebt, im Rahmen ihrer Befugnisse die Wärmeverbund Sursee AG beim Aufbau des Wärmeverbundes ideell zu unterstützen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck stellen sie sich gegenseitig, jedoch unter dem Vorbehalt des Datenschutzes und überwiegender öffentlicher Interessen, sämtliche Informationen zur Verfügung, die zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags erforderlich sind.

<sup>3</sup> Die Stadt Sursee unterstützt die Wärmeverbund Sursee AG auf deren Anfrage hin bei der allgemeinen Kommunikation gegenüber Behörden und Dritten sowie insbesondere bei der Kundenwerbung. Die Stadt Sursee kann den Wärmeverbund in Publikationen darstellen, die Eckdaten für statistische Zwecke nutzen und den Wärmeverbund als Referenz vorführen, soweit damit keine unzumutbare Beeinträchtigung des Tagesgeschäftes der Wärmeverbund Sursee AG verbunden ist. Solche Publikationen und Nutzungen der Stadt Sursee sind vorgängig mit der Wärmeverbund Sursee AG abzusprechen und zu koordinieren.

### **6.2 Informationspflichten der Wärmeverbund Sursee AG**

Die Wärmeverbund Sursee AG legt der Stadt Sursee jährlich unentgeltlich folgende Unterlagen mit folgenden Informationen vor:

- a. Leitungskataster gemäss Ziff. 3.1 Abs. 3 (wird vollständig zur Verfügung gestellt);
- b. Stand der Realisierung des Wärmeverbundes;
- c. Zusammensetzung der Wärme/Kälte unter Bezugnahme auf den Energiemix nach Ziff. 3.4.

<sup>2</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG legt der Stadt Sursee bei Bedarf die Informationen nach Abs. 1 jederzeit unentgeltlich auf deren Anfrage hin vor.

### **6.3 Informationspflichten der Stadt Sursee**

Die Stadt Sursee informiert die Wärmeverbund Sursee AG laufend und rechtzeitig über folgende Fakten:

- a. über sämtliche Baugesuche, bei denen der Anschluss an den Wärmeverbund in Frage kommt;
- b. über sämtliche kurz-, mittel- und langfristigen Bauvorhaben im Bereich Tief- und Hochbau auf dem Gebiet der Stadt Sursee im Perimeter gemäss Anhang 1, mit welchen eine Koordination mit dem Bau des Wärmeverbundes sinnvoll und sachgerecht erscheint (z.B. Werkleitungsarbeiten, Entwicklung von Gebieten etc.).

### **6.4 Koordinationspflichten der Wärmeverbund Sursee AG**

<sup>1</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG koordiniert ihre Bauarbeiten im öffentlichen Grund mit anderen Bauarbeiten der Stadt Sursee oder von privaten Grundeigentümern in zeitlicher und örtlicher Hinsicht.

<sup>2</sup> Die Stadt Sursee kann auf Kosten der Wärmeverbund Sursee AG die Verlegung von Leitungen im öffentlichen Grund oder notwendige Schutzmassnahmen im öffentlichen Grund verlangen, wenn die Stadt Sursee eine Grundstücknutzung beabsichtigt, die mit der bestehenden Linienführung nicht vereinbar ist (vgl. auch Art. 12 Ziff. 2 des Strassenreglements der Stadt Sursee). Die Stadt Sursee hat unentgeltlich eine angemessene und gleichwertige Ersatzlösung anzubieten, soweit eine Ersatzlösung technisch und örtlich nicht unmöglich ist.

<sup>3</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG und die Stadt Sursee tauschen Informationen betreffend Abs. 1 und 2 rechtzeitig aus.

### **6.5 Einbezug des Wärmeverbundes in die Nutzungsplanung der Stadt Sursee**

<sup>1</sup> Die Stadt Sursee verpflichtet sich, in den auf ihrem Gebiet gelegenen Entwicklungsgebieten in ihren Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen (Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne etc.) die Voraussetzungen für den Anschluss an den Wärmeverbund nach Massgabe der jeweils geltenden Gesetze zu schaffen.

<sup>2</sup> Die Stadt Sursee setzt im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten Anreize für einen Anschluss an den Wärmeverbund, insbesondere über die Gewährung eines Gestaltungsplan- bzw. Bebauungsplanbonus.

## **7. Konzessionsdauer und Beendigungsfolgen**

---

### **7.1 Konzessionsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Konzessionsvertrag tritt per [Datum] in Kraft und wird auf eine feste Dauer von 40 Jahren bis am [Datum] abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Wärmeverbund Sursee AG teilt der Stadt Sursee spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer mit, ob sie den Wärmeverbund darüber hinaus weiterbetreiben und die Konzession entsprechend erneuern möchte oder ob sie den Betrieb des Wärmeverbundes aufgeben will.

<sup>3</sup> Teilt die Wärmeverbund Sursee AG rechtzeitig mit, die Konzession erneuern zu wollen, verhandeln die Stadt Sursee und der Wärmeverbund Sursee AG unverzüglich ernsthaft und konstruktiv über eine Neuerteilung der Konzession (Verhandlungspflicht). Bei den Verhandlungen und bei der Neuerteilung steht der Wärmeverbund Sursee AG eine Vorrangstellung zu. Die Stadt Sursee beabsichtigt, der Wärmeverbund Sursee AG die Konzession neu zu erteilen, sofern die rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Umstände dem nicht entgegenstehen (Neuerteilungsabsicht).

<sup>4</sup> Teilt die Wärmeverbund Sursee AG mit, die Konzession nicht erneuern zu wollen oder unterlässt die Wärmeverbund Sursee AG eine rechtzeitige Mitteilung nach Abs. 2, erlischt der Konzessionsvertrag ohne weitere Verhandlungen (Ziff. 7.2 Abs. 1 lit. a). Vorbehalten bleiben spätere abweichende Vereinbarungen der Stadt Sursee und der Wärmeverbund Sursee AG.

### **7.2 Erlöschen und Verwirkung der Konzession**

<sup>1</sup> Die Konzession erlischt, wenn

- a. ihre Dauer nach Ziff. 7.1 abläuft;
- b. die Wärmeverbund Sursee AG ihre Rechtspersönlichkeit verliert, sofern die Rechte und Pflichten dieses Vertrags nicht vorher an eine Dritte übertragen wurden (vgl. Ziff. 2.5).

- <sup>2</sup> Die Konzession kann durch die Stadt Sursee als verwirkt erklärt werden, wenn
- a. die Wärmeverbund Sursee AG wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt,
  - b. die Wärmeverbund Sursee AG den ordnungsgemässen Betrieb teilweise oder ganz eingestellt hat, ohne dass dies durch ausserordentliche Umstände bedingt war.

### 7.3 Stilllegung des Wärmeverbundes

Findet sich nach dem Erlöschen oder dem Verwirken der Konzession keine Konzessionärin, die das Fernwärmenetz übernimmt und weiterbetreibt, ist die Wärmeverbund Sursee AG verpflichtet, das Fernwärmenetz auf eigene Kosten fachgerecht stillzulegen. Ein Rückbau des Fernwärmenetzes erfolgt etappenweise und nur, soweit ein solcher verhältnismässig und sinnvoll erscheint.

## 8. Schlussbestimmungen

---

### 8.1 Zustimmung

Die Stimmberechtigten und der Stadtrat der Stadt Sursee haben diesem Vertrag am [Datum] bzw. [Datum] zugestimmt.

### 8.2 Vertragsänderungen

#### 8.2.1 Schriftlichkeitsvorbehalt

<sup>1</sup> Allfällige Veränderungen dieses Konzessionsvertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.

<sup>2</sup> Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

#### 8.2.2 Anpassung des Anhangs 1 (Perimeter)

Vereinbarungen von Änderungen des Anhang 1 (Perimeter) mit der Wärmeverbund Sursee AG können auf Seiten der Stadt Sursee direkt durch den Stadtrat getroffen werden (interne Kompetenzdelegation).

### 8.3 Nachverhandlungspflicht

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, ernsthafte und konstruktive Verhandlungen über eine Anpassung des Konzessionsvertrags oder seiner Bestandteile aufzunehmen und den Vertrag entsprechend anzupassen, wenn sich die vertragsrelevanten Verhältnisse seit Vertragsabschluss erheblich verändert haben (veränderte Verhältnisse).

<sup>2</sup> Veränderte Verhältnisse im Sinne von Abs. 1 liegen in jedem Fall vor, wenn sich die Technologien betreffend Wärme und Kälte so weiterentwickelt oder verändert haben, dass der Wärmeverbund nicht mehr rentabel und/oder nicht mehr zu konkurrenzfähigen Preisen betrieben werden kann.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf erste schriftliche Aufforderung einer Vertragspartei hin die Verhandlungen innert 30 Tagen aufzunehmen, wenn diese die veränderten Verhältnisse glaubhaft dokumentiert.

#### **8.4 Teilunwirksamkeit des Vertrags**

Sollte eine Bestimmung dieses Konzessionsvertrags oder eines Vertragsbestandteils unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Konzessionsvertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, in solchen Fällen gegebenenfalls die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck des Vertrags in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

#### **8.5 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

<sup>1</sup> Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.

<sup>2</sup> Über Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Konzessionsvertrag, einschliesslich solcher, die dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung betreffen, sind die Vertragsparteien bemüht, auf konstruktiv-lösungsorientierter Basis eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das Gespräch zu suchen.

<sup>3</sup> Falls die Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche nicht einvernehmlich gelöst werden können, sind sie durch die ordentlichen Gerichte zu beurteilen, wobei Sursee als ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis gilt.

#### **8.6 Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Originalexemplar.

**Für die Konzedentin Stadt Sursee**

.....

Beat Leu

Bruno Peter

Emmenbrücke, 09. März 2020

Emmenbrücke, 09. März 2020

**Für die Konzessionärin Wärmeverbund Sursee AG**

.....

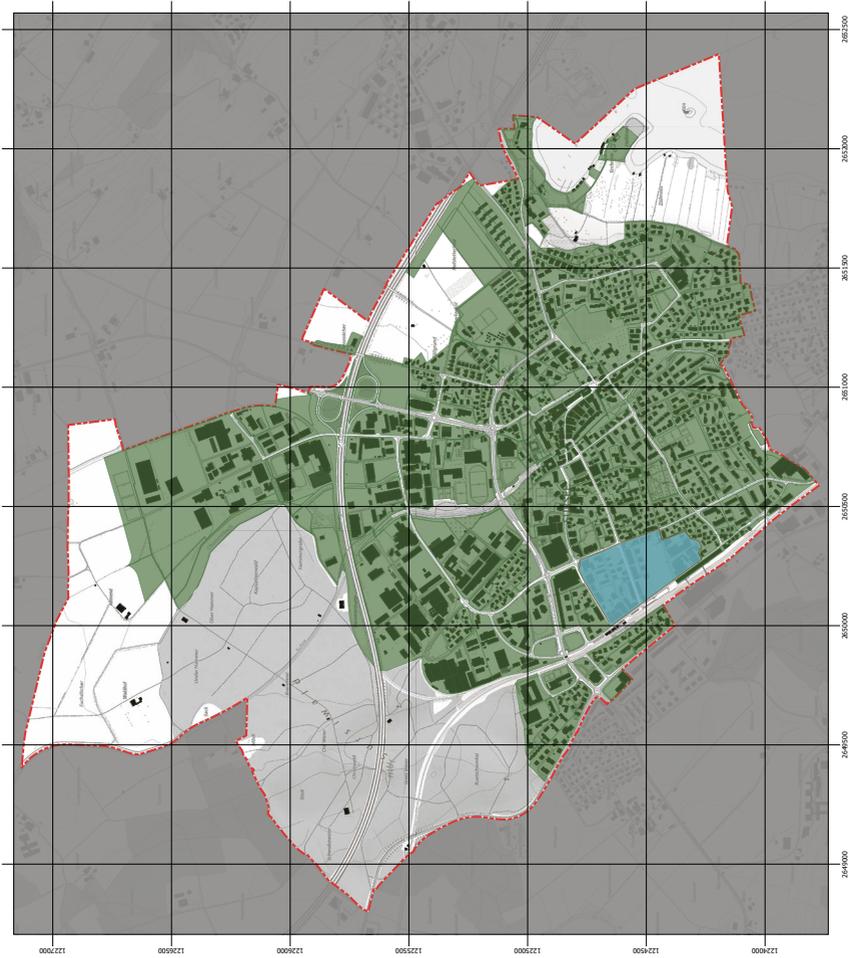
Martin Bucher

Andreas Marbach

Emmenbrücke, 09. März 2020

Emmenbrücke, 09. März 2020

**Anhang 1 zu Konzessionsvertrag**  
**Karte: Konzessionsgebiet**



- Legende:**
- Konzessionsgebiet Isobahn-Vorstadt-Neufeld
  - Übriges Konzessionsgebiet
  - Ortskerngrenzlinie
  - Stadtgrenze Sursee



Projekt: Energieplanung Sursee  
 Auftraggeber: Stadt Sursee, Konradsweg 4a, 6010 Kriens  
 Kontakt: 041 329 16 40, info@e4plus.ch  
 Format: A2 / Massstab: 1:10'000  
 Datum: 07.02.2022 / Version: 1.0  
 Ersteller: P. Kullak  
 Quelle: Intergrationsstudie Bundesamt für Landschaftspflege 2018  
 Kartographie: Intermediale Energieplanung Sursee



**BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GESAMT-  
REVISION DES ABFALLENTSORGUNGS-  
REGLEMENTS DER STADT SURSEE**

---

## BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GESAMTREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DER STADT SURSEE (ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT)

### **Ausgangslage**

Das heute gültige Reglement über die Abfallentsorgung der Stadt Sursee wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002 genehmigt. Seither sind in der Abfallentsorgung und Abfallverwertung auf Bundes-, Kantons- sowie auf regionaler Ebene verschiedene neue Regelungen erlassen worden.

- Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015
- Muster-Reglement über die Abfallentsorgung des Kantons Luzern vom November 2019
- Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall) vom 1. Januar 2019

Die Stadt Sursee ist in ihrem Gemeindegebiet für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Sie ist verpflichtet, geeignete Massnahmen zu fördern, die eine umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem untenstehenden Grundsatz ermöglichen.

«Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung»

Sie ist zudem verpflichtet, zeitgemässe Angebote zur Separatentsorgung zu schaffen sowie Separatsammlungen zu organisieren. Ziel ist es, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten, Ressourcen zu schonen und Kosten zu optimieren.

Der Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall) organisiert im Auftrag der 72 Verbandsgemeinden die Sammlung sowie die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Zudem bietet er zeitgemässe Angebote zur Separatentsorgung verschiedener Wertstoffe an. Die Stadt Sursee ist diesem Verband angeschlossen und hat zum Zweck der regionalen Entsorgung der Siedlungsabfälle ihr Reglement anzupassen. Die wichtigsten Veränderungen sind:

- Harmonisierung der Begrifflichkeiten und Definition der Abfallarten gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
- Angleichung an das Reglement über die Abfallverwertung des Gemeindeverbands für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall)

- Korrekturen aus dem kantonalen Muster-Reglement
- Gebührenregelung der Kehrichtgrundgebühr

### **Harmonisierung der Begrifflichkeiten und Definition der Abfallarten**

Mit der per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzten Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) haben sich in der Abfallentsorgung Änderungen ergeben.

Gemäss Art. 3 lit. a der VVEA gilt der Abfall von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen als Siedlungsabfall, welcher im Auftrag der Gemeinden entsorgt und verwertet wird.

Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, deren Abfälle von ihrer Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, sind für die Verwertung ihrer Abfälle selbst verantwortlich (VVEA Art. 13, Abs. 4). Diese Unternehmen unterstehen nicht dem Monopol der Gemeindeverbände für die Abfallentsorgung. Die Gemeinden sind in diesen Fällen nicht befugt, Gebühren für die Entsorgung der Abfälle zu erheben. Dieser Regelung wird mit dem neuen Reglement Rechnung getragen.

Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen dient der Bewältigung und Harmonisierung der anspruchsvollen aber wichtigen Vollzugsaufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung. In das neue Reglement wurden die Begrifflichkeiten sowie die Definition und der Umfang der einzelnen Abfallfraktionen übernommen. Dies erlaubt eine klare Trennung der verschiedenen Wertstoffe/Abfälle bei der umweltgerechten Behandlung und schafft Transparenz für die Bevölkerung.

### **Reglement über die Abfallverwertung des Gemeindeverbands für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall)**

Das Reglement über die Abfallverwertung des Gemeindeverbands für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall) bildet die Grundlage für das gesamtrevidierte Reglement über die Abfallentsorgung der Stadt Sursee. Diverse Vorschriften und Bestimmungen für eine geregelte Kehrichtentsorgung wurden aus dem Reglement des Gall übernommen und/oder gelten als Grundlage des Reglements über die Abfallentsorgung der Stadt Sursee.

- Aufgabenteilung zwischen dem Gall und den Gemeinden (Delegationen)
- Grundsätze der Abfallsammlung (Bereitstellung und Abfallgebinde)
- Abfallgebühren (Gewichts- und Andockgebühr, Sack- und Sperrgutgebühr)

### **Neues kantonales Muster-Reglement**

Das Muster-Reglement des Kantons wurde im Jahr 2019 überarbeitet. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das neue Muster-Reglement ein. Verschiedene Formulierungen wurden präzisiert und den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen angepasst. Zudem wurden fehlende Artikel ergänzt sowie Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen aktualisiert.

### **Gebührenregelung Grundgebühr**

Das Sammeln, Umladen und Transportieren des Gall-Kehrichts wird periodisch öffentlich ausgeschrieben. Die aus der Ausschreibung im Jahr 2014 resultierenden Transportaufträge sind im Jahr 2020 weiterhin in Kraft. Auch im Jahr 2020 wird sämtlicher Gall-Kehricht zur Renergia Zentralschweiz AG in Perlen geliefert.

Die massgebendste Veränderung ist die Neuregelung in der Erhebung der Kehrichtgrundgebühr. Die bisherige Erhebung über den Wert der Gebäudeversicherungsschätzung ist veraltet und entspricht nicht den Anforderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

Ab 1. Januar 2021 wird die Kehrichtgrundgebühr pro Wohneinheit / pro Gewerbebetrieb (mit weniger als 250 Vollzeitstellen) erhoben. Dies ergibt Veränderungen in der Erhebung der Grundgebühr, welche auch zukünftig zusammen mit den Gebühren für Frisch- und Abwasser verrechnet werden soll.

### **Beispiel Erhebung Kehrichtgrundgebühr:**

- A) Einfamilienhaus mit einem Gebäudeversicherungsschätzungswert von Fr. 1'250'000.00  
Nutzung:  
– 1 Wohneinheit

Berechnung Kehrichtgrundgebühr nach alter Regelung:

---

$$1'250'000 \times 0.10 \% = \mathbf{Fr. 125.00 / Jahr \text{ exkl. MwSt}}$$

Berechnung Kehrichtgrundgebühr nach neuer Regelung:

---

$$1 \text{ Wohneinheit} \times \text{Fr. 45.00 / Wohneinheit} = \text{Fr. 45.00 / Jahr exkl. MwSt}$$

Total Kehrichtgrundgebühr: **Fr. 45.00 / Jahr exkl. MwSt**

- B)** Mehrfamilienhaus mit einem Gebäudeversicherungs-schätzungswert  
Fr. 1`650`000.00  
Nutzung:  
– 5 Wohneinheiten  
– 1 Gewerbebetrieb

Berechnung Kehrrechtgrundgebühr nach alter Regelung:

---

$$1\text{'}650\text{'}000 \times 0.10\text{‰} = \text{Fr. } 165.00 / \text{Jahr exkl. MwSt}$$

Berechnung Kehrrechtgrundgebühr nach neuer Regelung:

---

$$5 \text{ Wohneinheiten} \times \text{Fr. } 45.00 / \text{Wohneinheit} = \text{Fr. } 225.00 / \text{Jahr exkl. MwSt}$$

$$1 \text{ Gewerbebetrieb} \times \text{Fr. } 45.00 / \text{Gewerbebetrieb} = \text{Fr. } 45.00 / \text{Jahr exkl. MwSt}$$

Total Kehrrechtgrundgebühr: **Fr. 270.00 / Jahr exkl. MwSt**

### **Inkrafttreten**

Nach Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zum revidierten Reglement soll dieses auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Da sich somit die Gebührenansätze für die Erhebung der Kehrrechtgrundgebühr ab 1. Januar 2021 verändern, haben diese Einfluss auf die Erhebung der Kehrrechtgrundgebühr für das Jahr 2021, welche im Frühling 2022 erstmals nach der neuen Regelung verrechnet wird.

### **Haltung des Stadtrats**

Der Stadtrat ist überzeugt, mit der Gesamtrevision des Reglements über die Abfallentsorgung der Stadt Sursee die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen zu optimieren. Die neue Fassung wird es ihm ermöglichen, seine Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung nach dem Grundsatz «Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung» auch weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfüllen zu können.

### **Die Abstimmungsfrage der Urnenabstimmung lautet:**

**«Stimmen Sie der Gesamtrevision des Reglements über die Abfallentsorgung der Stadt Sursee (Abfallentsorgungsreglement) zu?»**

Sursee, 7. April 2020



Beat Leu  
Stadtpräsident



RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber



## Controlling – Kommission

Datum: 5. Februar 2020

An die Stimmberechtigten  
der Stadt Sursee

Controlling-Kommission Stadt Sursee

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass, Reglement über die Abfallentsorgung der Stadt Sursee beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass, Reglement über die Abfallentsorgung zu genehmigen.

Der Präsident:

Roland Bieri

Die Mitglieder:

Bruno Frey

Stefan Gautschi

Stefan Koller

Marcel Broch



REGLEMENT  
ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG  
DER STADT SURSEE  
(ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT)  
VOM 18. MAI 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Zuständigkeit .....	3
Art. 3 Grundsätze .....	3
Art. 4 Abfallarten, Definitionen .....	4
Art. 5 Aufgaben des Gall und der Stadt Sursee .....	4
Art. 6 Pflichten der Abfallinhabenden .....	4
Art. 7 Kompostieranlagen und Kompostplätze .....	5
<b>II. Organisation der öffentlichen Entsorgung</b> .....	<b>5</b>
Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung .....	5
Art. 9 Berechtigung .....	6
Art. 10 Kehrichtgebinde und Bereitstellung .....	6
Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten .....	6
<b>III. Gebühren</b> .....	<b>7</b>
Art. 12 Kostendeckung .....	7
Art. 13 Gebührenerhebung .....	7
Art. 14 Gebührenpflicht .....	8
Art. 15 Gebührenfestlegung .....	8
Art. 16 Fälligkeit .....	8
<b>IV. Rechtsmittel</b> .....	<b>9</b>
Art. 17 Veranlagungsentscheid .....	9
Art. 18 Verwaltungsgerichtsbeschwerde .....	9
<b>V. Straf- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
Art. 19 Strafbestimmungen .....	9
Art. 20 Kontrollbefugnisse .....	10
Art. 21 Inkrafttreten .....	10

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Die Stimmberechtigten erlassen, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall) vom 1. Januar 2019, folgendes Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

#### **Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Stadt Sursee im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Begriffe Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015.
- <sup>2</sup> Es hat auf dem gesamten Stadtgebiet Gültigkeit. Der Stadtrat Sursee kann Ausnahmen bewilligen.
- <sup>3</sup> Das Reglement gilt für Inhabende von Abfällen.

### **Art. 2**

#### **Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Stadt Sursee, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem Gall oder anderen Körperschaften übertragen ist.
- <sup>2</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist der Stadtrat Sursee oder eine andere vom Stadtrat bezeichnete Stelle zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung.

### **Art. 3**

#### **Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die Stadt Sursee fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz:  
«Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung»
- <sup>2</sup> Ziel ist es, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten, Ressourcen zu schonen und Kosten zu optimieren.

#### Art. 4

##### **Abfallarten, Definitionen**

- 1 Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:
  - a) Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
  - b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelbinde passt
  - c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
  - d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert

#### Art. 5

##### **Aufgaben des Gall und der Stadt Sursee**

- 1 Der Gall organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut. Dem Gall können weitere Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.
- 2 Die Stadt Sursee informiert und unterstützt die Bevölkerung zu Fragen der Abfallbewirtschaftung / Entsorgung.
- 3 Die Stadt Sursee sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 4 Die Stadt Sursee sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatentsorgung und organisiert Spezialsammlungen.

#### Art. 6

##### **Pflichten der Abfallinhabenden**

- 1 Hauskehricht und Sperrgut müssen der vom Gall organisierten Abfuhr übergeben werden.
- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- 3 Abfälle welche der Definition gemäss Art. 4. nicht entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle) sind durch die Verursachenden oder Inhabenden auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr und Sammlungen nur im Einverständnis der Stadt Sursee und mit Bewilligung des Vorstands des Gall (Abfuhr/Sammlungen für Hauskehricht/ Haushalt-Sperrgut) oder mit Bewilligung

des Stadtrates Sursee (Abfahren/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.

- 4 Sonderabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Verursachenden oder Inhabenden gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- 5 Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- 6 Abfälle dürfen nur in speziell bewilligten Anlagen verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine schädlichen und/oder lästigen Immissionen entstehen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminéeen, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- 7 Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuworfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illlegale Ablagerung).
- 8 Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

#### Art. 7

##### **Kompostieranlagen und Kompostplätze**

- 1 Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.
- 2 Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

## **II. Organisation der öffentlichen Entsorgung**

#### Art. 8

##### **Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung**

- 1 Abfuhrroute und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut und bewilligte Industrie- und Betriebsabfälle) werden vom Vorstand des Gall im Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft geregelt.
- 2 Der Stadtrat Sursee legt in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

## Art. 9

### **Berechtigung**

- 1 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Stadt Sursee und den in der Stadt Sursee ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- 2 Abfälle, die nicht auf dem Gebiet der Stadt Sursee anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

## Art. 10

### **Kehrichtgebinde und Bereitstellung**

- 1 Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- 2 Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung für den Hauskehricht bestimmt der Vorstand des Gall basierend auf dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall) und dem Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehricht.
- 3 Gebinde und Bereitstellung für die übrigen Separat- und Spezialabfälle regelt der Stadtrat Sursee in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung.
- 4 Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des Gall die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.
- 5 Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5, Abs. 3 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Siedlungsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

## Art. 11

### **Ausgeschlossene Abfallarten**

- 1 Von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr gemäss Definition Art. 4 sind Separatsammelgüter und die der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; vom 22. Juni 2005 SR 814.610) unterliegenden Sonderabfälle ausgeschlossen. Beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung):
  - Flüssigkeiten
  - Elektro- und Elektronikgeräte
  - Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
  - Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
  - ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
  - Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
  - Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
  - selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

### **III. Gebühren**

#### **Art. 12**

##### **Kostendeckung**

- <sup>1</sup> Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der Gall und die Stadt Sursee Gebühren. Diese können sich aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr zusammensetzen.
- <sup>2</sup> Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle (inkl. Separat- und Sonderabfälle) und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.
- <sup>3</sup> Die Rechnung der Kehrichtentsorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

#### **Art. 13**

##### **Gebührenerhebung**

- <sup>1</sup> Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der Gall erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke, die Gewichtsggebühr mittels Wägung erhoben.
- <sup>2</sup> Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom Gall eine Andockgebühr erhoben.
- <sup>3</sup> Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.
- <sup>4</sup> Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann der Stadtrat Sursee eine Gebühr erheben:
  - Grüngut
  - kompostierbare Abfälle
  - Astmaterial (Häckseldienst)
- <sup>5</sup> Zusätzlich erhebt der Stadtrat Sursee eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammellstellen, Entsorgung illegal abgelagerter Güter, für die kein Verursacher evaluiert werden kann, sowie für Information und Beratung, Personal und Administration.
- <sup>6</sup> Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt Sursee im Abfallbereich beansprucht werden. Die Bemessung der Grundgebühren erfolgt pro Wohneinheit und/oder pro Gewerbe-/Industriebetrieb. Näheres regelt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung über die Abfallentsorgung.

#### Art. 14

##### **Gebührenpflicht**

- 1 Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr (Marken) sind die jeweiligen Verursachenden.
- 2 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers.
- 3 Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhabenden technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer des Containers.
- 4 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Grundeigentümer des jeweiligen Grundstücks.

#### Art. 15

##### **Gebührenfestlegung**

- 1 Die Delegierten des Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall) legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren bei Kehricht und Sperrgut sowie der Andockgebühr fest.
- 2 Der Stadtrat Sursee legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung fest.
- 3 Der Stadtrat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenaussgestaltung offen.
- 4 Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### Art. 16

##### **Fälligkeit**

- 1 Gebührenmarken sind direkt bei den jeweiligen Verkaufsstellen zu bezahlen.
- 2 Die vom Gall bzw. der Stadt Sursee erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 3 Bei nicht legal abgelagerten oder entsorgten Abfällen wird nach Verursachern gesucht. Die Gebühren inkl. entstandene Aufwände werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 4 Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

#### **IV. Rechtsmittel**

Art. 17

##### **Veranlagungsentscheid**

- 1 Wird die Gebührenrechnung der Stadt Sursee bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Stadtrat Sursee einen Veranlagungsentscheid.
- 2 Gegen Entscheide des Stadtrates Sursee über Gebühren ist die Einsprache an den Stadtrat Sursee innert 20 Tagen zulässig.
- 3 Gegen Einsprache-Entscheide des Stadtrates in Gebühren Angelegenheiten ist innert 30 Tagen seit Zustellung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 18

##### **Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

- 1 Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Stadtrates Sursee kann beim Kantonsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.
- 2 Es gelten die Beschwerdefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungspflege.

#### **V. Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 19

##### **Strafbestimmungen**

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1 und 7, Art. 10 Abs. 1 und 4, sowie Art. 11 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Stadt Sursee zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 20

**Kontrollbefugnisse**

- 1 Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Stadtrates oder des Gall geöffnet und untersucht werden.

Art. 21

**Inkrafttreten**

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abfallentsorgung der Stadt Sursee vom 9. Dezember 2002 (Bewilligt an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002, RRE Nr. 1774 vom 20. Dezember 2002).

Beschlossen durch die Stimmberechtigten an der Urne am 28. Juni 2020.

Beat Leu  
Stadtpräsident

RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber

**BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGS-  
PLAN THERMA-AREAL / BAHNHOFPLATZ AUF  
TEILEN DER GRUNDSTÜCKE NRN. 402, 404,  
2168 UND 2209, ALLE GRUNDBUCH SURSEE**

## VORWORT DES STADTRATS

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 18./19. März 2019 stimmten die anwesenden Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Sursee der Gesamtrevision der Ortsplanung (bestehend aus Zonenplan und Bau- und Zonenreglement) mit grossen Mehr zu. Am 26. November 2019 genehmigte der Regierungsrat den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement, wodurch diese in Rechtskraft erwuchsen.

Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung hat sich der Stadtrat zum Ziel gesetzt, dass sich die Stadt Sursee in den kommenden Jahren qualitativ, angemessen und nachhaltig weiterentwickeln kann und zugleich ihre Attraktivität und Identität stärken kann. Der Beschluss über die Gesamtrevision der Ortsplanung ist für die Zukunft unserer Stadt wegweisend, um eine sinnvolle räumliche Entwicklung zu gewährleisten, Voraussetzungen für das angestrebte und vom Kanton vorgesehene Wachstum des zweiten Zentrums des Kantons Luzern zu schaffen und eine hohe Siedlungs- und Freiraumqualität für die Surseer Bevölkerung sicherzustellen.

Der Bebauungsplan Therma-Areal / Bahnhofplatz ist ein weiterer Schritt um die genannten Ziele zu erreichen. Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit dem Bebauungsplan eine städtebaulich überzeugende Bebauung entstehen wird. Am zentralen Ort beim Bahnhof wird ein Hochhaus mit 63.4 Meter Höhe und ein Längsbau mit rund 25 Meter Höhe entstehen und damit zu einer hochwertigen Nutzung des knappen Guts Boden beitragen. Eine Brache verschwindet. Es entsteht ein attraktives Mischquartier mit Wohnungen, Arbeitsplätzen sowie Restaurations- und Verkaufsflächen, welche das neue Südende des Bahnhofplatzes prägen wird.

Der Stadtrat hat sich aufgrund der ausserordentlichen Lage entschieden, dass der Bebauungsplan nicht wie gewohnt von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung erlassen wird. Mit der Durchführung einer Orientierungsversammlung vom 5. März 2020 konnte der Puls der Bevölkerung gespürt werden. Infolge der mehrheitlich positiven Rückmeldungen an der Versammlung sind wir zuversichtlich, dass die Stimmberechtigten die Entwicklung am Bahnhofplatz mittragen und dem Bebauungsplan Therma-Areal / Bahnhofplatz an der Urnenabstimmung von 28. Juni zustimmen werden.

Die umfangreichen Unterlagen zum Bebauungsplan Therma-Areal / Bahnhofplatz können bei der Stadtverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten und auf der Webseite [www.sursee.ch](http://www.sursee.ch) eingesehen werden. Zur Veranschaulichung ist das Richtprojekt im Stadtmodell im Lichthof im Erdgeschoss der Stadtverwaltung integriert.

29. April 2020  
Stadtrat Sursee

### Inhalt

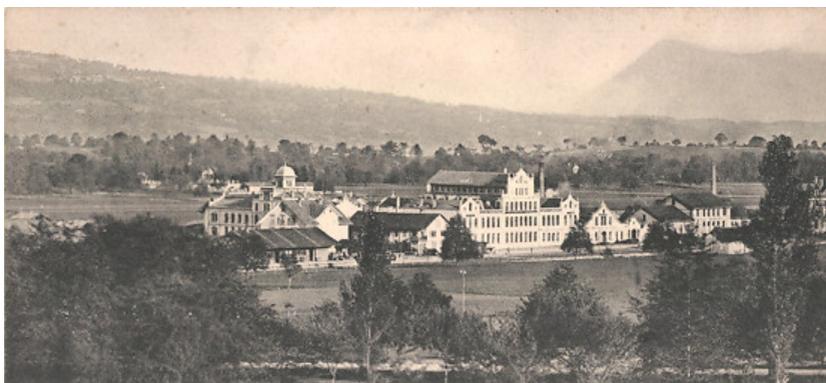
1. Ausgangslage.....	113
2. Richtprojekte.....	118
3. Bebauungsplan Therma-Areal / Bahnhofplatz.....	127
4. Verfahren / Einsprachen.....	132
5. Mehrwertabgabe.....	134
6. Urnenabstimmung.....	135
7. Genehmigung Regierungsrat des Kantons Luzern.....	135

## 1. Ausgangslage

### Geschichtliches

Seit der Eröffnung der Strecke Aarau – Olten – Emmenbrücke der Schweizerischen Centralbahn am 9. Juni 1856 hält der Zug auch in Sursee. Diese Anbindung ans Bahnnetz war wesentlich für die weitere Raum- und Wirtschaftsentwicklung, insbesondere des westlichen Stadtgebiets von Sursee. Hier befand sich der beinahe einen Kilometer von der Altstadt entfernt gelegene Bahnhof auf Landwirtschaftsgebiet.

Bereits zwei Jahre nach Eröffnung der Bahnlinie liessen sich auswärtige Unternehmer in Sursee nieder. Auch für den Ofenfabrikanten Franz Xaver Weltert war der nahe Eisenbahnanschluss ein entscheidendes Kriterium für seine Landkäufe im Dägersteinfeld in Sursee. Anno 1874/1875 wurde das erste Fabrikgebäude mit Wohnhaus gebaut. Die Ofenfabrik entwickelte sich zur ersten Surseer Industrie. Zwischen 1890 und 1895 wurden die bestehenden Fabrik- und Magazingebäude erweitert und erhielten eine imposante Fassade im Stil des Historismus, die an der Centralstrasse 43 teilweise bis heute erhalten ist.

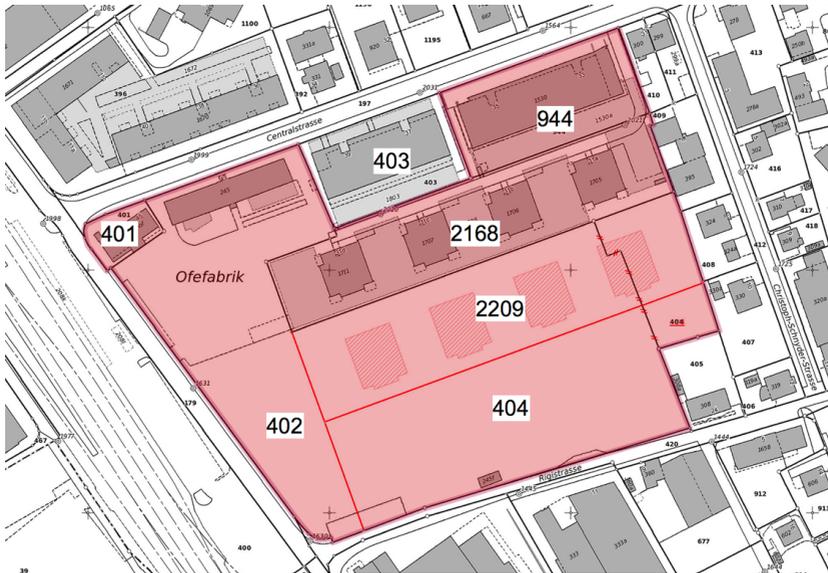


Ofenfabrik um 1900

Das Unternehmen durchlief finanziell turbulente Phasen, und aus der Weltert & Cie. wurde unter anderem die Ofen- und Gartenmöbelfabrik Weltert, die Actiengesellschaft Mechanische Ofenfabrik Sursee, die Weltert & Cie. Ofenfabrik, die Ofenfabrik Sursee AG und schliesslich die Sursee Werke AG. Diese stiess dann 1947 zum Schweizer Traditionsunternehmen Therma-Konzern. Als Therma Grossküchen AG wurden Küchen- und Ofeneinrichtungen für Grossküchen produziert. Heute gehört das Unternehmen zur Firma Electrolux Professional AG.

Im Jahre 2011 errichtete die Electrolux Professional AG an der Allmendstrasse in Sursee ein neues Zentrum für Entwicklung und Produktion und konzentrierte dort etwa 200 Mitarbeiter aus den bisherigen Standorten Sursee und Aarau. Der ehemalige Industriestandort beim Bahnhofplatz wird seither nicht mehr benötigt.

Die PAX Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (PAX) ist seit 2001 Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 401, 402, 404, 944, 2168 und 2209 auf dem ehemaligen Therna-Areal in Sursee. Das Grundstück Nr. 403 an der Centralstrasse 37 / 39 ist im Eigentum der Leuenberger Anlage AG in Sursee. Die beiden Eigentümerinnen nahmen die schrittweise Umstrukturierung dieses ehemaligen Industriestandorts in ein Dienstleistungs- und Wohngebiet auf.



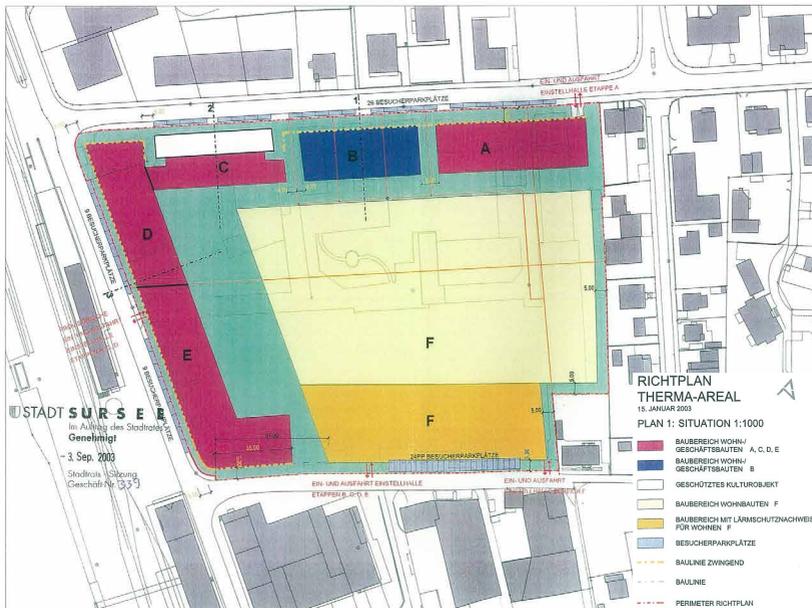
Übersichtsplan mit Grundstücksbezeichnungen (rot markiert: Grundstücke im Eigentum der PAX)

## Bisherige Planung

### *Richtplan Therna-Areal*

Da die Zonenvorschriften der bis Ende 2019 geltenden Arbeitszone keine Ausnützungsziffer vorgaben, sondern lediglich die Anzahl der zulässigen Geschosse (4) und den maximalen Wohnanteil (40 %), einigten sich die Grundeigentümerinnen auf einen gemeinsamen Richtplan. Dieses behördenverbindliche Planungsinstrument, das 2003 erlassen wurde, regelte die Baustruktur (Baubereiche und Ausnützungsziffer) und die Verteilung des zulässigen Wohnanteils von 40 % im gesamten Areal.

Der Fortbestand des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Ofenfabrik Sursee wurde mit der Unterschutzstellung durch die Denkmalpflege gesichert.



Richtplan über das Therma-Areal von 2003, Leuenberger Architekten AG Sursee

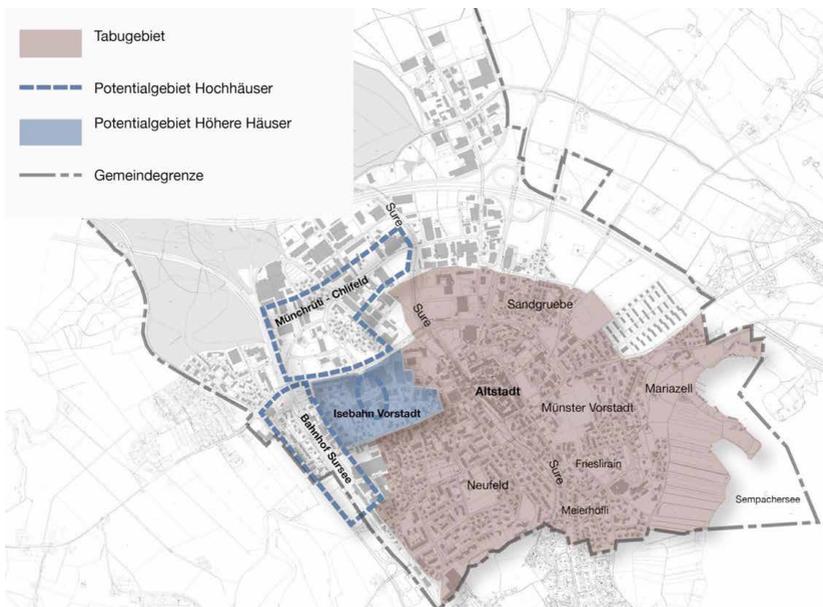
Zwischen den Jahren 2003 und 2019 realisierten die beiden Eigentümer in den Baubereichen A und B entlang der Centralstrasse Geschäftsbauten mit Wohnanteil und auf zwei Baureihen im Baufeld F (hellgelb) neue Wohnbauten. Zu diesem Zweck wurden in den Jahren 2004 und 2009 zwei Teil-Gestaltungspläne erlassen und zwischenzeitlich mehrmals überarbeitet. Auf die Überbauung des Baufelds C in der Nähe der denkmalgeschützten Ofenfabrik wurde verzichtet.

Aufgrund der erteilten Baubewilligungen waren die gemäss Zonenvorschriften in der Arbeitszone zulässigen Geschossflächen für Wohnen (max. 40 %) ausgeschöpft. Auf Basis der bis Ende 2019 geltenden Arbeitszone hätten somit auf den verbleibenden Baubereichen keine weiteren Wohnnutzungen mehr bewilligt werden können. Das Ziel der inneren Verdichtung an zentralen Orten mit guter Erreichbarkeit durch den öffentlichen Verkehr hätte nicht weiterverfolgt werden können.

### Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Das Räumliche Entwicklungskonzept REK, das 2013 im Vorfeld zur neuen Bau- und Zonenordnung erarbeitet wurde, weist das Therma-Areal als potentielles Umnutzungs- und Umstrukturierungsgebiet aus. Zusätzlich soll gemäss den Vorgaben auf dem Therma-Areal ein baulicher Akzent gesetzt werden.

Auch gemäss den Richtlinien «Hochhäuser und Höhere Häuser» soll in erster Priorität das Bahnhofgebiet durch Hochhäuser ausgezeichnet und im Stadtbild sichtbar gemacht werden.



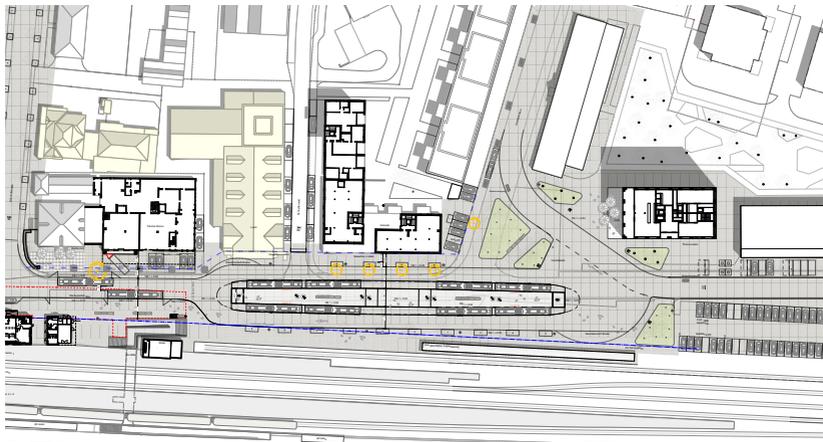
Richtlinien «Hochhäuser und Höhere Häuser» vom 21. Dezember 2016

### Neuer Bushof

Bis Ende 2024 soll ein neuer Bushof entstehen sowie die Umgestaltung und Aufwertung des Bahnhofplatzes realisiert werden. Zudem werden neue Standorte für «Park and Ride», «Kiss and Ride» und Taxis sowie eine neue unterirdische Velostation realisiert. Der Bahnhofplatz wird für den öffentlichen Verkehr priorisiert und für den motorisierten Individualverkehr gesperrt werden. Mit dem Bau eines vierten Gleises der SBB, das mit dem Durchgangsbahnhof Luzern benötigt wird, sollen mittel- bis langfristig die bestehende Personenunterführung Mitte ausgebaut und eine weitere Personenunterführung Süd (als Fortsetzung des Haselwartweges) realisiert werden.

Das Konzept, das die Stadt Sursee im Rahmen des Masterplans Bahnhof Sursee gemeinsam mit den Schweizerischen Bundesbahnen SBB, dem Verkehrsverbund Luzern VVL, dem Regionalen Entwicklungsträger RET Sursee-Mittelland und der Nachbargemeinde Oberkirch entwickelt hat, umfasst auch eine Fläche von rund 950 m<sup>2</sup> des heutigen Thermoareals. Mit dieser Fläche soll Raum für die Wendeschleife des neuen Bushofs geschaffen werden.

Gemäss neuer Bau- und Zonenordnung ist dieser Teil des Grundstücks bereits der «Verkehrszone» zugewiesen.



Ausschnitt Projektplan «Neugestaltung Bahnhofplatz», 2019

#### *Entwicklungsvorstellungen Stadt Sursee*

Als Folge dieser Vorgaben haben die PAX und die Stadt Sursee gemeinsam geplant und ihre Ziele koordiniert. Die Parteien einigten sich im Jahr 2015 auf die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens, eines sogenannten Studienauftrags, um eine qualitätsvolle bauliche Entwicklung zu erhalten. Als Vorgabe für das Verfahren trat die PAX Land für die Verkehrszone ab und akzeptierte somit die Reduktion des Baugebiets auf ihrem Areal. Das verlorene Bauvolumen sollte im übrigen Areal kompensiert und als Ersatz des Baubereichs C und D gemäss Richtplan ein Bereich für ein Hochhaus geschaffen werden.

Das Siegerprojekt der Lütolf und Scheuner Architekten, Luzern, wird nachfolgend vorgestellt.

## 2. Richtprojekte

### Richtprojekt Architektur

#### *Architektur*

Am 21. Dezember 2015 starteten die Stadt Sursee und die PAX gemeinsam den Studienauftrag «Therma-Areal / Bahnhofplatz» über die Zone mit Bebauungsplanpflicht am Bahnhofplatz. Der Studienauftrag fand im ersten Quartal 2016 mit vier ausgewählten Architekturbüros aus der Zentralschweiz statt. Im Beurteilungsgremium nahmen Vertreter des Stadtrats und der Stadtbaukommission, anerkannte Architekten sowie der zuständige Gebietsdenkmalpfleger neben der Vertretung der Bauherrschaft Einsitz. Im April 2016 wurde das Projekt der Lütolf und Scheuner Architekten GmbH, Luzern, einstimmig zur Weiterbearbeitung empfohlen.



Modell Siegerprojekt Studienauftrag von Lütolf und Scheuner Architekten, Luzern

Das Siegerprojekt der Lütolf und Scheuner Architekten überzeugte aufgrund seines städtebaulichen Ansatzes, des architektonischen Ausdrucks sowie der Freiraumgestaltung, der denkmalpflegerisch verträglichen Setzung der Bauten gegenüber der Ofenfabrik und aufgrund seiner attraktiven Wohnungsgrundrisse. Die neuen Gebäudevolumina nehmen mit ihren Versätzen und Kanten Bezug zur bestehenden, gebauten Umgebung. Durch die präzise gesetzten Volumina wird der Bahnhofplatz auf eine überzeugende Weise neu definiert. Die Ausrichtung des Hochhauses von 63.4 m Höhe auf den Platz wertet einerseits das ehemalige Verwaltungsgebäude der Ofenfabrik in der Wahrnehmung wesentlich auf, andererseits wird der Park zwischen der geplanten Überbauung und den benachbarten Mehrfamilienhäusern vom Platz her als attraktiver Freiraum sichtbar.

Die differenzierte Volumenentwicklung mit Auskragungen beim Hochhaus und den zurückgesetzten zwei Attikageschossen auf dem Längsbau nimmt Bezug auf die Trauflinien der bestehenden Nachbarbauten. Das Hochhaus bildet einen attraktiven Abschluss des Bahnhofplatzes.



Foto vor Realisierung

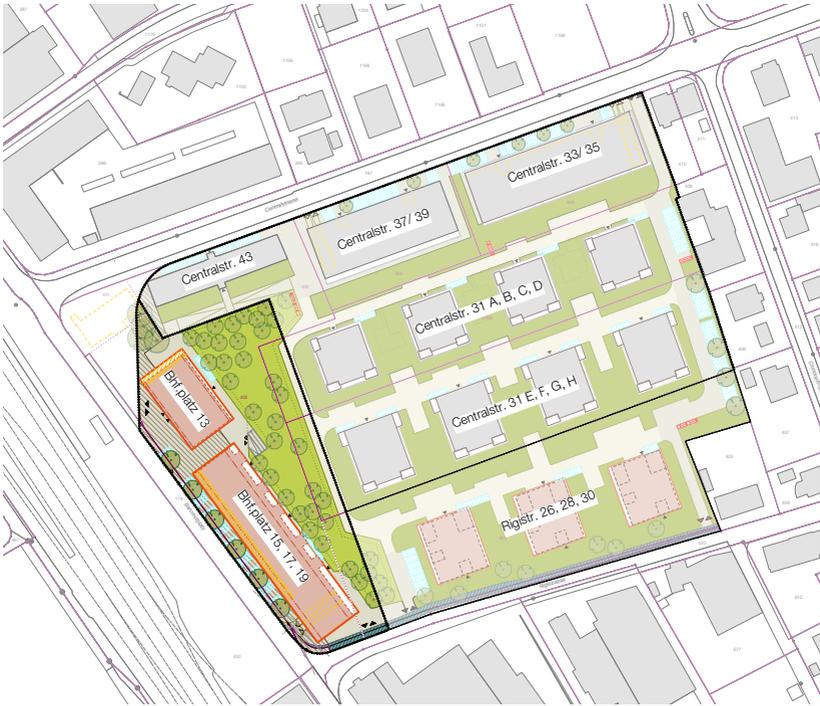


Visualisierung Hochhaus Bahnhofplatz, Lütolf und Scheuner Architekten / Studio 12 GmbH, Luzern



Visualisierung Vorbereich Bahnhofplatz, Lütolf und Scheuner Architekten / Studio 12 GmbH, Luzern

Eine Vielzahl von verschiedenen Wohnungstypen mit hohem Wohnwert zeichnet das Richtprojekt aus. Die geschickt angeordneten Raumfolgen ermöglichen eine vielfältige Nutzung der einzelnen Wohnungen. Ob im Hochhaus oder im Längsbau – überall zeigt das Richtprojekt attraktive Wohnungen mit klaren Strukturen. Diese wurden ganz bewusst auf die Bedürfnisse verschiedener Altersgruppen ausgerichtet.



Übersichtsplan und Adressierung Therna-Areal

### *Nutzungen*

Bei den Gebäuden entlang der Centralstrasse sind im Erdgeschoss und teilweise auch in den weiteren Geschossen Dienstleistungsnutzungen realisiert worden. Die Mehrfamilienhäuser Centralstrasse 31 A-H und Rigistrasse 26 – 30 sind als reine Wohngebäude gebaut respektive geplant. Für das Hochhaus und den Längsbau war gemäss ursprünglichem Richtprojekt vorgesehen, lediglich im Erdgeschoss Nicht-Wohnnutzungen vorzusehen.

Im Dezember 2019 wurde das Richtprojekt Architektur auf Antrag des Stadtrats und im Einvernehmen mit der Stadtbaukommission geringfügig angepasst. Der Wohnanteil der beiden projektierten Gebäude wurde angesichts der attraktiven Lage in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Sursee zugunsten der Büro- und Dienstleistungsflächen reduziert.

Im Erdgeschoss der beiden projektierten Gebäude Bahnhofplatz 13 – 19 sind nun Restaurations- und Verkaufsfächen vorgesehen, im 1. Obergeschoss sind Büro und Dienstleistungsflächen geplant. Auf den restlichen Geschossen werden 2½-, 3½- und 4½-Zimmer-Mietwohnungen sowie eventuell weitere Büroflächen realisiert. Es sind total zwischen 100 und 130 Wohnungen vorgesehen.

Im Unterschied zu den Verkaufs- und Restaurationsflächen im Erdgeschoss sowie den Büroflächen in den oberen Geschossen, erfolgt der Zugang zu den Wohnungen vom Park her.

Die detaillierten Flächenangaben sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Restauration und Verkauf	880 m <sup>2</sup>
Büro- und Dienstleistungsflächen	1'000 - 2'600 m <sup>2</sup>
Wohnen	9'700 - 11'600 m <sup>2</sup>
Total	ca.13'500 m <sup>2</sup>

Mit den unterschiedlichen Nutzungen wird eine attraktive Durchmischung für diesen Stadtteil erzielt.

#### *Lärm*

Die geplanten Neubauten werden vom Eisenbahn- und vom Strassenverkehrslärm des Bahnhofplatzes und der Merkurstrasse sowie vom Betriebslärm der benachbarten Industrie- und Gewerbebetriebe lärmbelastet. Der Lärmschutznachweis vom 21. Mai 2019 der SINUS AG Sempach Station zeigt auf, dass bei der Eisenbahnlärmbelastung die massgebenden Planungswerte ohne spezielle Lärmschutzmassnahmen eingehalten werden. Beim Strassenlärm und beim Betriebslärm wurde der Nachweis erbracht, dass mit der geplanten Grundrisslösung die anzustrebenden Planungswerte eingehalten werden und die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

#### *Energie*

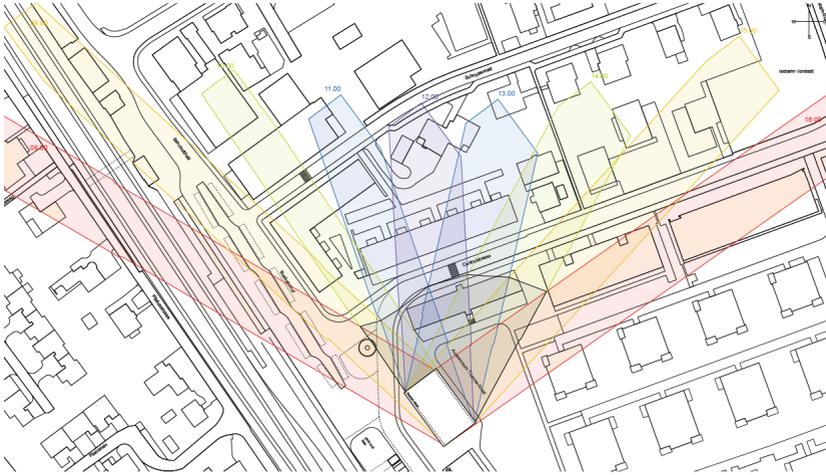
Die Stadt Sursee plant gemeinsam mit der Korporation Sursee und der ewl energie wasser luzern per Ende 2022 den Neubau eines Wärmeverbunds. Die PAX strebt an, die erforderliche Heizwärme von diesem Wärmeverbund zu beziehen. Die vertragliche Verpflichtung wird nach Bekanntgabe der detaillierten Bedingungen erfolgen.

#### *Beschattung*

Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz ist die Baubewilligung für ein Hochhaus an erhöhte Anforderungen gebunden. Unter anderem sind die Grenz- und Gebäudeabstände unter Berücksichtigung des Schattenwurfs und des Lichtentzugs festzusetzen. Dabei wird in der Rechtspraxis die Regelung des 2-Stunden-Schattens angewandt.

Es wird untersucht, ob an einem mittleren Wintertag (3. November oder 8. Februar) das bewohnte oder in Wohnzonen liegende Nachbargebäude eines Hochhauses länger als zwei Stunden dauernder Beschattung ausgesetzt ist.

Die Beschattungssituation des Hochhauses beim Bahnhofplatz 13 zeigt auf, dass lediglich das ehemalige Verwaltungsgebäude der Ofenfabrik, das keine Wohnnutzung aufweist, am mittleren Wintertag länger als zwei Stunden einer dauernden Verschattung ausgesetzt ist. Die umliegenden Gebäude mit Wohnnutzung werden an diesen Referenztagen weniger als zwei Stunden beschattet. Der Nachweis der regelkonformen Beschattung ist für das Hochhaus somit erbracht.



Schattendiagramm des mittleren Wintertages per 8. Februar



Visualisierung Hochhaus Bahnhofplatz, Lütolf und Scheuner Architekten / Studio 12 GmbH, Luzern

### **Richtprojekt Architektur Rigistrasse 26, 28 und 30**

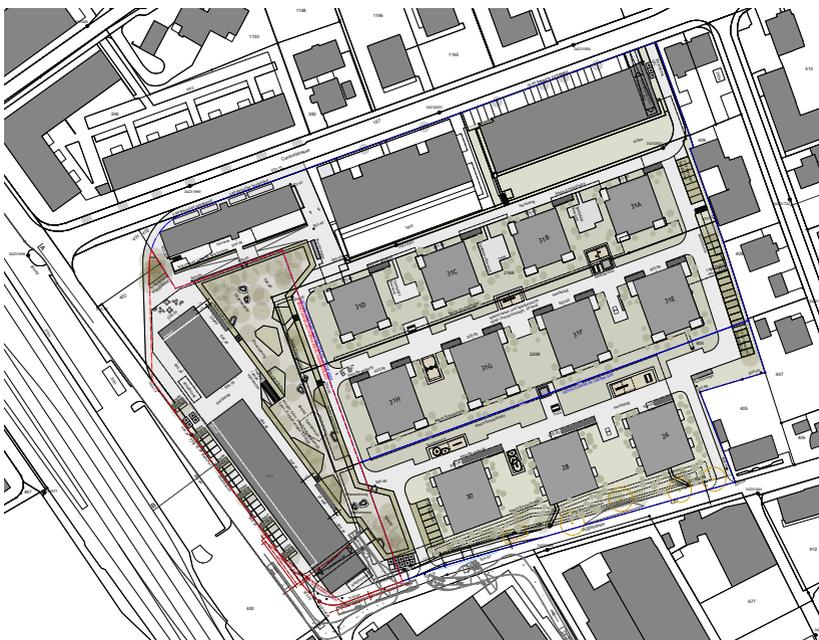
Parallel zur gemeinsamen Planung der Stadt und der PAX im Bebauungsplanpflichtgebiet führte die PAX über das Grundstück Nr. 404 entlang der Rigistrasse eine separate Projektstudie durch. Das Richtprojekt Architektur über die drei Mehrfamilienhäuser Rigistrasse 26, 28 und 30 der Lengacher Emmenegger Partner AG, Luzern, bildet die Grundlage für den Gestaltungsplan «Therma Süd». Die Genehmigung dieses Gestaltungsplans liegt in der Kompetenz des Stadtrats, welcher unabhängig vom Erlass über den Bebauungsplan erfolgt.

### **Richtprojekt Freiraum**

Das Richtprojekt Freiraum der Fahrni Landschaftsarchitekten in Luzern umfasst das gesamte Therma-Areal, also auch die bereits überbauten Grundstücke. In mitten der Überbauung entsteht ein Landschaftspark von über 2'500 m<sup>2</sup> mit Laubbäumen auf einem Mergelboden. Dieser zentrale Begegnungsraum bietet für BewohnerInnen und Beschäftigte des Areals eine hohe Aufenthaltsqualität. Es ist die gemeinsame Absicht der Pax wie auch des Stadtrats, die öffentliche Zugänglichkeit für die Surseer Bevölkerung gewährleisten zu können. Für den Fall, dass aufgrund von Littering oder Lärmbeeinträchtigungen für die BewohnerInnen eine unzumutbare Situation entstehen sollte, hat die Eigentümerin des Grundstücks jedoch Handlungsoptionen. So kann sie beispielsweise nach Absprache mit der Stadt Sursee eine Zugangsbeschränkung oder Kontrollen errichten.

Im Bereich des Hochhauses entsteht bahnhofseitig ein öffentlicher Raum, der zum Verweilen einlädt.

Die internen Erschliessungsstrassen bleiben weitgehend verkehrsfrei und können von Kindern als Spielstrassen genutzt werden. Sie sind jedoch breit genug konzipiert, dass auch erforderliche Transportfahrten (Notfallfahrzeuge, Umzugsfahrzeuge etc.) möglich bleiben.



Situationsplan Richtprojekt Freiraum der Fahrni Landschaftsarchitekten, Luzern

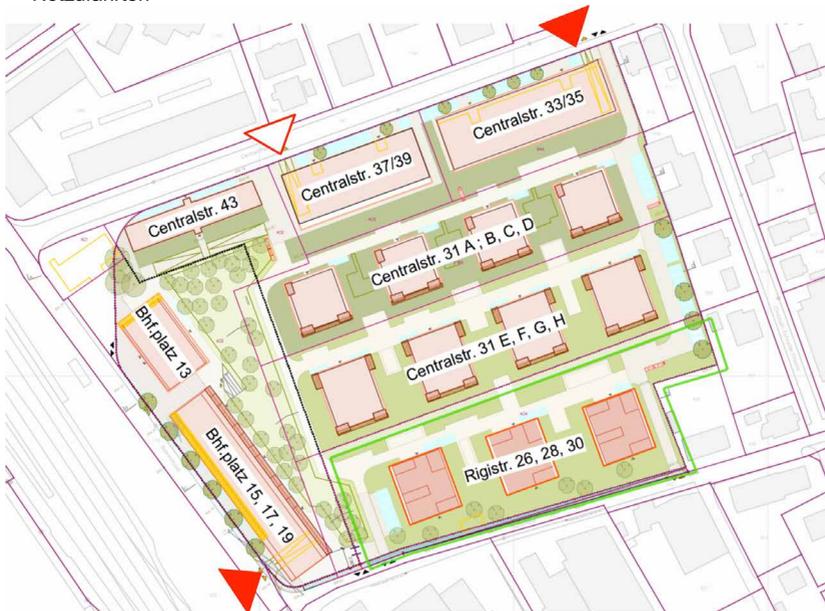
Die Grösse der Spielplätze und Freizeitanlagen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz und beträgt mindestens 15 m<sup>2</sup> pro Wohnung, die drei oder mehr Zimmer aufweist. Über das gesamte Areal mit seinen Aufenthalts- und Spielflächen wird diese Anforderung mit der vorliegenden Freiraumgestaltung mehr als erfüllt.

Die bebaute Fläche im Perimeter des Bebauungsplans beträgt 1'975 m<sup>2</sup>, was einer Überbauungsziffer von 0.30 entspricht.

### Richtprojekt Erschliessung

Mit dem begleitenden Richtprojekt Erschliessung werden folgende verkehrlichen Anforderungen für die Entwicklung im gesamten Therna-Areal festgelegt und gesichert:

- Nachweis der Verkehrsverträglichkeit (Verkehrsaufkommen)
- Mobilitätsstrategie
- Lage der Zu- und Wegfahrten
- Reduzierter Parkplatzbedarf des Motorisierten Individualverkehrs MIV
- Zweiradabstellplätze
- Zuteilung bestehender und geplanter Parkfelder
- Verbindung zwischen den Einstellhallen
- Entflechtung von MIV und Langsamverkehr
- Neues Trottoir entlang der Rigistrasse
- Attraktivierung des Zweiradverkehrs
- Hauszugänge
- Notzufahrten



Übersichtsplan mit Zu- und Wegfahrten Einstellhalle (Rote Dreiecke)

Alle Parkplätze (mit Ausnahme der oberirdischen Kunden- und Besucherparkfelder) befinden sich in den drei Einstellhallen. Die Einstellhallenplätze für das Hochhaus und den Längsbau sowie für die drei neuen Mehrfamilienhäuser entlang der Rigistrasse (gemäss separatem Gestaltungsplan «Therma Süd») und die bestehenden Gebäude Centralstrasse 31 A – D und Centralstrasse 43 sind vom Bahnhofplatz her über eine im Gebäude integrierte Einstellhallenzufahrt beim Gebäude Bahnhofplatz 19 erschlossen. Die bestehende Einstellhalle für die Centralstrasse 37 / 39 der Leuenberger Anlage AG erfolgt über die vorhandene Zu- und Wegfahrt. Die restlichen Gebäude (Centralstrasse 31 E – H und Centralstrasse 33 / 35) bleiben über die bestehende Zu- und Wegfahrt beim Gebäude Centralstrasse 33 erschlossen.

Für die geplanten Gebäude am Bahnhofplatz und die drei Mehrfamilienhäuser an der Rigistrasse wird bewusst ein stark reduziertes Parkplatzangebot geschaffen. Mit ca. 150 Parkplätzen sind lediglich ca. 50 % des Richtwerts gemäss der Norm 640'281 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) für die Neubauten vorgesehen.

Allerdings können Reserven von den bestehenden Einstellhallen mitberücksichtigt werden, so dass mit gesamthaft ca. 450 Parkfeldern über das gesamte Areal (exkl. Centralstrasse 37 / 39 der Leuenberger Anlage AG) ca. 77 % des theoretischen Richtbedarfs gemäss der VSS-Norm von rund 590 Parkfeldern erfüllt werden.

Da der theoretische Richtwert der Norm unabhängig von einer allfälligen Mehrfachnutzung des Parkfeldangebots und insbesondere ohne Berücksichtigung des Langsamverkehrs und der Erreichbarkeit des öffentlichen Verkehrs festgelegt ist, erweist sich die Abweichung von ca. 23 % gegenüber dem Richtwert an diesem zentralen Ort am Bahnhof als gut vertretbar.

Gemäss Richtprojekt Erschliessung ist in der Einstellhalle eine Fläche von 700 m<sup>2</sup> für die Parkierung von Zweirädern vorgesehen. Überdies sind im Aussenraum und in Veloräumen im Erdgeschoss der geplanten Gebäude zusätzliche Flächen für die Parkierung von Zweirädern vorgesehen, gesamthaft werden knapp 500 Veloabstellplätze für die BewohnerInnen, Beschäftigten und BesucherInnen der beiden geplanten Gebäude geschaffen, wodurch der Richtbedarf gedeckt sein wird.

### 3. Bebauungsplan Therna-Areal / Bahnhofplatz

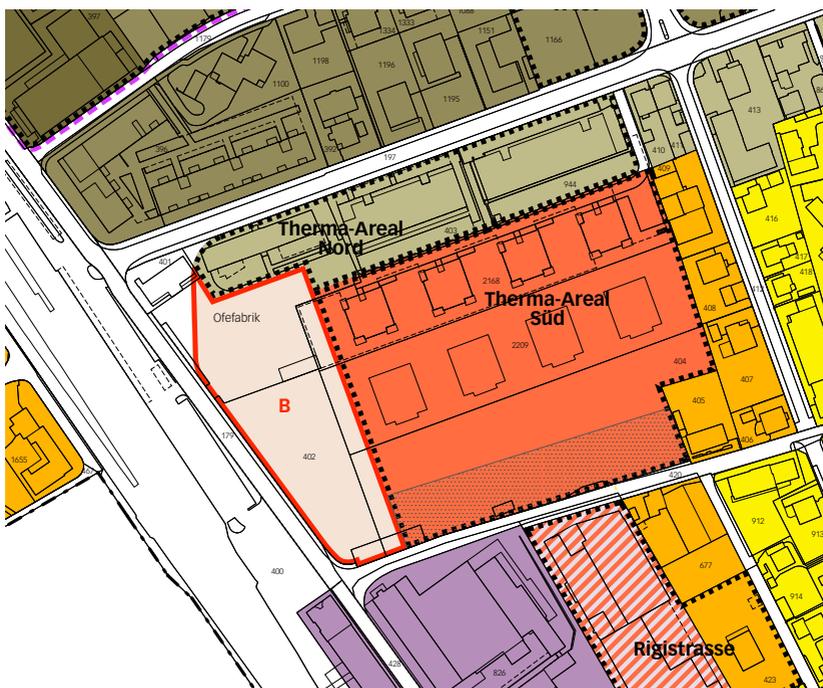
#### Zoneneinteilung

Für wichtige örtlich begrenzte Areale wurden in der Bau- und Zonenordnung «Zonen mit Bebauungsplanpflicht» ausgeschieden. In diesen Zonen darf gemäss Art. 11 des Bau- und Zonenreglements (BZR) nur gestützt auf einen Bebauungsplan gebaut werden. Der Bebauungsplan legt die zulässigen Nutzungs- und Baumasse abschliessend fest.

Gemäss Anhang 5 BZR ist der Zweck des Bebauungsplans die Zuführung zu einer hochwertigen baulichen Nutzung und die Setzung eines städtebaulichen Akzents. Es soll eine hohe bauliche Dichte erreicht und ein Hochhaus ermöglicht werden. Bereits im Bau- und Zonenreglement wurde die Gesamthöhe von ca. 60 m als Richtwert für das Hochhaus genannt.

Die weiteren Flächen des ehemaligen Therna-Areals wurden in die Kernzone A mit Gestaltungsplanpflicht (hellbraun, entlang der Centralstrasse) respektive in die Wohnzone D mit Gestaltungsplanpflicht (rot) eingeteilt.

Südlich des Therna-Areals sind die Grundstücke der fenaco Genossenschaft der Speziellen Arbeitszone Merkurstrasse (violett) zugeteilt.



Ausschnitt Zonenplan 2019 mit Bebauungsplanperimeter

## **Bebauungsplan**

Bebauungs- und Gestaltungspläne gehören planungsrechtlich zu den Sondernutzungsplänen, die namentlich massgebliche Elemente einer Überbauung und das Konzept für die Erschliessungs- und Gemeinschaftsanlagen festlegen sowie die im öffentlichen Interesse nicht zu überbauenden Gebiete ausscheiden. Dieses zusammenhängende Gebiet muss siedlungsgerecht, gut erschlossen, auf das übergeordnete Verkehrsnetz abgestimmt und der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasst sein. Weiter soll es eine architektonisch hohe Qualität aufweisen. Bei Wohnüberbauungen ist den Erfordernissen der Wohnhygiene, der Wohnqualität und der effizienten Nutzung der Energie in besonderem Mass Rechnung zu tragen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das all diesen Kriterien gerecht werdende Siegerprojekt des Studienauftrags «Therma-Areal / Bahnhofplatz» planungsrechtlich gesichert.

Der Bebauungsplan umfasst folgende verbindliche Bestandteile:

- Sonderbauvorschriften
- Situationsplan und Schnitte 1:500

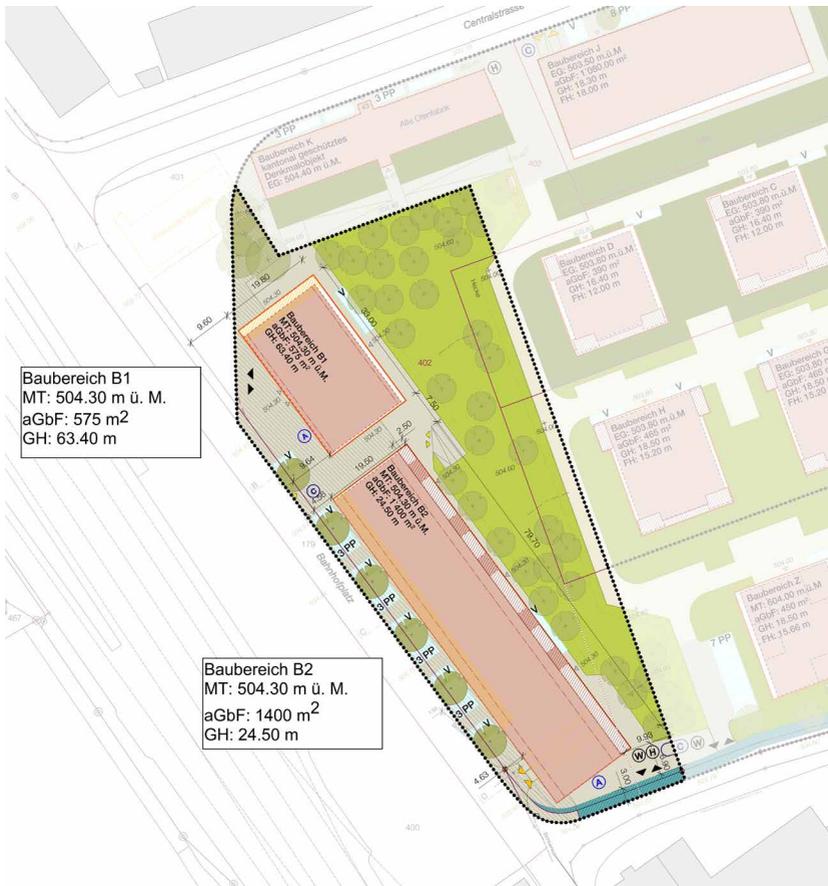
Die folgenden Bestandteile sind begleitend:

- Richtprojekt Architektur vom 16. Mai 2017
- Richtprojekt Freiraum mit Situationsplan vom 22. Januar 2020, Fassadenplan und Pflanzliste vom 28. September 2017
- Richtprojekt Erschliessung, Situationsplan und Bericht, vom 22. Januar 2020
- Richtkonzept Entwässerung vom 28. September 2017
- Lärmschutznachweis vom 21. Mai 2019
- Mobilitätsstrategie – Grundlagenpapier zum Bebauungsplan vom 20. Juli 2017

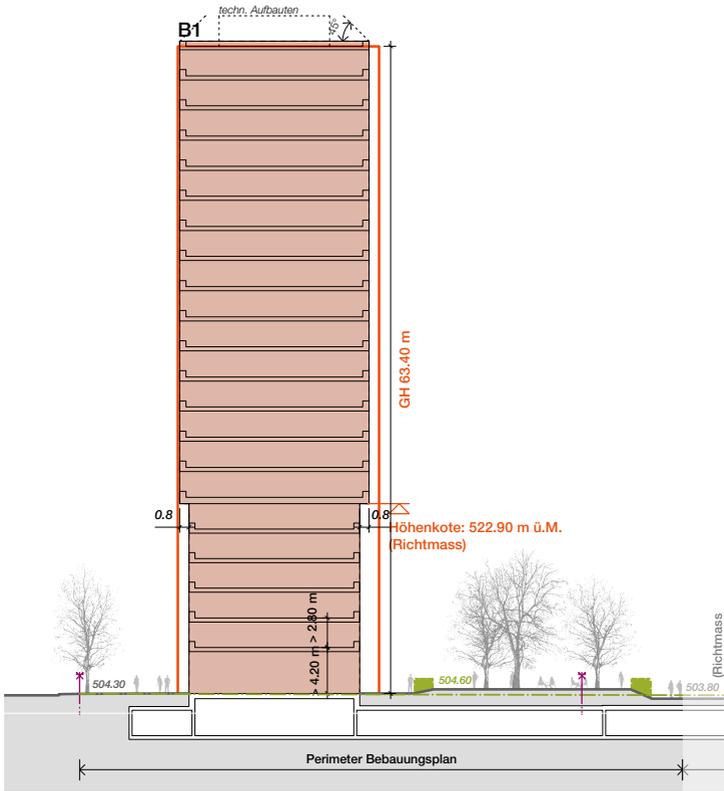
Die folgenden Bestandteile sind orientierenden Charakters:

- Planungsbericht mit Erläuterungen zum Bebauungsplan
- Bericht zu Verkehrsmessungen und Leistungsfähigkeit des bestehenden Strassennetzes vom 28. September 2017
- Schattendiagramme mit Nachweis des Zweistundenschattens am 3. November und 8. Februar vom 16. Januar 2017
- Bericht Angaben zum Thema «Belastete Standorte» vom 21. August 2017
- Modell 1:500 (Darstellung Richtprojekte, projektierte und Bestandesbauten Areal Therma)

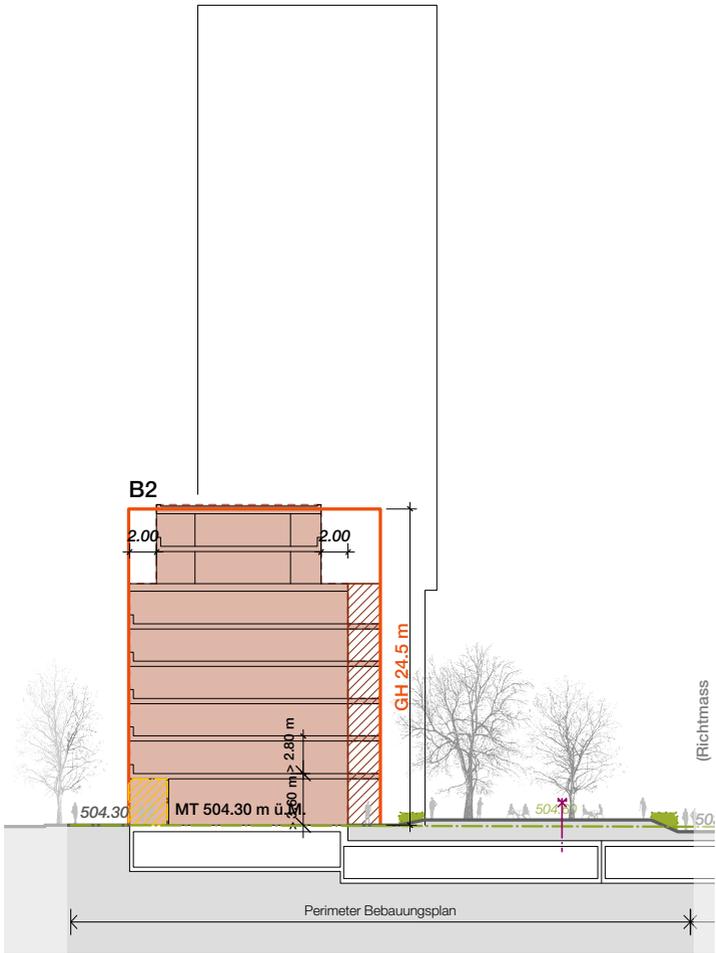
Mit den besonderen Bestimmungen in den Sonderbauvorschriften werden die Nutzungen und die Baumasse der einzelnen Baubereiche verbindlich festgelegt. Es wird auf die entsprechenden Artikel in den Sonderbauvorschriften verwiesen.



Ausschnitt Situationsplan und Schnitt 1:500, Baubereiche B1 und B2, ZEITRAUM Planungen AG, Luzern



Ausschnitt Situationsplan und Schnitte 1:500, Schnitt durch Baubereich B1 (Hochhaus),  
 ZEITRAUM Planungen AG, Luzern



Ausschnitt Situationsplan und Schnitte 1:500, Schnitt durch Baubereich B2 (Längsbau), ZEITRAUM Planungen AG, Luzern

#### 4. Verfahren / Einsprachen

Beim Bebauungsplan handelt es sich um eine planungsrechtliche Vorlage, welche gemäss § 63 respektive § 69 des Planungs- und Baugesetzes PBG von den Stimmberechtigten zu beschliessen ist.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement BUWD hat dem Bebauungsplan gemäss § 19 PBG im Vorprüfungsbericht vom 16. April 2018 zugestimmt.

*«Insgesamt ist der Bebauungsplan Therma-Areal / Bahnhofplatz sorgfältig und vollständig erarbeitet. Er basiert auf einem Wettbewerbsergebnis, das hohe Qualitäten bezüglich Städtebau, Architektur und Aussenraum aufweist. Der Bebauungsplan Therma-Areal / Bahnhofplatz ist abgestimmt auf die in Revision stehende Ortsplanung und auf den Masterplan Bahnhofsgelände sowie auf die arealinternen Gestaltungspläne. Aus übergeordneter Sicht kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden. Er steht insbesondere im Einklang mit den neuen Vorgaben des Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Richtplans nach einer Siedlungsentwicklung nach innen und der besseren Nutzung der bestehenden Bauzonen.» Vorprüfungsbericht BUWD vom 18. April 2018*

An der Informationsveranstaltung vom 26. Februar 2018 orientierten der Stadtrat und die beteiligten Partner über den Bebauungsplan und das geplante Projekt. Im Rahmen einer Mitwirkung konnten interessierte Personen und Kreise dem Stadtrat Anregungen, Stellungnahmen und Fragen schriftlich einreichen. Die Anregungen von Anwohnern und der Sozialdemokratischen Partei Sursee wurden bestmöglich berücksichtigt.

Die öffentliche Planaufgabe fand gemäss Publikation im Luzerner Kantonsblatt vom 28. August bis 26. September 2018 statt. Zur besseren Visualisierung wurde auf freiwilliger Basis eine Gebäudedecke des projektierten Hochhauses ausgesteckt.

Während der öffentlichen Auflage wurde die folgende Einsprache fristgerecht eingereicht:

- fenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, 3001 Bern  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christoph Hehli, Luzern

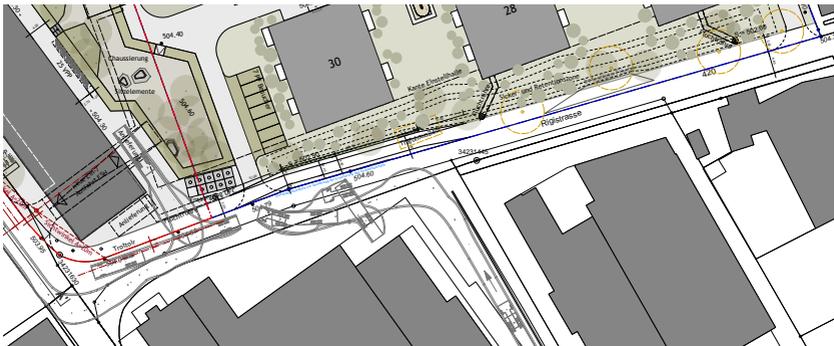
Eine vom Stadtrat bestimmte Delegation führte im Herbst 2019 Verhandlungen mit der Einsprecherin respektive deren Vertreter. Die Verhandlungen hatten gemäss § 62 Abs. 1 PBG zum Ziel, die Einsprache gütlich zu erledigen.

Die Einsprache wurde unter folgenden Auflagen und Bedingungen zurückgezogen:

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere im Bereich der Anlieferung der fenaco, soll das vorgesehene Trottoir entlang der Rigistrasse von 2.0 m auf 3.0 m erhöht werden. Diese Verbreiterung des zukünftigen Trottoirs würde es ermöglichen, dass Fahrräder das Trottoir mitbenützen könnten. Infolge dieser Massnahme würde die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr im Bereich der Anlieferung der fenaco deutlich verbessert. Zusätzlich soll die Rigistrasse im Bereich der Anlieferung um 0.90 m verbreitert werden. Die PAX hat verbindlich in Aussicht gestellt, die zusätzliche Fläche für das Trottoir und die Strassenverbreiterung zur Verfügung zu stellen.

Die fenaco rechnet infolge der vorgesehenen Überbauung und der zukünftigen Sperrung des Bahnhofplatzes mit einem massiven Mehrverkehr auf der Merkurstrasse. Der Stadtrat Sursee wird bei einem Mehrverkehr auf der Merkurstrasse und daraus folgenden betrieblichen Einschränkungen für die fenaco respektive bei einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit die folgenden Massnahmen prüfen und umsetzen:

- Erlass eines Fahrverbots für Motorfahrzeuge und Motorräder auf der Rigistrasse (Anwohner gestattet)
- Erlass eines Linksabbiegeverbots bei der Ausfahrt der geplanten Einstellhalle in den Bahnhofplatz
- Allfällige weitere Massnahmen im Rahmen des Mobilitätskonzepts



Ausschnitt Situationsplan Freiraum mit neuer Strassen- und Trottoirführung

## 5. Mehrwertabgabe

Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung oder den Erlass eines Bebauungsplans einen Mehrwert erfährt, haben gemäss § 105 des Planungs- und Baugesetzes eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt beim Erlass eines Bebauungsplans 20 % des Mehrwerts und wird bei Neubauten nach Rechtskraft der Baubewilligung respektive beim Verkauf des Grundstücks fällig.

Im Sinne des städtischen Reglements über den Mehrwertausgleich bei Auf- und Umzonen vom 10. Dezember 2018 wurde der Mehrwert durch den Erlass des vorliegenden Bebauungsplans von drei unabhängigen Schätzungsexperten ermittelt. Der Mehrwert für das Bebauungsplangebiet beträgt mind. 6.2 Millionen Franken. Die Mehrwertabgabe berechnet sich somit auf mind. 1.25 Millionen Franken.

Die Mehrwertabgabe wurde noch nicht veranlagt. Ein rechtskräftiger Veranlagungsentscheid ist abhängig von der Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bebauungsplan und einem allfälligen Rechtsmittelverfahren mit der PAX.

Gemäss Art. 6 des Reglements über die Mehrwertabgabe soll die Mehrwertabgabe primär durch eine Geldleistung erbracht werden. Sie kann aber auch durch eine Sachleistung, die Einräumung von Rechten oder eine Kombination der genannten Leistungsarten erbracht werden. Das Total der im Vertrag vereinbarten Geld- und Sachleistungen hat der effektiv geschuldeten Mehrwertabgabe zu entsprechen.

Die Stadt Sursee führt für die Erträge aus der Mehrwertabgabe eine Spezialfinanzierung. Im Einzelnen können namentlich an folgende Massnahmen Beiträge geleistet werden: Aufwertungen des öffentlichen Raums, Aufwertung von Natur und Landschaft, Förderung der Siedlungsqualität, Verbesserung von Wohn- und Lebensqualität / durchgrünte Siedlungen, Förderung von preisgünstigem oder gemeinnützigem Wohnraum, Förderung des öffentlichen Verkehrs, Förderung des Langsamverkehrs und Unterstützungsbeiträge für unterirdische Parkierungsanlagen.

## 6. Urnenabstimmung

Der zentrale Ort am Bahnhofplatz erweist sich aufgrund der beschriebenen Faktoren als idealer Standort für ein Hochhaus mit 63.4 m Höhe und einen Längsbau mit rund 25 m Höhe. Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit dem Bebauungsplan Therma-Areal / Bahnhofplatz ein städtebaulich qualitätsvolles Ensemble mit Wohnungen, Dienstleistungen und öffentlichen Nutzungen entstehen wird. Zudem ermöglicht dieses Projekt, dass auch in Zukunft die Zu- und Wegfahrten der Busse gewährleistet sind.

**Die Abstimmungsfrage der Urnenabstimmung lautet: «Stimmen Sie dem Bebauungsplan Therma-Areal / Bahnhofplatz, auf Teilen der Grundstücke Nrn. 402, 404, 2168 und 2209, alle Grundbuch Sursee, zu?»**

## 7. Genehmigung Regierungsrat des Kantons Luzern

Der von den Stimmberechtigten beschlossene Bebauungsplan Therma-Areal / Bahnhofplatz wird gemäss § 17 Abs. 2 und § 64 PBG durch den Stadtrat dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung eingereicht.

Sursee, 7. April 2020

Beat Leu  
Stadtpräsident

RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber





Besuchen Sie uns auf der Webseite unter

[www.sursee.ch](http://www.sursee.ch)

